

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 95 (1940-1941)

Artikel: Die von Hospenthal : Geschichte einer Familie der Innerschweiz

Autor: Suter, Ludwig

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Burg zu Hospenthal im Dorfbild
Photographie von Max van Berchem, 1902
Nach der Restauration

Die von Hospenthal.

Geschicke einer Familie der Innerschweiz.

Von Dr. Ludwig Suter, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	2
Abkürzungen	7
I. Kapitel: Ursern im 14. Jahrhundert	8
II. Kapitel: Die Stammlinie der Hospenthal in Ursern. Vom 13. bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts	13
III. Kapitel: Vereinzeltes Vorkommen des Namens an verschie- denen Orten. Vom 13. bis zum Anfang des 16. Jahr- hunderts	33
IV. Kapitel: Die ältere Luzerner Linie. Vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts	40
V. Kapitel: Die Arther Linie.	
1. Vom 14. bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts	45
2. Die Hospenthal im Nikodemitenhandel. 17. Jahr- hundert	56
3. Der ältere Zürcher Zweig. 1666—1775	71
4. Die Arther Hospenthal von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart und ihre neuern Verzweigungen	83
Beilagen:	
I. Die Burg zu Hospenthal	92
II. Die Formen des Namens	101
III. Die politischen Verhältnisse in Ursern gegen Ende des 13. Jahrhunderts	102
IV. Zur Frage der Fehde zwischen Ursern und Uri im Jahre 1321	103
V. Zur Fabel Hospenthal = Wolleb	104
VI. Die Abstammung der Arther Hospenthal von denen von Ursern	105
VII. Stammtafeln	111
VIII. Siegel und Wappen	115
IX. Das Votivkreuz Ulrichs von Hospenthal in Ober- arth	117

Vorwort.

Von den ursprünglichen Geschlechtern des niedern Adels, den im Mittelalter so zahlreichen Ministerialen, bestehen im Gebiete der Schweiz nur noch wenige. Zu ihnen gehören die Hospenthal. Sie standen auf ihrer Höhe im 13. und 14. Jahrhundert. Aber schon vor der Zeit, da die meisten jener Familien emporstiegen, die in der Folge die herrschenden Aristokratien der eidgenössischen Orte bildeten, sind die Hospenthal zurückgetreten ins schlichte Volkstum. Heftig und eigenwillig haben sie sich bemerkbar gemacht in der Epoche der Glaubensspaltung und der darauf folgenden bürgerlichen Wirren, um dann wieder ihr unauffälliges Tagwerk zu schaffen, auch zu wirken in den Ehrenämtern des engern und weitern Gemeinwesens, und Geschlecht an Geschlecht zu reihen bis zur Gegenwart.

Bei dieser Sachlage glaubte ich auf eine gleichmäßig durchgeföhrte Genealogie verzichten zu dürfen. Sie ist, so weit es die Urkunden gestatten, vollständig gegeben für die Stammlinie in Ursen. Von der ältern Luzerner Linie sind zwar über ein Dutzend Namen bekannt, aber es ist unmöglich, sie in einen Familienzusammenhang zu reihen. Ebenso wenig ist das fertig zu bringen bei der Arther Linie bis zur Einföhrung der dortigen Pfarrbücher (1635). Von da an hätte man freilich eine gute Grundlage in dem Familienbuch des Pfarrarchives, das Pfarrer S. Enzler 1810 mit Benutzung der Tauf-, Ehe- und Sterberegister angelegt und darin jedem Geschlecht ein besonderes Kapitel angewiesen hat, immer auch das Amt erwähnend, das einer im Viertel oder im Kanton innegehabt hatte. Eine Kopie, ohne Angabe der Titulaturen und bis zur Gegenwart geföhrt, findet sich auf der Gemeinderatskanzlei. Aber was für ein Interesse böte es, Stammbäume zu erstellen, von deren Blättern so viele nur leere Namen enthielten? Und die Absicht dieser Schrift ist, aus der Ge-

schichte der Familie wesentlich das zu berichten, was irgendwie politische oder kulturelle Bedeutung hat.

Außer den oben genannten zwei Büchern fehlen auch andere Vorarbeiten nicht. Da ist zunächst das Pergamentblatt des Schwyzer Archivars F. A. Frischherz vom 7. Dezember 1731 (im Besitz der Familie von Hospenthal, Musegg, Luzern), das auf einem „Extrakt“ des 17. Jahrhunderts¹ beruht und Aufzeichnungen über Hospenthal des 14. bis 16. Jahrhunderts enthält. Dann die Urner, V. A. Imhof (1725—1798) in seinem *Liber Genealogiarum* und F. V. Schmid in seiner *Adelsgeschichte des Freistaates Uri* (1. Teil, 1784), deren Manuskripte im Staatsarchiv zu Altdorf erhalten sind. Wiederum ein Schwyzer, Th. Faßbind (1755 bis 1820) mit seinem handschriftlichen Werk über verdiente Männer des Kantons Schwyz, das im Besitz der Familie von Reding auf Waldegg sich befindet. Man trifft in den Berichten dieser „Genealogen“ zuweilen ganz oder halb Richtiges, häufiger den gesicherten Tatsachen Widersprechendes und geradezu Unmögliches. Die vielen Quellenpublikationen der Folgezeit standen ihnen eben nicht zur Verfügung, kritische Würdigung des vorhandenen Materials lag ihnen fern. Was möglich war, wird unbedenklich als Wirklichkeit gegeben. Einer schreibt dem andern nach, ergänzt ihn aus weitern trüben Quellen, mit willkürlich aufgebauten Kombinationen und ungehemmter Phantasie zu Ehren der Familie, deren er sich annimmt;² hieher gehören, um nur ein Beispiel zu nennen, die Hospenthalburgen in Realp und Wassen, Gegenstücke zu den ebenso imaginären Redingschlössern in Biberegg und Steinen, die man sogar in Kupferstichen bewundern kann.

Was bei H. J. Leu, *Schweizerisches Lexikon*, X. 1756, S. 303 f., und in dem dazu erschienenen Supplement von

¹ Im Archiv des Kantons Schwyz.

² Die hier erwähnten Eigenheiten finden sich allerorten in älteren Genealogien und Familiengeschichten, zuweilen auch in neueren.

H. J. Holzhalb, III. 1788, S. 191 f., über die Hospenthal gedruckt steht, ist ziemlich zuverlässig für die Lebenszeit der Verfasser und die unmittelbar vorhergehende.

Der Schwyzer F. D. Kyd, der seit etwa 1841 seine historischen Kollektaneen zusammenstellte, die im Staatsarchiv Schwyz liegen, folgt kritiklos Frischherz und namentlich Imhof, hat aber einige brauchbare, wenn auch mit Vorsicht zu benutzende Angaben vom Ende des 16. Jahrhunderts an.

Eine wertvolle, allen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Vorarbeit hat der verdiente Heraldiker und Genealoge Major G. von Vivis († 1929) geleistet in dem Manuskript, das er unter dem allzu bescheidenen Titel „Kleiner Beitrag zur Geschichte der von Hospental“ der Luzerner Familie des Namens übergeben hat. Es enthält als Hauptbestandteil Kopien wichtiger, im Archiv von Ursern aufbewahrter Akten, ein alphabetisches Verzeichnis aller im Geschichtsfreund der fünf Orte von Bd. 1—65 (1843—1910) erwähnten Hospenthal mit Angabe des Bandes und der Seite, eine Abhandlung über die Siegel und Wappen. Von G. von Vivis stammt auch der Artikel Hospenthal im Schweizerischen Geschlechterbuch (IV. 1913. S. 276 f.), von ihm und P. Rudolf Henggeler, O. S. B., ist unterzeichnet derjenige im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz (IV. 1927, S. 294).

Quellen und Literatur, die nur für einen einzelnen Abschnitt in Betracht fallen, sollen dort vermerkt werden.

Und nun erfülle ich noch die angenehme Pflicht, allen denen, die mir im Verlauf meiner Forschung beigestanden sind, herzlichen Dank abzustatten.

Herr Dr. h. c. P. X. Weber, unser Luzerner Staatsarchivar, hat mir nicht nur seine Notizen über die Hospenthal, hauptsächlich die Luzerner Linie betreffend, zur freien Verfügung übergeben, sondern mich auch während meiner

ganzen Arbeit beraten, wo immer es nötig war. In Ursern wandte ich mich an den „treuen Eckart“ des Tales, Herrn alt Landammann und alt Ständerat Is. Meyer, den ich nie vergeblich um Auskunft bat. Freundliches Entgegenkommen fand ich in Altdorf bei hochw. Herrn Dr. E. Wymann, dem Staatsarchivar von Uri, der die Angaben Kyds mit denjenigen Imhofs verglich und mir auch sonst manche Aufschlüsse gab, ebenso bei Herrn Kanzleidirektor F. Gessler, der mir unter anderm einen Auszug aus der Adelsgeschichte Schmids übersandte. Hochw. Herr P. Rudolf Henggeler, O.S.B., Archivar des Stiftes Einsiedeln, ließ mir wiederholt seine Kopien aus innerschweizerischen Jahrzeitbüchern zukommen und verlor nie die Geduld, wenn ich ihn mit Anfragen wegen Personalien heimsuchte. Hochw. Herr Prof. Dr. A. Castell in Schwyz lieferte mir Auszüge aus dortigen Handschriften und Angaben über verschiedene Punkte. Jede Erleichterung gewährten mir die hochw. Herren Dekan F. Odermatt, Schwyz, und Pfarrer J. Barmettler, Arth, bei der Benutzung ihrer Pfarrarchive, auf der Gemeinderatskanzlei Arth Herr Gemeindeschreiber und Kantonsrat K. Jütz. Bereitwillige Förderung fand ich auch von seiten des Herrn Prof. Dr. K. Meyer in Zürich, des Herrn Staatsarchivars Dr. P. Gillardon in Chur, des Herrn Landschreibers Dr. E. Zumbach, Zug, des hochw. Hrrn Dr. P. Iso Müller, O.S.B., Disentis, des Herrn Architekten A. am Rhyn, Luzern — am Staatsarchiv Zürich bei Herrn Dr. W. Schnyder, am dortigen Stadtarchiv bei Herrn Archivar E. Hermann, an der Zürcher Zentralbibliothek bei Fräulein G. Thommann — an der Luzerner Kantonsbibliothek bei Herrn Dr. J. Schmid, an der Luzerner Bürgerbibliothek bei Herrn Dr. M. Schnellmann und seiner stets gefälligen Assistentin, Fräulein G. Arnet. Herr Ad. von Hospenthal, Niederuzwil, schickte mir eine Kopie des die Familie Hospenthal betreffenden Abschnittes im Familienbuch des Arther Pfarrarchives, die mir zur Kontrolle meiner Notizen sehr

willkommen war. Anderer, die mir diese oder jene freundliche Mitteilung gemacht haben, soll in den Anmerkungen gedacht werden.

Erhebliche Schwierigkeiten bot die Darstellung der Burg zu Hospenthal. Ich schätze es hoch, daß eine Autorität wie Herr Prof. Dr. J. Zemp, Zürich, die Güte hatte, mir durchzuhelfen. Wie sehr ich ihm verpflichtet bin, ist aus Beilage I zu ersehen, wo auch der Beitrag, den Herr Architekt G. Meyer, Andermatt, in dieser Sache geleistet hat, zur Geltung kommen soll. Gern gedenke ich auch der Bereitwilligkeit, mit der mir die Direktion des Schweizerischen Landesmuseums das Bildermaterial geliefert hat.

Der Verfasser.

Abkürzungen

- Dettling = M. Dettling, Schwyzerische Chronik. 1860.
- Eidg. Absch. = Die Eidgenössischen Abschiede.
- Gfd. = Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte.
- Henggeler = P. Rudolf Henggeler, O. S. B.
- Hist. Biogr. Lex. = Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.
- Hoppeler, Rechtsverhältnisse = R. Hoppeler, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursen im Mittelalter (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 32. Bd. 1907. S. 1—56).
- Hoppeler, Ursen = R. Hoppeler, Ursen im Mittelalter. 1910.
- Kt. Luzern II = K. Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund.
- Kt. Luzern III = P. X. Weber, Der Kanton Luzern vom eidgenössischen Bund bis zu Ende des 15. Jahrhunderts.
Beides in Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500. 1932.
- Meyer = K. Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. 1911.
- Mskr. = Manuskript.
- Oechsli = W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1891. — Reg. = Regest.
- Schiess = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. I: Urkunden, 1. Bd., bearbeitet von T. Schiess. 1933. 2. Bd., bearbeitet von T. Schiess, vollendet von B. Meyer. 1937.
- St. A. = Staatsarchiv.
- Urk. = Urkunde, Urkunden.
- ux. = uxor (Ehefrau).
- Weber = Dr. h. c. P. X. Weber.

I. Kapitel.

Ursern im 14. Jahrhundert.

Vom Osthang der Furka herunter nach Realp, dann durch den Talgrund nordöstlich bis Andermatt und wieder hinauf zur Oberalp dehnt sich die Landschaft Ursern. Etwa sechs Stunden lang ist der Weg von einer Paßhöhe zur andern, höchstens eine halbe Stunde breit das Tal. In dessen unterm Teile, wo die von der Furka und dem St. Gotthard herabströmenden Quellbäche sich zu einem Fluß, der Reuß, vereinigen — etwas rückwärts in dem Dreieck, das durch den Zusammenlauf der beiden Gewässer gebildet wird — liegt das Dorf Hospenthal. Hinter der Ortschaft, westlich, ragt auf steilem Bühl ein mächtiger, im Steinwerk noch wohl erhaltener Wohnturm¹, dessen trotzige Erscheinung das Bild des Tales beherrscht. Es ist die Stammburg des Geschlechts, dem diese Arbeit gewidmet ist. Seine Anfänge lassen sich bis weit ins 13. Jahrhundert zurück verfolgen, seine Bedeutung für die Talschaft aber tritt erst im 14. Jahrhundert hervor.

Da die Geschichte einer Familie nur ihren vollen Sinn gewinnt, wenn sie betrachtet wird im Zusammenhang mit der Umwelt, in der sie gelebt hat, so sollen zuerst die Bevölkerung, die rechtliche und wirtschaftliche Lage des damaligen Ursern vorgestellt werden. Doch ist zum Verständnis auch notwendig darzutun, wie die Verhältnisse von früher her geworden sind.²

Die ganze Landschaft Ursern gehörte, wohl schon seit Karls des Großen Zeit, zum Staate des Gotteshauses

¹ Beilage I.

² Dieses Kapitel beruht inhaltlich, nicht der Gestaltung nach, größtenteils auf Hoppeler, Ursern, und Hoppeler, Rechtsverhältnisse. Da und dort habe ich einiges hinzugefügt oder Hoppelers Auffassung abgetönt, ohne es jedesmal in Anmerkungen zu erwähnen.

Disentis, das auch den größten Teil des Bündner Oberlandes zu eigen hatte. Es ist daher natürlich, daß aus diesem rätoromanischen Gebiet zuerst Siedler gekommen sind; das beweisen auch Ortsbezeichnungen wie Realp, Cuspis, Garschun. Spätestens im 12. Jahrhundert erhielt dann das Tal stärkere Bevölkerung durch Einwanderer aus dem deutschen Oberwallis³, und die romanische Sprache mußte der deutschen weichen.⁴

Auf allen Seiten von Bergen umschlossen, besaß Ursen doch schon in früher Zeit Verkehrswege, die über diese Grenzen hinausführten. Bereits in der Epoche des Kaisers Augustus bestanden die Pässe über die Oberalp nach Graubünden und über die Furka nach dem Wallis. Vielleicht auch schon in römischer Zeit ging ein Saumpfad über den St.Gotthard ins Tessin, befand sich an der Stelle, wo er von der Talstraße abzweigt, eine Herberge⁵ für durchreisende Wanderer. Alt waren auch die zwei schwierigen, nur für Fußgänger benutzbaren Wege, die von Andermatt und Hospenthal über das Gebirge ins untere Reußtal führten.⁶

Eine Tat, bestimmend für die weiteren Geschicke Ursens, war der Bau der „Twärrenbrücke“, die von Andermatt unmittelbar in die Schöllenen führte⁷, und die

³ Ursen gehört also zu den zahlreichen Walserkolonien des Alpengebietes.

⁴ Hiezu wirkte auch seit dem Aufschwung des Gotthardverkehrs die Einwanderung von Urnern; dann, wie Is. Meyer (Ursen und der Gotthardverkehr, 1938, S. 12) bemerkt, der Zuzug von deutsch sprechenden Handwerkern aus dem ganzen Unterland (Zimmerleute zur Instandhaltung der Brücken, Schmiede, Sattler, usw.).

⁵ Der Ortsname Hospenthal ist eine deutsche Umbildung des spätlateinischen hospitale, Herberge (nicht hospitaculum, wie Hoppler und andere annehmen); das th, wodurch der Name mit Schächenthal, Meienthal usw. gleichgeschaltet wurde, ist erst viel später aufgekommen.

⁶ Is. Meyer, a.a.O. S. 2.

⁷ Nach Iso Müller (Zeitschrift für schweizerische Geschichte, XVI, S. 403) ist das kühne Werk wohl dem Unternehmungsgeist der

Anlage eines Weges durch die ganze Schlucht bis nach Göschenen — spätestens in den ersten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts, möglicherweise schon um 1140⁸. Damit war nicht nur eine gute Verbindung zwischen dem oberen und untern Reußtal geschaffen, sondern auch, im Zusammenhang mit dem alten Paß über den St. Gotthard, die geradeste und kürzeste Straße zwischen Süddeutschland und Oberitalien. Bald belebte diesen Weg ein reger Verkehr. Wichtiger als der herkömmliche Gütertransport über die Oberalp und die Furka wurde nun die Beförderung von Waren über den Gotthardberg, ja sie wurde neben Viehzucht und Alpwirtschaft „die Hauptbeschäftigung und vornehmlichste Erwerbsquelle“ des Tales. Natürlich begann nun auch eine rechte Blütezeit für das Gewerbe des Gastwirtes.

Die Ursener waren Gotteshausleute, Untertanen des Benediktinerstiftes Disentis, von dem sie Grund und Boden, Sondergüter wie Allmend und Alpen zu Lehen hatten, und wofür sie dem Fürstabt zu jährlichen Zinsen verpflichtet waren. Persönlich waren sie frei und hatten auch weder „Ehrschatz“⁹ noch „Fall“¹⁰ zu entrichten. Das Steigen des Wohlstandes, gefördert durch den Güterverkehr, ermöglichte es immer mehr Bauern — schon im 14. Jahrhundert — den auf ihren Gütern haftenden Erblehenzins abzulösen, so daß sie nun auf freiem Grund saßen.

Es waren in Ursen auch einige Familien des niedern Adels begütert, Ministerialen (ritterbürtige Dienstmannen)

Walser zu verdanken. — Neuestens erblickt F. Güterbock (Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde, 1939, S. 119) wieder im Bau der Teufelsbrücke die Hauptschwierigkeit, die zu überwinden war, und schreibt die Herstellung des Schöllenenweges der Reichsregierung unter Friedrich II. (1215—1250) zu.

⁸ E. Gagliardi, Geschichte der Schweiz, Umgestaltete Ausgabe, I. 1933, S. 164, Anm. 1.

⁹ Eine Gebühr bei Handänderung.

¹⁰ Eine Abgabe beim Tode des Familienhauptes.

der Abtei Disentis: die von Hospenthal¹¹, von Moos¹², von Gluringen, von Pultingen (Bultringen, Pontaningen). Die Gluringen gehörten zu einem Rittergeschlecht des Oberwallis (Goms), der Vätersitz der Pultingen war die Burg Pontaningen im obern Tavetsch, die von Moos stammten aus Uri. Der Ursprung der Hospenthal ist unbekannt. Eng verbunden mit der Geschichte des Tales waren nur sie und die von Moos. Eine Disentiser Urkunde vom 9. Februar 1285 nennt Vertreter aller der vier Rittergeschlechter.¹³

Die Ministerialen bildeten den weltlichen Hofstaat des Abtes. Sie und ihre Leute kämpften für ihn in seinen vielen Fehden, sie wurden von ihm beigezogen zu Rechtstagen, zur Zeugenschaft bei der Ausfertigung von Urkunden. Im Auftrag der Talgemeinde hatten sie als bewaffnetes Geleite die Gütertransporte zu schützen. Daneben betrieben sie, wie die andern Talleute, Alpwirtschaft und Viehzucht, Handel mit Pferden und Rindvieh. Es war die Zeit, wo „Hirtenleben, Kaufmannschaft, Ritterstand und Bauerngewerb sich noch nicht fremd waren“.¹⁴

Ganz Ursern bildete eine einzige Gemeinde. Die Talleute¹⁵ versammelten sich ordentlicherweise einmal im Jahr — nötigenfalls auch in der Zwischenzeit — auf dem „langen Acker“ bei Hospenthal, um da Gerichtstag zu halten, die Allmend- und Alpangelegenheiten wie den Betrieb der Säumerei zu ordnen, überhaupt alles zu verhandeln, was die Bedürfnisse ihres Gemeinwesens verlangten. Vorsteher der Talgemeinde war der Ammann: Beamter der Herrschaft, der Abtei, und zugleich Vertreter der Gemeinde, die ihn am ordentlichen Jahressing — der spä-

¹¹ Die verschiedenen Formen des Namens finden sich in Beilage II.

¹² Urkundliche Form: von Mose.

¹³ Schiess, 1. Bd. Nr. 1451.

¹⁴ Joh. v. Müllers Schweizergeschichte I, 1825, S. 627.

¹⁵ Talmann (vollberechtigter Bürger) war nur, wer ein Sondergut im Tale besaß.

tern Maiengemeinde — aus ihrer Mitte erkör. Er wurde auf ein Jahr bestellt, war aber nachher wieder wählbar und blieb oft lange im Amt. Sein Gehalt bestand aus Gerichtsbußen und einer Entschädigung für den Einzug der Erblehenzinse.

Nach der Wahl hatte der Ammann sich sobald als möglich nach Disentis zu begeben „zum Herren und Abt, und soll das Amt und Gericht von ihm empfangen und soll dem Herren geben zwei weiße Handschuhe zu Urkund und Wahrzeichen einer Bestätigung des Amtes und Gerichtes“.¹⁶ Damit erhielt der Ammann die grundherrliche Gerichtsbarkeit¹⁷ (Twing und Bann), das Gericht über Vergehen gegen die Feld- und Waldordnung. Er war aber auch Untervogt, Stellvertreter des Inhabers der hohen Vogtei, von dem er mit der niedern Vogtei (Gerichtsbarkeit über Vergehen, deren Bestrafung nicht ans Leben ging) belehnt wurde. Da er zudem die Aufsicht über das Geleitwesen besaß und alle Beschlüsse der Gemeinde auszuführen hatte, vereinigte er in seiner Hand vollziehende und richterliche Gewalt.

Die hohe Gerichtsbarkeit (hohe Vogtei) hatten ursprünglich die Kastvögte des Stiftes Disentis verwaltet. Aber die militärische und politische Wichtigkeit, die Ursern durch die Eröffnung des Gotthardpasses erlangte, hatte Kaiser Friedrich II. bewogen, die Vogtei über das Tal von der Kastvogtei des Klosters zu lösen und als Reichsvogtei den Grafen von Rapperswil zu verleihen, vielleicht zur

¹⁶ Diese Stelle findet sich zwar erst in einer Urk. vom 8. Februar 1425 (Gfd. 43, S. 19), welche aber wesentlich enthält, was von bejahrten Gewährsmännern und aus Urk. als alter Brauch, als altes Recht festgestellt wurde.

¹⁷ Nicht „die niedere Gerichtsbarkeit“ schlechthin, wie Hoppler und andere den Ausdruck „Gericht“ der genannten Urk. auffassen; denn zur niedern Gerichtsbarkeit gehört sowohl die grundherrliche Gerichtsbarkeit als die niedere Vogtei; nur die erstere konnte der Grundherr verleihen.

gleichen Zeit, als er Schwyz ans Reich nahm (1240). Als diese im Januar 1283 im Mannesstamm ausstarben, übertrug König Rudolf von Habsburg die Vogtei seinen Söhnen Albrecht und Rudolf, den Herzogen von Oesterreich.

II. Kapitel.

Die Stammlinie der Hospenthal in Ursen.

Vom 13. bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

In einer Liste der Güterbesitzer von Quinto (Leventina), woselbst er zahlreiche Pächter hatte, wird unterm 25. April 1239 ein ser Everardus de Orsaria (Herr Eberhard von Ursen) erwähnt. Er ist wohl, so weit die Kunde zurückreicht, der Stammvater der Ministerialen von Hospenthal.¹

Der Verfasser von „Blonio und Leventina“ hält es für wahrscheinlich. Es kann nahezu als Gewißheit angesehen werden.

Ser bezeichnet einen Mann vornehmen Standes; Orsaria ist eine ans italienische orso angelehnte Form von Ursaria, dem lateinischen Namen von Ursen.² Berücksichtigt man nun die Ministerialengeschlechter von Ursen, so sind von den Bultringen, deren erster 1252 genannt wird — von den Gluringen, zuerst 1277 erwähnt, im Disentisgebiet erst 1285³ — keine Beziehungen zum Tessin

¹ Meyer, S. 240.

² Freilich findet sich im nahen Blonio die Ortsbezeichnung Monti d'Orsera (eine Gruppe von Alphütten) und im Bezirk Maloja (Graubünden) ein Val d'Orsera. Aber diese Ortsbezeichnungen heranzuziehen, um den Namen des Herren zu deuten, wäre mehr als gesucht, namentlich angesichts der im vierten Absatz des Textes gegebenen Erklärung.

³ Vgl. die betreffenden Artikel im Hist. Biogr. Lex.

bekannt — von den von Moos nicht vor dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, und sie betreffen nicht Grundbesitz.

Dagegen sind die Hospenthal nachweisbar schon in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts im obern Tessin begütert. Das beweisen die Aussagen, die am 1. Februar 1311 Johann (I.)⁴ von Hospenthal, aus dem Gebiet Oesterreichs stammend,⁵ in Mailand als Gerichtszeuge zu Protokoll gibt.⁶ Da erklärt er nämlich, daß er seit etwa zwanzig Jahren sich viel in der Leventina aufhalte, wo er und sein Bruder Jakob (II.)⁷ Güter und Einkünfte von ihrem Vater Jakob (I.) geerbt hätten. Da der Zeuge zum Schluß seiner Angaben beifügt, er sei etwa 40 Jahre alt, so muß sein Vater um 1270 gelebt haben. Nun liegt die Folgerung doch nahe, in diesem Vater, Jakob (I.), einen Sohn des ebenfalls in der Leventina mit reichem Grundbesitz ausgestatteten Eberhard von Ursen zu sehen, der hier einfach nach der Talschaft, aus der er stammte, bezeichnet wird.

Ein Hans erscheint in der schon zitierten Disentiser Urkunde vom 9. Februar 1285.⁸ Johann (I.?) und Heinrich finden sich unter den Zeugen einer Urkunde, die am 13. August 1294 in Altdorf ausgestellt wurde⁹. Heinrich und Walter (I.) zeugen am 25. Juli 1300 vor dem Schloß Bultringen.¹⁰ Das sind alle in Ursen beheimateten Hospenthal, die bis zum Jahr 1300 in den Urkunden vorkommen. Die meisten von ihnen werden später auftreten.

⁴ Die Ordnungszahlen sind vom Verfasser beigefügt, um Verwirrungen vorzubeugen.

⁵ Johannes de Hospitali de districtu duci (!) Austriae; Ursen war ja damals hinsichtlich der Vogtei österreichischer Bezirk.

⁶ Meyer, Urkundenbeilagen 91 * 92 * 95 *.

⁷ Daß dieser Bruder Jakob heißt, ergibt sich aus einer Urk. vom 30. November 1309 (Gfd. 25, S. 315 f.).

⁸ Siehe Anm. 13 zum I. Kapitel. ⁹ Schiess, 2. Bd. Nr. 81.

¹⁰ Schiess, 2. Bd. Nr. 243.

Seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts — vielleicht schon früher — besassen die Hospenthal das Ammannamt zu Ursen,¹¹ verbunden mit der Untervogtei, welche durch Rudolf von Habsburg österreichisches Lehen geworden war. Als Inhaber dieser Aemter mochten sie wohl geraume Zeit eine herrschende Stellung im Tale behaupten. Aber ihnen entstand eine kräftige Gegnerschaft in den von Moos, der hervorragendsten unter den Urner Familien, die sich in Ursen angesiedelt hatten.¹² Politische Gegensätze waren aufs engste mit dem Wettstreit um die Vormacht verbunden. Die Hospenthal hielten zum Hause Oesterreich, schon weil sie dessen Lehensträger waren; die von Moos vertraten die habsburgfeindliche Richtung Uris, die wesentlich durch ihre Bemühungen im Tale Anhang fand.¹³ Die Urner Partei durfte schon im Jahre 1309 auf Sieg hoffen, als König Heinrich VII. die Leventina dem Mailänder Domkapitel entzog und der Verwaltung seines treuen Grafen Werner von Homberg unterstellte, dem er bereits die Reichsvogtei über Uri, Schwyz und Unterwalden mit dem Titel eines „Pflegers des römischen Reiches“ verliehen und damit die Länder der Grafengewalt der Habsburger entzogen hatte. Das bedeutete eine Einklemmung Ursens von Süden und Norden her, welche für die Vogteigewalt der Herzoge und ihrer Stellvertreter, der Hospenthal, bedrohlich werden mußte.¹⁴

¹¹ Die beiden Angaben in I. v. Müllers Schweizergeschichte (I, 1825, S. 631, Anm. 172 und II, 1825, S. 59) widersprechen sich und den Urk. — Als Ammann aus dem Geschlecht der Hospenthal erscheint urkundlich erst Heinrich, 1309, Nov. 30; er ist überhaupt der erste mit Namen genannte Träger des Amtes. Aber als Ludwig der Bayer 1317 Heinrich absetzt, erklärt er, daß er ihm das Amt nehme, das er und seine Vorfahren als Lehen vom Reiche innegehabt hätten oder gehabt haben sollten (quod cum ipse tum predecessores sui in foedum ab imperio tenuerunt seu debuerant habuisse; Gfd. 20, S. 312).

¹² Ein von Moos zeugt als Disentiser Ministeriale in der Urk von 1285 (Anm. 13 zum I. Kapitel). Wie lange die Familie schon im Tale wohnte, ist nicht bekannt.

¹³ Beilage III. ¹⁴ Meyer, S. 234.

Wie sich die Urserner selber in dieser Lage verhielten, ist nicht klar. Nach Karl Meyer, der einen Gedanken Oechslis¹⁵ aufgreift und weiter führt, könnte eine Urkunde vom 30. November 1309, zusammengehalten mit einer solchen vom 23. Juni des gleichen Jahres, darüber einiges Licht verbreiten.

Der Inhalt des Dokumentes vom 30. November¹⁶ ist im wesentlichen folgender:

Ammann Heinrich von Hospenthal (Ospental), Walter von Moos (Mose) und die Talleute von Ursen erklären, daß sie sich mit den Bürgern von Luzern verglichen haben wegen der Forderungen, die Werner Vrieso, seine Söhne (kint), und andere Talleute von Ursen an Bürger von Luzern zu stellen hatten. Sie tragen den Luzernern auch nicht nach, daß sie ihre Talleute Konrad an der Matte, dessen Sohn gleichen Namens, Konrad von Moos (den Moser) und die Brüder Konrad, Rudolf, Johann (II.) von Hospenthal in Gefangenschaft gehalten hatten. Sie versprechen, die Bürger von Luzern und ihre Boten an Leib und Gut zu schirmen in ihrem ganzen Gerichtsbezirk, sie nicht festzunehmen oder ihnen sonstwie Gewalt anzutun. Die Talleute erklären ferner, daß sie und namentlich diejenigen, die gefangen worden waren, auch Freunde geworden seien ihrer Herren, der Herzoge von Oesterreich, ihrer Leute und Bürger, und sonderlich ihrer Bürger von Brugg, wo die Urserner festgenommen worden waren. Diese Sühne haben sie alle beschworen. Sie haben auch ihre Freunde Johann (I.) von Hospenthal, dessen Bruder Jakob (II.) und andere gebeten, diese Sühne mit ihnen zu beschwören. Und da die Talleute kein Siegel besitzen, so haben sie den Ammann Heinrich von Hospenthal und Walter von Moos gebeten, den Brief zu siegeln.

Durch die Urkunde vom 23. Juni¹⁷ hatten die zur Gemeinde versammelten Landleute von Uri erklärt, daß sie

¹⁵ Oechsli, S. 330.

¹⁶ Gfd. 25, S. 315 f.

¹⁷ Gfd. 25, S. 314.

gänzlich versöhnt seien mit den Herzogen von Oesterreich, deren Bürgern von Brugg, wo ihr Landmann Konrad der Moser festgenommen worden war „von der burger wegen von Lucerren“, und auch mit den Luzernern, die ihn im Gefängnis gehalten hatten.

Aus diesen Urkunden ergibt sich zunächst, daß Urserner gegenüber Luzernern, wahrscheinlich aus Handelsgeschäften, Ansprüche hatten, die nicht befriedigt wurden. Infolgedessen griff man zur Selbsthilfe, was damals noch sehr üblich war, und es kam zu einem jener Händel, deren die Paßstraße genug erlebte. Die Urserner hielten durchreisende Luzerner Kaufleute an, setzten sie gefangen, beschlagnahmten ihre Waren oder taten ihnen sonstwie Gewalt an. Dafür wurden auf Veranlassung der Luzerner — wohl der dortigen herzoglichen Amtleute — sechs Urserner, die in irgendwelchen Geschäften nach dem österreichischen Brugg gekommen waren, dort festgenommen und nach Luzern in Haft gebracht. Konrad der Moser, der auch Landmann in Uri war, befand sich schon am 23. Juni wieder in Altdorf.¹⁸ Auf der Grundlage beiderseitigen Entgegenkommens versöhnten sich dann auch Luzern und Ursen, und die fünf übrigen Gefangenen wurden ebenfalls frei, spätestens vor dem 30. November.

Meyer nimmt nun als wahrscheinlich an, daß die Tatsachen, die den genannten zwei Urkunden zu entnehmen sind, einen politischen Hintergrund haben.¹⁹ Die Urserner wurden in Brugg verhaftet, weil sich das Tal von der österreichischen Vogtei losgesagt hatte. Der Urserner, der

¹⁸ Seine Freilassung in Zusammenhang zu bringen mit der in Stans ausgestellten Urk. vom 22. Juni 1309, in der Graf Werner von Homberg, Pfleger des Reiches in den Waldstätten, und Ammann und Gemeinde von Schwyz den Luzernern für ihre Transporte über den See unbehelligte Fahrt zusagen (Schiess, 2. Bd. Nr. 483), ist etwas gewagt. Protokollierung in Stans, darauf Beschuß betreffs des Mosers in Luzern, dann Erklärung der Landsgemeinde in Altdorf, dafür ist die Frist von 24 Stunden doch wohl zu kurz.

¹⁹ Meyer, S. 237, und Kt. Luzern II, S. 365.

auch Landmann in Uri war, wurde zuerst freigelassen und die andern noch zurückbehalten, „um bei den Ursernern das Gefühl wachzurufen, die Urner hätten bloß für ihren Mann gesorgt und sie im Stiche gelassen“. Die spätere Freilassung der fünf Ursener war dann der Preis dafür, daß sich die Talschaft wieder der alten Herrschaft gefügt hatte.

Diese Hypothese ist fein gedacht und gibt eine Erklärung für die längere Gefangenschaft der fünf Ursener. Aber es lassen sich berechtigte Bedenken dagegen vorbringen. Nämlich, ein anderer, unmittelbarer Beweis für den Aufstand der Ursener, als ihn Meyer mittelbar aus diesen Urkunden schöpft, ist nicht zu finden, und aus diesen Urkunden ist er nicht mit Sicherheit zu erstellen.

Wenn man in der Wendung „sin och frünt worden ünser hoher Herren der herzogen von Oesterrich“ einen Beleg für Unterwerfung nach vorheriger Auflehnung sehen wollte, so ist zu beachten, daß auch der Sühnebrief von Uri diese Freundschaftsversicherung enthält („guot fründe worden“), nur heißt es hier natürlich nicht „ünser“, sondern „der“ hohen Herren, der Herzoge, da ja die Reichsunmittelbarkeit Uris kurz vorher (3. Juni) von Heinrich VII. bestätigt worden war. Es wäre nach einer Empörung Urserns auch zu erwarten, daß die Erklärung freundschaftlicher Gesinnung gegenüber den Herzogen an erster Stelle der Urkunde sich fände. Aber dort steht, offenbar als das Wichtigste, die Versöhnung zwischen Ursen und Luzern. Der Handel mit dieser Stadt war also doch wohl die Ursache der Gefangennahme in Brugg, und diese war eine Vergeltungsmaßnahme für die Vergewaltigung der Luzerner in Ursen; der Zustand feindlicher Spannung gegenüber den Herzogen war einfach der Groll wegen der Verhaftung der Ursener durch Untertanen dieser Fürsten, ihrer Bürger und Beamten.

Warum die Gefangenen nicht gleichzeitig freigegeben wurden, dafür haben wir nun freilich keine befriedigende

Erklärung. Aber wir wissen auch nicht, was Uri, Ursern und Luzern in dieser Angelegenheit etwa noch weiter verhandelt haben, da keine Urkunde etwas davon sagt. Vielleicht, daß der Urner früher entlassen wurde, weil er, wie aus dem Altdorfer Sühnebrief hervorgeht, keine geschäftlichen Sachen mit Luzern zu bereinigen hatte, während zwischen Luzern und Ursern nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Fragen zu erledigen waren, was wohl längere Zeit beanspruchte; möglicherweise waren unterdessen neue Streitigkeiten mit Luzerner Händlern ausgebrochen.

Will man über die Haltung Urserns im Jahre 1309 Mutmaßungen anstellen, so ist auch zu prüfen, ob die Talleute ein so großes Interesse hatten, durchaus mit Uri zusammenzugehen.

Daß Uri eine enge Verbindung mit Ursern und Be seitigung der österreichischen Herrschaft im Bergtal wünschte, ist selbstverständlich. Habsburg-Oesterreich war ja der alte Feind. Zudem erstrebte Uri eine Erweiterung seines Gebietes nach Süden, über den Gotthard hinaus, der einzigen Richtung, in der es sich ausdehnen konnte. So erklärt sich die Teilnahme der Urner, denen sich auch Urserner anschlossen, an einer Aufstandsbewegung der Leventina; es war gegen Ende des 13. Jahrhunderts.²⁰ Eine Fortsetzung dieser Politik bedeutete es, als im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Walter von Moos, der in Ursern und Uri talberechtigt war — freilich nur für ein halbes Jahr —, die oberste Verwaltung über die Leventina gewann.²¹ Es war also für Uri wichtig, Ursern und den Gotthard fest in der Hand zu haben.

Anders lag die Sache für die Urserner. Freundschaft mit Uri bot die Vorteile, die aus guten nachbarlichen Beziehungen sich ergeben, und förderte die Wahrung gemeinsamer Interessen. Aber dem Schwächern, der sich mit

²⁰ Meyer, S. 222 f.

²¹ Meyer, S. 231.

dem Stärkeren verbündet, droht immer die Gefahr, von diesem bevormundet zu werden, was Ursern mit der Zeit gründlich erfahren mußte. Sodann waren die Urner auf dem Paß nicht nur Kollegen, sondern auch Konkurrenten; und der Urserner hat sich immer von anderer „Rasse“ gefühlt als der Urner. Zudem war die Herrschaft Oesterreichs für die Urserner nicht drückend. Sie hatten sich ja nicht gegen „fremde Richter“ zu wehren, wie einst die drei Länder; ihr Richter war der von ihnen selbst gewählte Ammann, einer ihrer Talleute. Die zehn Pfund Bilian, die sie den Herzogen als Vogtsteuer zahlten, und die zehn Pfund Pfeffer, die sie ihnen für die Belehnung mit dem einträglichen Recht der „Teilballe“ (Geleite und Aufsicht über den Gütertransport) jährlich entrichteten,²² waren keine drückende Belastung.²³ Wenn also die Hospenthal dem Hause Oesterreich treu blieben, so handelten sie nicht nur gemäß ihrer Lehenspflicht und in eigenem Interesse, sondern sie trieben Urserner Politik. Die Talleute haben jedenfalls in Mehrheit diese Haltung gebilligt. Sonst hätte Ammann Heinrich 1317 nicht durch Kaiser Ludwig den Bayern abgesetzt werden müssen; das Volk hätte ihm vorher die Wiederwahl versagt.

Demnach ist eine Empörung Urserns im Jahre 1309 oder gar ein Bündnis mit Uri²⁴ kaum glaubhaft. Sicher aber gab es in Ursern eine rührige Partei, welche für die Sache Uris und der jungen Eidgenossenschaft tätig war.

Indessen, die Gefahr, die damals Oesterreichs hoher Vogtei über die Talschaft drohte, ging dieses Mal vorbei. Schon im August 1309 versöhnte sich König Heinrich mit

²² Hoppeler, Rechtsverhältnisse, S. 12 f.

²³ Die Stadt Luzern zahlte unter der österreichischen Herrschaft zunächst eine Vogtsteuer im Werte von 120 bis 165 Pfund (Kt. Luzern, II., S. 351), seit 1309 noch 100 Pfund, nach desselben Autors Schätzung „eine bescheidene Summe“ (a.a.O. S. 363).

²⁴ Ein solches behauptet Oechsli, S. 333.

den Habsburgern. Und als er anfangs 1311 auf seiner Fahrt nach Rom, wo er die Kaiserkrone empfangen sollte, in Mailand weilte, verstand er sich dazu, durch ein unparteiisches Gericht die Rechte des Domkapitels auf das Livinental untersuchen zu lassen, das er doch bereits dem Grafen Werner von Homberg anvertraut hatte. Sein von den Zeitgenossen gepriesener Gerechtigkeitssinn, die Bit-ten so vieler angesehener Mailänder und die frohe Stim-mung über den festlichen Empfang, mit dem ihn die Haupt-stadt der Lombardei ehrte, mögen den Fürsten in gleicher Weise dazu bestimmt haben. Der Prozeß sollte vermittelst Zeugenaussagen „vor allem Klarheit über die Frage schaf-fen, ob denn wirklich das Domkapitel, so wie es behaup-tete, von jeher im tatsächlichen Besitz des Livinentales gewesen sei“.²⁵

Dabei trat als Zeuge auch Johann (I.) von Hospen-thal auf (1. Februar 1311), ein Verwandter des damaligen Ammanns von Ursen. Er war in Mailand im Gefolge der hundert Ritter, die Herzog Leopold aufgeboten hatte, um ihn auf dem Römerzug König Heinrichs zu begleiten. — Johanns Aussagen geben auch über seine persönlichen Verhältnisse einige Auskunft.²⁶ Darnach war er um 1270 geboren. Seine erste Jugend hat er wohl in Ursen ver-lebt; es ist auch anzunehmen, daß er zeitweise am Hofe des Abtes in Disentis weilte. Von seinem zwanzigsten Jahre an verkehrte er ständig im Livinental, besuchte dort häufig Jacob Anexia, den Herrn der bei Airolo gelegenen Burg Madrano. Er hatte im Tessin viel zu tun. Sein Vater hatte ihm und seinem Bruder Jakob (II.) dort Besitzungen hinterlassen, die ihm ursprünglich 20, später noch 10 Mütt Getreide eintrugen. Aber sowohl diese Abgaben als auch Geldforderungen aus Pferdehandel und andern Geschäften machten oft Betreibung nötig. Johann, der kluge Wirt-schafter, brachte es bis zu seinem vierzigsten Jahre auf

²⁵ Meyer, S. 238 f.

²⁶ Meyer, S. 240 f.; Urkundenbeilagen 91 * — 95 *.

ein Vermögen von über 6000 Pfund Imperialen²⁷, „eine für jene Zeit gewaltige Summe“.

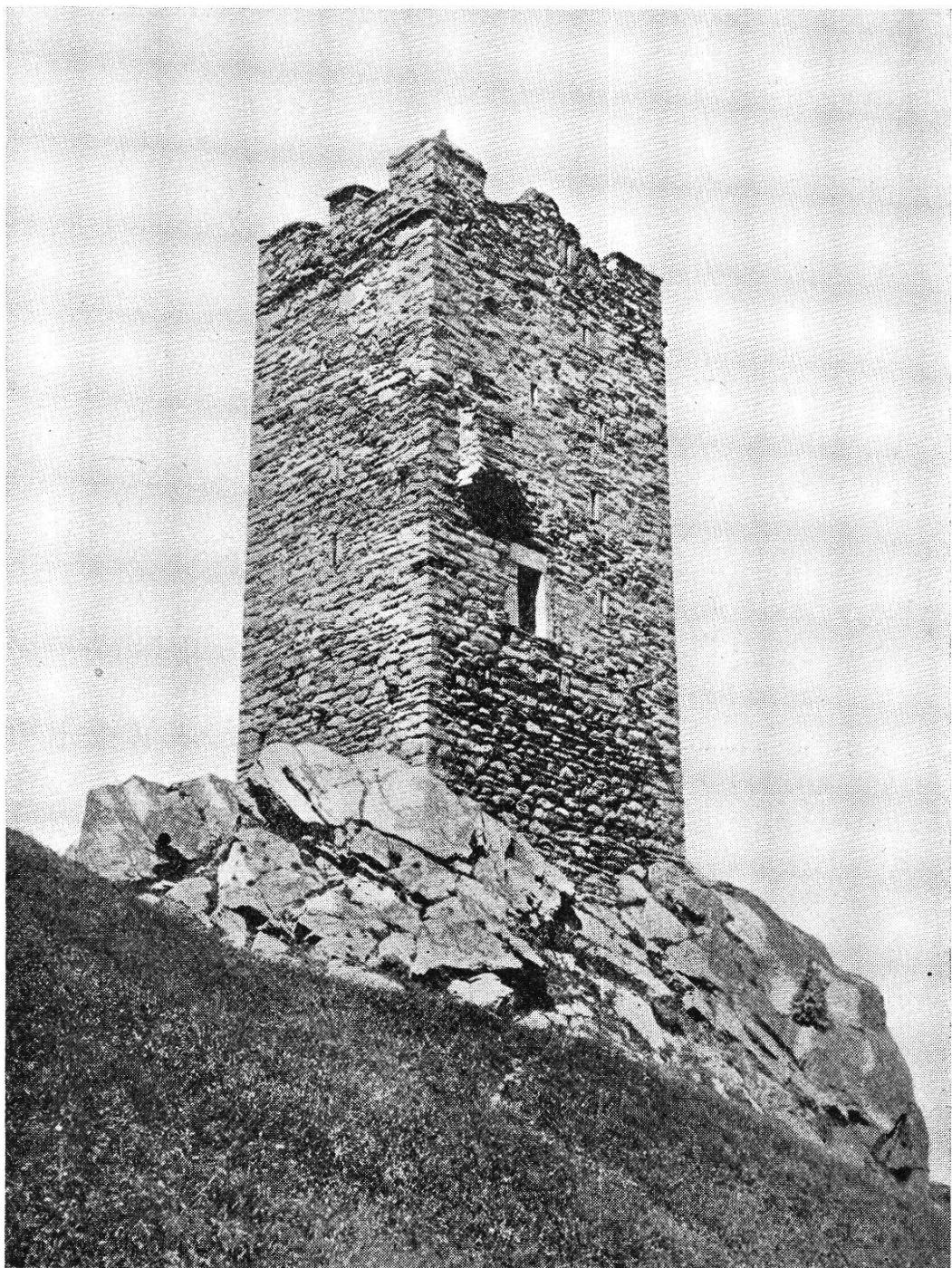
Die Aussagen dieses „reichsten und unabhängigen aller Zeugen“ stimmten mit denjenigen der übrigen Gewährsmänner durchaus überein, was nicht verwunderlich ist, da das Domkapitel seit Menschengedenken²⁸ die Landeshoheit über das Livinental wirklich besessen hatte. Daß der Prozeß zu Gunsten des Kapitels ausgehen mußte, war also sicher. Darum, wenn Johann am Schlusse bemerkte, er wolle eigentlich lieber, daß der Herr Kaiser den Handel gewinne, falls er nämlich im Rechte sei, und sonst nicht²⁹, so mag er dabei heimlich gelächelt haben. Mußte doch den Hospenthal nicht minder als dem Herzog Leopold daran gelegen sein, daß die Leventina dem Kapitel verblieb, und des Hombergers Amtsgewalt nicht auch von der Südseite an Ursern heranreichte.

Doch nicht lange, und Oesterreichs Herrschaft in Ursern nahm doch ein Ende. Es geschah im Zusammenhang mit der zwiespältigen Königswahl, die auf den Tod Heinrichs VII. folgte. Drei Kurfürsten wählten Friedrich von Oesterreich, tags darauf die vier andern Ludwig von Bayern (1314). Keiner wollte weichen. Die Waffen mußten entscheiden. Acht Jahre lang bekämpften sich die beiden Parteien im südwestlichen Deutschland, bis endlich Ludwig den Sieg gewann. Der große Streit im Reiche hatte auch die Gemüter des entlegenen Bergtales am St. Gotthard erregt. Die Hospenthal und ihre Leute hielten zu Oesterreich, die von Moos und ihre Anhänger standen wie Uri und die zwei andern Urkantone zum Bayern. Da griff König Ludwig in die Verhältnisse der Waldstätte ein, und

²⁷ Die Zeugen mußten nebst ihrem Alter auch ihr Vermögen angeben.

²⁸ Nach Meyer, S. 238, seit siebenzig Jahren sozusagen ununterbrochen.

²⁹ „quod vellet libentius, quod dominus imperator obtineret, si ius habet, et aliter non“.



Die Burg zu Hospenthal
Ansicht von Süden, aufgenommen um 1895
Vor der Restaurierung

sein Zorn traf den großen und den kleinen Gegner. Am 26. März 1316 erklärte er alle Rechte der Herzoge in Schwyz, Uri, Unterwalden und den angrenzenden Gebieten, weil sie durch ihren Widerstand sich der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hätten, dem Reiche heimgefallen und bestimmt, daß alle diese Besitzungen nie mehr dem Reiche entfremdet werden sollten.³⁰ Am 1. März 1317 ließ er in München die Urkunde besiegeln, laut welcher er dem Ammann Heinrich von Ospental und seinen Erben das Ammannamt in Ursen³¹ entzog, da er sich übel verdient und der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hätte, und mit diesem Amt den treuen Vasallen des Reiches Konrad von Mosen — es ist der Moser von 1309 — belehnte in Anbetracht seiner bisherigen und noch von ihm zu erwartenden guten Dienste.³² Es geschah jedenfalls auf Betreiben Uris, das damit den ersten wirklichen Erfolg seiner Gotthardpolitik erreichte.³³

Wie der seines Amtes entsetzte Hospenthal sich in dieser Lage verhalten hat, darüber ist nichts Sichereres bekannt. Daß es auf sein Anstiften 1321 zu einer Fehde zwischen Ursen und Uri gekommen sei, wobei die Urner bei Hospenthal geschlagen wurden — infolgedessen Konrad von Moos sich nach Uri flüchten mußte — dann Abt Wilhelm von Disentis auf die Kunde hin, daß die drei Waldstätte einen Zug gegen die Gotteshausleute beabsichtigten, sich um eine Schlichtung bemühte — daß diese zustande kam, und infolgedessen Konrad sein Amt wieder erhielt, und den Waldstätten ungehinderter Transport durch Ursen zugesichert wurde — das berichtet erst Tschudy.³⁴ Es ist also gar nicht gewiß, aber auch nicht unmöglich.³⁵

³⁰ Schiess, 2. Bd. Nr. 830.

³¹ So übersetzt Schiess (2. Bd., Nr. 875) „officium districtus in Ursere“; genau genommen ist es die mit der Würde des Ammanns verbundene Untervogtei.

³² Gfd. 20 S. 312. ³³ Hoppeler, Ursen, S. 18.

³⁴ Chronikon Helveticum. Herausgegeben von J. R. Iselin I. 1734,
Seite 293. ³⁵ Beilage IV.

Jedenfalls behaupteten die von Moos ihre Herrschaft mehrere Jahrzehnte lang. Konrads Sohn Johann wird von 1319 bis 1357 wiederholt als Reichsvogt von Ursen genannt,³⁶ Nikolaus von Moos 1331 als Ammann und Untervogt.³⁷ Aber in diese Zeit fällt auch eine in Zürich, 1. September 1354 ausgestellte Urkunde, worin Kaiser Karl IV. des Reiches unveräußerliche Lehensrechte auf die Vogtei und die Talleute von Ursen wahrt und den Erben des Johann von Moos sowie den Erben künftiger Vögte erbliche Ansprüche auf diese Vogtei abspricht³⁸ — um so auffälliger, als der Kaiser nur ein Jahr vorher den gleichen Johann als Reichsvogt des Livinentales bestätigt hatte.³⁹ Es ist daraus zu schließen, daß die neue Ordnung, die König Ludwig in Ursen geschaffen hatte, Widerspruch fand. Denn, da die Kopie dieser Urkunde in Ursen liegt — das Original ist verloren — wurde sie wohl von da aus erwirkt. Man benutzte die Konjunktur, als im Zürcher Belagerungskrieg die Urner dem Kaiser feindlich gegenüber standen.

Aber die Beziehungen zwischen den Geschlechtern der Hospenthal und von Moos, zwischen Ursen und Uri waren deswegen nicht ständig unfreundlicher Art. Nachbarschaft erzeugt bald Feindschaft, bald wieder wirkt sie bindend, und politische Gruppierungen haben zu allen Zeiten, wenn die Umstände es mit sich brachten, leicht ge-

³⁶ Hoppeler, Ursen, S. 19.

³⁷ Das bedeuten jedenfalls die Ausdrücke costos (statt custos), castallus (statt castaldus) und castallanus (statt castellanus) in zwei Urk. vom 12. August dieses Jahres (Gfd. 41, S. 68, 71,74). Aber ist dieser Ammann-Untervogt noch der alte, vom Volke erkorene Beamte oder ein vom Reichsvogt ernannter? Der Nachdruck, womit das Diplom König Wenzels von 1382 (Druck bei Hoppeler, Ursen, S. 71) betont, daß die Talleute selber ihren Richter zu wählen hätten, legt die Vermutung nahe, daß er eine Zeit lang nicht vom Volke gewählt wurde. ³⁸ Gfd. 8, S. 124. ³⁹ Gfd. 20, S. 319.

wechselt.⁴⁰ Darum finden wir auch damals die beiden Gemeinwesen, die so mancherlei gleiche Interessen hatten, mehr als einmal in gemeinsamer Unternehmung vereinigt, treffen wir die Montechi und Capuletti von Ursern in derselben Urkunde friedlich gesellt.

In Ursern erfolgte 1321 oder 1322 eine blutige Schlächterei zwischen Talleuten und durchziehenden Händlern aus Luzern. In einer Urkunde vom 10. August 1322⁴¹, die mit der Schlichtung dieses Handels zu tun hat, siegeln nebeneinander Heinrich von Hospenthal, der ehemalige Ammann, und Walter von Moos, Konrads Bruder.

In einer Urkunde vom 31. August 1328⁴² erscheinen Walter (II.) und Wilhelm von Hospenthal unter den Zeugen einer Vermittlung zwischen vier Brüdern von Moos aus Ursern und Bürgern von Luzern.

Im Jahre 1331 entstand ein Streit mit den Bewohnern des Livinentales und des Eschentales. Der Verkehr auf der Paßstraße war gehemmt; Urserner und Liviner schädigten sich gegenseitig durch Totschlag, Raub und Brand. Da rückten die Waldstätte, Zürich und Ursern mit Mannschaft über den Gotthard. Es kam zu einer Sühne, deren Urkunde am 12. August 1334⁴³ in Como besiegelt wurde. Unter den Vertretern Urserns finden wir da neben Johann, Nikolaus und Heinrich von Moos auch Walter (II.) von Hospenthal, „Sohn des Herrn Konrad“.

Im Jahre 1333 unterstützten die Urserner die Urner in einer Fehde gegen den Abt von Disentis.⁴⁴

Dann wieder ein Handel mit Luzern, weil Talleute von Ursern und Uri von Luzernern Geld zu fordern hat-

⁴⁰ Ein Beispiel gerade aus jener Zeit. „Im Laufe des Jahres 1315 verpfändeten die Herzoge von Oesterreich ihren Hof zu Arth ihrem ehemaligen Gegner und neu gewonnenen Anhänger, dem Grafen Werner von Homberg, und setzten damit den berühmten Kriegshelden auf den exponiertesten Posten gegen seine einstigen Schützlinge“. Oechsli, Seite 345. ⁴¹ Schiess, 2. Bd. Nr. 1122.

⁴² Schiess, 2. Bd. Nr. 1436. ⁴³ Gfd. 41, S. 69 f.

⁴⁴ Hoppeler, Ursern, S. 24 f.

ten, das sie nicht erhielten. Es ist aus der Urkunde zu schließen, daß es wieder zu Täglichkeiten gekommen war. Unter den Siegeln des Vergleiches vom 3. Februar 1339⁴⁵ finden sich neben Johann von Moos, Vogt zu Ursen, und andern desselben Geschlechtes Walter (II.) und Wilhelm von Hospenthal.

Mit Recht erblickt Iso Müller⁴⁶ geradezu eine Bevormundung Ursens durch Uri in dem Umstand, daß dieser Vertrag — obschon mehr Ursener als Urner daran interessiert waren — nicht nur von den führenden Männern Ursens und den Urner Beteiligten besiegelt, sondern auch von Landammann und Landleuten von Uri selbst geöffnet und mit deren Siegel versehen wurde.

König Ludwig hatte am 1. März 1317 Konrad von Moos nicht nur zum Ammann von Ursen ernannt, er hatte ihm — was ebenfalls der Paßpolitik Uris entsprach — auch die erbliche Reichsvogtei über das Livinaltal verliehen.⁴⁷ Diese Belehnung wurde wiederholt vom Reiche erneuert, zuletzt von König Wenzel (1385). In Wirklichkeit vermochten während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts weder das Reich noch Uri noch die von Moos im Tessin irgendwelche Rechte auszuüben; so fest wahrte das Domkapitel von Mailand die ihm durch das Urteil von 1311 zuerkannte Landeshoheit.⁴⁸

Dagegen scheinen die von Moos ihre Vogteigewalt über Ursen zuweilen in einer Weise geltend gemacht zu haben, die bei den Talleuten bittere Erinnerungen zurückließ. Das geht deutlich hervor aus dem Diplom, das König Wenzel am 13. Juli 1382 in Frankfurt a. M. den Ursenern ausstellte, wo es heißt: „das uns von wegen der tallute des tales zu Ursen, unsen und des reiches lieben getrewen furgelegt ist, wie das sie von richtern, die yn ein reiche gesatzt hatte, viel beswernusse, ungemache

⁴⁵ Gfd. 25, S. 320 f.

⁴⁶ Zeitschrift für schweizerische Geschichte, XVI, S. 395.

⁴⁷ Gfd. 20, S. 312.

⁴⁸ Meyer, S. 242, Anm. 1.

und gebresten gelyden hetten, dovan sie in grossen schaden komen weren".⁴⁹

Wann die von Moos die Vogtei über Ursern aufgegeben haben, und ob es freiwillig oder unter dem Gegendruck des Volkes geschehen sei, das ist nicht festzustellen.⁵⁰ Jedenfalls hatte die Familie seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts keine große Bedeutung mehr im Tale, während sie in Uri noch eine angesehene Stellung behauptete und in Luzern, wohin sie gleich den Hospenthal sich verzweigt hatte, frisch aufblühte.

Indessen rücken die Rivalen wieder vor. In der Urkunde vom 7. Februar 1363,⁵¹ welche den Auftrieb von Vieh auf die Alpen regelte, findet sich unter den dreizehn vom Volke bestellten „Klägern“⁵² kein von Moos⁵³; dagegen erscheinen Klaus und Goßfried von Hospenthal an erster Stelle; sie siegeln auch neben dem Ammann Ulrich von Bultringen und Gerung von Realp. Die gleichen vier Männer besiegeln eine andere, am selben Tag ausgestellte Urkunde, den ältesten erhaltenen Säumerbrief betreffs Gütertransport über den St. Gotthard.⁵⁴

Als Ammann ist der vorgenannte „Claus von Ospental“⁵⁵ zuerst bezeugt im Jahre 1396. Unter seiner Leitung erließ damals die Gemeinde Gesetze über die Wahl des Ammanns und seine Pflichten, über die Wahrung des innern Friedens und die Bedingungen der Pfändung, die

⁴⁹ Nach dem Druck bei Hoppeler, Ursern, S. 71.

⁵⁰ Hoppeler, Ursern, S. 29. ⁵¹ Gfd. 41, S. 122 f.

⁵² Es waren Beamte, die neben dem Ammann über die Beobachtung der Satzungen zu wachen und Fehlbare vor der Talgemeinde zu verklagen hatten (A. Christen, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern, 1928, S. 17).

⁵³ Als dreizehnter Kläger ist ein „schroeter ze mos“ genannt; doch ist „schroeter“ wohl eine zum Geschlechtsnamen gewordene Berufsbezeichnung (Schneider), und „ze mos“ bedeutet den Wohnsitz

⁵⁴ Gfd. 7, S. 135 f.

⁵⁵ Hoppeler, Claus von Hospenthal, Ammann zu Ursern (Anzeiger für Schweizerische Geschichte, X, S. 228 f.).

frühesten Satzungen dieser Art, die überliefert sind. Die am 22. Juni darüber ausgestellte Urkunde⁵⁶ besiegelt er, da Ursen erst am Anfang des 15. Jahrhunderts sich ein eigenes Talsiegel anschaffte. Als die Dorfgenossen von Andermatt 1397 eine Verordnung wegen des Bannwaldes erlassen, ersuchen sie Ammann Klaus um die Bekräftigung des Beschlusses durch sein Siegel.⁵⁷ Ebenso findet es sich 1400 auf der Urkunde einer Schenkung, die ein Ursener dem Frauenkloster in Engelberg macht.⁵⁸

Ob Klaus bereits Ammann war, als Ursen 1382 das Privileg König Wenzels empfing, und ob der schon in seiner Jugend von der Talgemeinde Ausgezeichnete teilhatte an der Erwirkung dieses Briefes, ist nicht bekannt. Wohl aber hatte er Grund, mit allen Talleuten sich darüber zu freuen. Da verordnet nämlich der König, daß in Zukunft kein Richter noch sonst jemand, in welchen Ehren und Würden er auch sei, die Leute von Ursen versetzen, verpfänden oder dem Reiche entfremden dürfe; sondern es sollen die Talleute je auf ein Jahr „eynen under in, der in dem tale mit hausröwche (eigenem Heim) gesessen sey, yn zu einem amman oder eynem vogte kyesen (wählen) der vollen gewalt daselbst in dem tale zu richten habe“.⁵⁹

Es ist wesentlich alter Zustand, alter Rechtsbrauch, der durch dieses Dokument bestätigt wurde.⁶⁰ Wichtig war immerhin, daß es dem Ammann und Vogt die volle Gerichtsbarkeit, mit Einschluß des Blutbannes — die er tat-

⁵⁶ Gfd. 42, S. 40 f. ⁵⁷ Urk. vom 25. Juli (Gfd. 42, S. 43).

⁵⁸ Urk. vom 11. März (Gfd. 19, S. 215).

⁵⁹ Nach dem Druck bei Hoppeler, Ursen, S. 71.

⁶⁰ So ist es auch aufgefaßt bei Hoppeler, Rechtsverhältnisse, S. 17. Wenn der gleiche Verfasser später (Ursen, S. 30) schreibt: „Ursen ist nun mehr frei, vollständig auf eigene Füße gestellt, ein souveränes Gemeinwesen“, so ist das zu weit gegangen. Noch blieb ja die Bindung an Disentis; bis zum Jahre 1649 mußte sich der Ammann vom Abte mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit belehnen lassen (Hoppeler, Ursen, S. 37 f.).

sächlich in Stellvertretung der hohen Vogtei schon lange ausgeübt hatte — nun in aller Form Rechtens zuerkannte. Bedeutsam auch war es, daß mit außerordentlichem Nachdruck die unmittelbare Zugehörigkeit Urserns zum Reiche gewährleistet und jedem, der Ursern in dieser Stellung beeinträchtigen sollte, mit Strafen gedroht wurde.⁶¹

Das Privileg Wenzels war kaum nach dem Sinne der Urner. Doch klug und beharrlich setzten sie ihre Gotthardpolitik fort; und, nachdem sie — mit Obwalden — 1403 die Herrschaft über das Livinaltal gewonnen hatten und so auch auf der Südseite Grenznachbarn Urserns geworden waren, konnte dieses seine Sonderstellung nicht mehr lange im alten Umfange behaupten.

Am 12. Juli 1410 wurde in Altdorf der Landrechtsvertrag zwischen Uri und Ursern geschlossen, der das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den beiden Gemeinwesen regelte. Die Talleute von Ursen wurden dadurch Landleute in Uri und gelobten, Uris Geboten gehorsam zu sein. Uri wahrte sich das Recht, das Landrecht jederzeit zu lösen. Ursen behielt seine Alpen und Allmenden, sein Talrecht und seine Gerichte, letztere freilich unter Uris Kontrolle. Im Kriegsfall mußten die Ursener ungesäumt den Urnern zuziehen; aber das Talbanner war dem Urner Landesbanner stets „unterschlagen“ (durfte im Felde nicht entfaltet werden). An den Eroberungen Uris hatten die Ursener keinen Anteil; später wurde ihnen immerhin ein Teil der Beute zugesprochen.⁶² Dazu kamen, zum Teil erst später, noch weitere Bestimmungen zu Ungunsten Urserns. Die Talleute mußten spüren, daß sie den Bund mit einem Mächtigern eingegangen hatten.⁶³

⁶¹ Nach dem Drucke bei Hoppeler, Ursen, S. 72.

⁶² Meist wörtlich entnommen der ausführlichen Darstellung bei Hoppeler, Ursen, S. 33 f.

⁶³ Immerhin sicherte sich die Talschaft bis in die Neuzeit eine gewisse Autonomie, der erst die Kantonsverfassung von 1888 ein Ende machte. Die Korporationsgemeinde Ursen mit selbständiger

Klaus von Hospenthal sollte diese Minderung der „Reichsunmittelbarkeit“ Urserns nicht mehr erleben. Ob er vor dem Jahre 1402, wo in der Liste der Ammänner Hans Kristan (Christen) genannt wird, gestorben war, ist nicht zu ermitteln. Sicher war der letzte Ammann ritterbürtigen Standes tot vor dem 29. Januar 1407 und hinterließ keinen Sohn. Denn aus einer Urkunde dieses Tages geht hervor, daß die Brüder Walter und Hans Meyer von Altdorf all sein Gut und seine Alprechte geerbt hatten.⁶⁴ Der Stammsitz seines Geschlechtes aber erfuhr ein unrühmliches Schicksal. Durch Urkunde vom 29. November 1425⁶⁵ bezeugt Walter Meyer — Hans war inzwischen gestorben —, daß er den Turm von Hospenthal und das Turmbühl, das darum liegt, an Jenni Switer von Ursern verkauft habe — um den Preis eines Ochsen. Die stolze, aber finstere und ungemütliche Burg war jedenfalls schon längere Zeit nicht mehr bewohnt und im Innern verfallen.

Seit 1411 erscheint in den Urkunden häufig Hänsli von Hospenthal, dem Vornamen nach zu schließen keine Persönlichkeit von gebietender Art. Das Diminutiv deutet aber keineswegs auf Geringschätzung, eher auf Volkstümlichkeit und Originalität. Hänsli muß gewandt und der Rechtsverhältnisse des Tales wohl kundig gewesen sein; sonst hätten ihn die Talleute nicht so oft in öffentlichen Angelegenheiten als Vertrauensmann erkoren. Er ist 1411⁶⁶ unter den Vertretern Urserns in einem Alprechtsstreit mit Wallis, ein Jahr darauf⁶⁷ bei einer Untersuchung über die Alprechtsansprüche des schon genannten Wal-

Verwaltung der Allmenden und des Armenwesens ist die einzige Erinnerung an den ehemaligen Zustand. Näheres bei Hoppeler, Ursern, Seite 64 f.

⁶⁴ Gfd. 42, S. 55 f. Leider ist das Dokument, durch welches die Brüder beweisen, daß Klaus sie zu Erben eingesetzt habe, nicht erhalten. ⁶⁵ Gfd. 7, S. 195.

⁶⁶ Urk. vom 15. Juni (Gfd. 42, S. 62).

⁶⁷ Urk. vom 16. Mai 1412 (Gfd. 42, S. 64).

ter Meyer. Im Jahre 1413⁶⁸ bürgt er mit vielen andern Talleuten Uri und Unterwalden gegenüber für das künftige Wohlverhalten eines Bertschi Dietrich. In Urkunden vom 28. Juni 1428⁶⁹ und vom 13. August 1429⁷⁰ erscheint er unter den Vertretern Urserns, und zwar gleich hinter dem Ammann, in einem Alprechtsprozeß gegen einen Spilmatter von Wasseri. Auch in höherer Politik wurde er verwendet. Mit Johann von Füglislo, einem Unterwaldner, den die Eidgenossen in dem von ihnen kurz vorher zurückerobernten Eschental als Landrichter (Vogt) eingesetzt hatten, war er am 14. Dezember 1416 in Luzern, um vom Rat eine Abschrift der Freiheiten zu erbitten, welche die Eidgenossen dem Tale verliehen hatten, und über mehrere Verhaltungsmaßnahmen sich zu erkundigen.⁷¹

In einer nach 1422 ausgestellten Urkunde des Staatsarchives Uri⁷², die Auskünfte über den Gotthardtransport enthält, wird neben Ammann Waltsch als Gewährsmann von Ursern Hans von Hospenthal genannt. Derselbe tritt am 16. Mai 1439⁷³ vor das Maiending am langen Acker bei Hospenthal und gibt auf sein Ableben hin dem Ammann und den Talleuten das Allmendrecht zurück, das sie ihm vor Zeiten für die Dauer seines Lebens gewährt hatten.⁷⁴ Er bindet an den Verzicht auch seine Erben,

⁶⁸ Urk. vom 2. März (Gfd. 30, S. 241).

⁶⁹ Gfd. 43, S. 27. ⁷⁰ Gfd. 43, S. 35.

⁷¹ H. von Liebenau im Archiv für Schweizergeschichte, Bd. 18, Seite 89. ⁷² Gfd. 43, S. 14. ⁷³ Gfd. 43, S. 56.

⁷⁴ Daß er das Allmendrecht durch förmliche Uebertragung von Seiten der Gemeinde erhalten hatte, könnte darauf hinweisen, daß er von außerhalb des Tales niedergelassenen Ursernern abstammte, dann aber in die Heimat zurückgekehrt war. Auswärtige hatten nämlich kein Anrecht auf die Allmend mehr, konnten es jedoch wieder erlangen, wenn sie ein Sondergut im Tale bezogen (Hoppeler, Rechtsverhältnisse, S. 25). Darum wollen auch die Urserner im Alprechtsprozeß von 1554 andeuten, daß Hans ein Auswärtiger, wohl ein Arther sei. Doch die Richtigkeit dieser Auslegung ist bestreitbar und ist auch von den Arthern bestritten worden (s. Beilage VI, S. 107).

jedenfalls deswegen, weil sie auswärts wohnten und er allfälligen Streitigkeiten vorbeugen wollte; in diesem Zusatz liegt wohl der Beweggrund des an sich überflüssigen Aktes.

Das ist der letzte Hospenthal, der in den Ursener Urkunden vorkommt.⁷⁵ Aber längst waren von dem alten Stamm Reiser auf anderes Erdreich verpflanzt, von denen eines heutigen Tages noch grünet.

III. Kapitel.

Vereinzeltes Vorkommen des Namens an verschiedenen Orten.

Vom 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.

In einer zu Konstanz ausgestellten Urkunde vom 7. März 1259¹ wird ein unter diesem Datum bereits verstorbener H. de Hospitali genannt, der Besitzungen in Oetwil an der Limmat (Pfarrei Wettingen) inne gehabt hatte. Weder der Inhalt des Dokumentes noch die Ausfertigung desselben in Konstanz lassen auf die Herkunft des Hospitali schließen. Aber Oetwil befindet sich nicht weit von Zürich, also nahe einer Verzweigung der Gotthardstraße; und de Hospitali wird Johann (I.) von Hospenthal in der lateinischen Akte von 1311 genannt.² Es ist also möglich, daß dieser H. (Henricus) dem Ursener Ministerialengeschlecht angehörte.

⁷⁵ Laut Mitteilung von Hrn. a. Landammann Is. Meyer sind in einem Zinsrodel von 1445 noch Güter verzeichnet, die einst Heinrich, Klaus und „der Tochter“ von Hospenthal gehört hatten. — Der ganze Personenbestand der Ursener Hospenthal, soweit bekannt, findet sich in der 1. Stammtafel der Beilage VII. — Ueber die Fabel Hospenthal = Wolleb vgl. Beilage V.

¹ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. III, Nr. 1054.

² Siehe Anm. 5 zum II. Kapitel.

Mehrfach erscheinen de Hospitali in Churer Dokumenten. Zuerst in einer den Probst und das Kloster St.Lucius betreffenden Urkunde vom 3. Mai 1281³, wo Ulricus de Hospitali neben Petrus villicus (Meier) de Palude und andern als Zeuge auftritt. Haben wir hier Angehörige der beiden Ursener Familien, die wir auch in Luzern wieder zusammen finden? „De Palude“ entspricht ja dem deutschen „von Moos“. Aber der Flurname Palus, nach dem ein Geschlecht sich bezeichnen konnte, ist im romanischen Gebiet so häufig wie Moos im deutschen, und schon 1228 befinden sich zwei de Palus in Schuls (Unterengadin) auf bischöflichen Gütern⁴; 1327 besitzt, ebenfalls in Schuls, Arnold de Palud einen Meierhof des Bischofs von Chur⁵, ist also dessen villicus wie der Petrus von 1281. Darnach müssen wir uns auch in diesem Falle mit einem „möglicherweise“ begnügen.

Der genannte Ulricus de Hospitali hat laut dem Einkünfterodel der Kirche S. Lucius, geschrieben zwischen 1290 und 1298, dem Stift Käse zu zinsen⁶, hat als Inhaber einer bischöflichen Taverne eine Abgabe in Geld zu entrichten⁷. Martinus de Hospitali, textor (Weber), ist am 25. April 1318 Zeuge bei einem Güterverkauf der Kirche S. Lucius.⁸ Als Angehörige des Ministerialenstandes haben der Tavernier und der Weber kaum selber „gewirtet“ und gewoben, sondern sie hatten das Gewerbe vom Stift zu Lehen, übertrugen es dann gegen höhern Zins einem Werktätigen⁹ und fanden so ihren Vorteil. Aehnliches war auch bei Lehen von Grund und Boden üblich, wie im Folgenden dargetan wird.

³ Th. v. Mohr, Codex diplomaticus, II, Nr. 6.

⁴ a.a.O. I, Nr. 200. ⁵ a.a.O. II, Nr. 216.

⁶ a.a.O. II, Nr. 76, S. 109. ⁷ a.a.O. S. 111.

⁸ Aus der handschriftlichen v. Mohrschen Dokumentensammlung mitgeteilt von Hrn. Dr. P. Gillardon, Staatsarchivar in Chur.

⁹ Solche Gewerbslehen gab es z. B. auch in Luzern. Kt. Luzern, II, S. 471 f.

Nach 1318 erscheinen de Hospitali nicht mehr in Churer Urkunden. Wie es nicht feststeht, woher die Familie stammt, so ist auch unbekannt, ob sie ausgewandert oder ausgestorben ist.¹⁰

Selbstverständlich der Ursener Familie angehörig sind die in Urner Dokumenten vorkommenden Hospenthal; doch sind nur zwei als in Uri beheimatet nachzuweisen.

Johann und Heinrich, die 1294 in Altdorf Zeugenschaft leisteten, wurden im II. Kapitel, S. 14, aufgeführt.

Mehrere in Ursen ansäßige Hospenthal waren in der Zeit von 1300—1321, näher 1300—1310, Inhaber von Erblehen der Zürcher Fraumünsterabtei im Meieramt Silenen. Schafzinse zu entrichten hatten Jakobs (II.) Frau (Mechthild) von zwei Gütern in Sewen (Maderanertal), für Güter um Silenen Frau Ita, Gattin des Hans (sehr wahrscheinlich Hans I.), Johann (I. oder II.), Frau Mechthild, Jakobs (II.) Gattin; Frau Ita hat auch Geißhäute zu zinsen.¹¹ Die meisten der genannten Personen erscheinen wieder im Gefällrodel des Meieramtes Silenen von 1370¹², zu einer Zeit, wo sie wohl nicht mehr gelebt haben. Das lässt sich erklären. Der Registratur in Zürich war wohl über die Verhältnisse des fernen Bergtales nicht genau unterrichtet; oder er kann gedankenlos Teile des früheren Rodels abgeschrieben haben; oder es wurde mit der Hofstatt noch immer der Name des früheren Besitzers verbunden.¹³.

Laut einem Gefällrodel der Fraumünsterabtei von 1318—1358, näher 1338—1358, zinst Uli von Hospenthal von dem Kirchenacker in Altdorf.¹⁴ Ob er in Ursen wohnte oder in Altdorf, ist nicht zu ermitteln.

¹⁰ Mitteilung des Hrn. Gillardon.

¹¹ Die Belege finden sich in den Anm. 1 und 3 der 1. Stammatafel der Beilage VII. ¹² Gfd. 22, S. 260.

¹³ J. L. Brandstetter im Gfd. 23, S. 41. E. Wymann. Das Schlachtjahrzeit von Uri. 1916. S. 3, Anm. 3.

¹⁴ Gfd. 22, S. 270. Die Datierung nach Brandstetter im Gfd. 23, Seite 42.

„Es ist eine allgemeine Erscheinung bei den Ministerialen unserer Gegend“, schreibt G. Hoppeler (Die Herren von Rümlang bis 1424, 1922, S. 60), „daß sie darnach trachteten, in billigen Besitz von Lehengütern zu kommen, um dieselben dann bäuerlichen Unterpächtern zu überlassen und damit ein Geschäft zu machen“.¹⁵ Wirklich gehören fast alle Inhaber von Erblehen in Silenen dem Ritterstand an, und die Namen der Bauern, die das Gut bewirtschafteten, sind meist angegeben.

Eine höchst fragwürdige Gestalt ist Heinrich von Hospenthal, Ritter, welcher in dem anfangs des 16. Jahrhunderts begonnenen Schlachtjahrzeit von Uri¹⁶ und in andern Schlachtjahrzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts unter den fünf Urnern genannt wird, die in der Schlacht von Morgarten (1315) gefallen seien. Oechsli¹⁷ hält die Notiz für apokryph, da zwei Namen der Gefallenen wieder erscheinen unter den Zinsern des Meieramtrodels Bürglen von 1321. Dieser Grund kann, wie oben dargetan wurde, nicht entscheidend sein. Aber nun kommt ein anderer Kämpfer, dessen Name 67 Jahre früher urkundlich belegt ist. Und bekannt ist nur jener Heinrich, der 1317 als Ammann von Ursen von Kaiser Ludwig abgesetzt wurde, weil er im Thronstreit zum Hause Oesterreich hielt, dessen Lehensmann er war. Spätere Geschichtsschreiber suchen sich in dieser schwierigen Lage mit unbeweisbaren Behauptungen zu helfen. Die einen¹⁸ erklären Heinrich für einen Sohn des Ammanns, der gegen den Willen seines Vaters mit den Eidgenossen ins Feld gezogen sei; Joh. v. Müller¹⁹ macht ihn umgekehrt zum Vater des Ammanns, was schon mit Rücksicht auf das Alter, das er 1315 gehabt haben müßte, kaum denkbar ist. Am richtigsten urteilt wohl H. Hr. Dr. E. Wyman, der Urner Staatsarchivar,

¹⁵ Mitteilung von Hrn. Dr. M. Schnellmann, Bürgerbibliothekar, in Luzern. ¹⁶ E. Wyman, a.a.O. S. 3.

¹⁷ Oechsli, S. 197, Anm. 2. ¹⁸ E. Wyman, a.a.O. S. XII.

¹⁹ Joh. von Müllers Schweizergeschichte, II, 1825, S. 59. Arm. 160.

dessen Ansicht dahin geht²⁰: Die Urnerliste ist ein Lückenbüßer. Man wollte und mußte doch für diese erste Freiheitsschlacht auch gefallene Urner nennen können; und man suchte zu diesem Zwecke nach Namen, die etwa für diese Zeit zu ermitteln waren. Es handelt sich also um eine Erfindung, und der Kämpe von Morgarten ist aus der Geschichte der Hospenthal zu streichen.

Landmann von Uri war jedenfalls Johann von Hospenthal, der in einer Urkunde vom 11. April 1334²¹ unter den Zeugen eines Verkaufes in Bauen erscheint; denn in einer in Altdorf ausgestellten Urkunde vom 9. Mai 1338²², wo er mit andern als Schiedsrichter und Siegler in einem Rechtsstreit zwischen der Aebtissin des Fraumünsters und ihren Meieren zu Bürglen und Altdorf amtet, wird er ausdrücklich als Hospenthal von Wassen bezeichnet. Er soll mit Johann von Moos (1319—1357 bezeugt) die Kirche von Wassen gestiftet haben.²³

Walter von Hospenthal, der am 23. Juni 1346 in Altdorf eine Schenkung an das Kloster Wettingen bezeugen hilft²⁴, ist zweifellos Walter (II.) von Ursen. Wo aber „Wernlis von Ospental und sin wirtin Beli“ hingehören, die von der ältesten Hand des Jahrzeitbuches von Attinghausen, angelegt 1501, auf Seite 19 verzeichnet sind²⁵, ist nicht zu ergründen. Vielleicht hat es in einem noch älteren Jahrzeitbuch Rudolf geheißen, und der seltsame Genitiv ist aus einer andern Zeile hergerutscht. Dann hätten wir das in der 1. Stammtafel der Beilage VII genannte Ehepaar.

Hans von Hospenthal der Urner Urkunde von 1422 wurde im II. Kapitel aufgeführt.²⁶

²⁰ Mündliche und schriftliche Mitteilung.

²¹ Gfd. 12, S. 24. ²² Gfd. 8, S. 49.

²³ E. Wymann im Hist. Biogr. Lex. VII, S. 427. Wassen, schon 1287 als Chilchhöri bezeichnet, Filiale von Silenen, hatte damals wohl nur eine kleine Kapelle. ²⁴ Gfd. 41, S. 91.

²⁵ Nach der Kopie von Henggeler. ²⁶ Siehe S. 32.

Zu den Hospenthal von Wassen ist wohl jener Kunz zu rechnen, von dem es in Stumpfs Chronik²⁷ heißt, er sei Landmann zu Uri und Kriegsmann gewesen und habe noch zur Zeit Kaiser Maximilians und des Reichstages von Konstanz (1507) gelebt. Stumpf, der gründlich im Lande herumreiste, konnte das in Uri selbst vernommen haben; und dort war das damals noch zu wissen. — In den Aufzeichnungen von Frischherz (1731; vgl. Vorwort S. 3) wird aus dem historischen Reichstag von 1507 ein Konzil von 1570 — offenbar eine Erinnerung an das Konstanzer Konzil von 1415 — und beigefügt, Ritter Konrad habe dem Kaiser „das bloße Schwert vorgetragen“. In der Urner Adelsgeschichte von F. V. Schmid (vergl. Vorwort S. 3) sind das Datum und der Charakter der Versammlung richtig angegeben, aber Konrad wird dabei zum Gesandten von Uri gemacht. Nun war der Luzerner Chronist Diebold Schilling, vom Kaiser persönlich eingeladen, selber an der großen Tagung. Er nennt auch die eidgenössischen Boten, die an der Tagsatzung von Schaffhausen teilnahmen und dann nach Konstanz gingen. Als Urner Boten bezeichnetet er Hans im Oberdorf, und von einem Kunz ist nicht die Rede.²⁸ Das Vortragen des Schwertes, das auch F. V. Schmid erwähnt, mag vielleicht darauf hindeuten, daß Kunz zu den Leibwächtern des Kaisers gehörte. — Diese zwei Berichte mögen ein Beispiel dafür sein, wie man im 18. Jahrhundert Familiengeschichte machte.

Die Hospenthal (Hospital), die anfangs des 19. Jahrhunderts in Uri nachzuweisen sind, kamen von Arth.

Gepa von Hospenthal heißt eine Schwester des nahe bei Cham gelegenen Zisterzienserinnenklosters Frauen-

²⁷ Ausgabe 1546, S. 549 b.

²⁸ Diebold Schillings Luzerner Bilderchronik von 1513. Bearbeitet von R. Durrer und P. Hilber, 1932, S. 148 f. G. Muheim, Die Tagsatzungsgesandten von Uri (XV. Historisches Neujahrsblatt von Uri, Seite 67).

thal; sie lebte zur Zeit der 1310 und 1311 genannten Aebtissin Adelheid von Rüegg.²⁹ Da die Schwestern dort immer mit dem Familiennamen, nicht einfach nach dem Heimatsort bezeichnet werden und bis Ende des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich dem Adel angehören, kann über die Abstammung Gepas kein Zweifel sein, doch ist nicht festzustellen, ob sie zu der Luzerner oder Arther Linie zu rechnen ist.

Nun noch die Jahrzeitbücher von Engelberg!

Im ältern Jahrzeitbuch des Frauenklosters, angelegt 1345³⁰ findet sich Wandelburg von Ospental.³¹ Der gleiche Name findet sich wieder in dem jüngern Jahrzeitbuch, das nach 1462 geschrieben wurde³² mit dem Zusatz „soror“. Da die Klosterfrauen bald mit dem Familiennamen, bald bloß nach dem Heimatsort bezeichnet werden, ist es nicht sicher, ob wir hier eine Tochter des Ministerialengeschlechtes vor uns haben. Die soror Wandelburg kann auch eine andere Person sein als die des ältern Jahrzeitbuches und dann nach jener den Klosternamen gewählt haben.

Ferner erscheint da ein Waltherus de Ospental;³³ der Name kommt im 14. Jahrhundert in Ursen und Luzern vor.

Im Jahrzeitbuch der Pfarrei, angelegt 1491,³⁴ finden sich:

Frau Anna von Ospental, Ehefrau des Johann von Winkelried.³⁵ Dieser wird 1367—1408 oft genannt.³⁶

Fridericus de Hospitali.³⁷

²⁹ A. Müller, Geschichte des Gotteshauses Frauenthal. 1931. Seite 200.

³⁰ Henggeler, Die Jahrzeitbücher der fünf Orte. Gfd. 93, S. 3.

³¹ Gfd. 26, S. 261. ³² Kopie von Henggeler, S. 9.

³³ Gfd. 26, S. 278. ³⁴ Kopie von Henggeler.

³⁵ a.a.O. S. 9.

³⁶ R. Durrer, Artikel „Winkelried“ im Hist. Biogr. Lex. Irrtümlich nennt Durrer das Jahrzeitbuch des Frauenklosters statt das der Pfarrei. ³⁷ Kopie von Henggeler, S. 9.

Frater Arnoldus de Hospitali.³⁸ Wie bei Wandelburg ist es unsicher, ob Hospitali die Familie oder einfach den Heimatsort bezeichnet.

IV. Kapitel.

Die ältere Luzerner Linie.

Vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Die Oeffnung der Schöllenen, durch die Ursern neue Lebensmöglichkeiten erhielt, bedeutete auch eine kräftige Förderung des wirtschaftlichen Betriebes für Luzern, das nun ein wichtiger Platz an der neuen, von Süd nach Nord führenden Verkehrsstraße wurde — schuf zugleich immer reger werdende Beziehungen zwischen dem Bergtal im Gotthardgebiet und der Stadt am See.

So ist es natürlich, daß schon früh Angehörige der beiden tatkräftigsten Geschlechter Urserns sich in Luzern niedergelassen finden: Der erste Hospenthal nachweisbar 1289, die von Moos um 1330.

Während die Hospenthal in Ursern, zuerst mit Ammann Heinrich, dann mit Ammann Klaus, so entscheidend im öffentlichen Leben hervortraten, scheinen sie in Luzern sich von der Politik ferngehalten zu haben. Sie kommen nicht vor in den Beamtenlisten, ihr Name erscheint nicht im Parteienstreit der Bürgerschaft, nicht im Kampf für oder gegen Oesterreich. Keiner von ihnen findet sich unter den sechsundzwanzig Schwurgenossen vom 28. Januar 1328, die sich zur Wahrung der städtischen Freiheiten gegen den Vogt von Rotenburg verbünden¹, keiner unter den vielen österreichfreundlichen Parteigängern zwischen 1332 und 1385.²

³⁸ a.a.O. S.10.

¹ Kt. Luzern. II., S. 404 f.

² Kt. Luzern. III., S. 675 f.

Wilhelm von Hospenthal,³ laut Urkunde vom 6. Juni 1289, ausgestellt in Beromünster,⁴ kauft einen Zehnten in Emmen von einem Gut, das dem Stift gehört. Am 24. September 1290⁵ ist er Zeuge in einer Luzerner Urkunde; daß er mitten unter Bürgern genannt wird, läßt darauf schließen, daß er auch ein solcher war.^{5a} Er ist wohl identisch mit dem ohne Vornamen genannten Hospental, der um 1293 ein Gut im Moos besaß.^{5b} Wiederum erscheint er 1324 im Kustoreirodel (Einnahmenverzeichnis) der Hofkirche.⁶

Die Hospenthal müssen ein besonderes Vertrauen zur Fürbitte der Luzerner Barfüßer gehabt haben. Mehrere ihres Namens erscheinen im ältesten Jahrzeitbuch des Klosters (ca. 1290—1518)⁷, von dem nur ein Auszug Renward Cysats (1545—1616) erhalten ist. Es können da neben Luzernern auch Personen sein, die in Ursen ihren Wohnsitz hatten.⁸

Frau Geppa von Hospenthal, nobilis, magna amica fratrum, 1300.⁹

J. (Junker) Hans von Hospental, nobilis, 1310.¹⁰

J. Jacob von Hospental, nobilis, 1310.¹¹

³ Die Namen verdanke ich fast ausschließlich den Aufzeichnungen des Herrn Weber. Wo ich anhand derselben auf die Quelle zurückgegangen bin, zitiere ich diese, andernfalls füge ich seiner Notiz „Weber“ bei. ⁴ Schieß, 1. Bd. Nr. 1586.

⁵ Schieß, 1. Bd. Nr. 1633.

^{5a} So folgern v. Vivis (Schweiz. Geschlechterbuch, IV. S. 277) und Schieß (Anm. 11 zur zitierten Urkunde).

^{5b} F. 111 c. 8 b. St. A. Luzern. Weber.

⁶ Weber.

⁷ Eingeleitet und herausgegeben von Weber im Gfd. 72.

⁸ Vgl. Anm. 4 der 1. Stammtafel der Beilage VII.

⁹ Gfd. 72, S. 35. — Die Beifügungen, durch welche die Verstorbenen als Freunde (Wohltäter) des Klosters hervorgehoben werden, sind wohl oft Zusätze von Cysat; ebenso die Titulierungen, in denen er seine Kenntnisse der Familienverhältnisse im alten Luzern verwertete, und die Daten, deren ältere gar nicht zuverlässig sind. (Weber, a.a.O. S. 17 f.) ¹⁰ a.a.O. S. 44. ¹¹ a.a.O. S. 48.

J. Heinrich von Hospenthal, Ritter, magnus amicus fratrum, 1310.¹²

H. (Herr) Heinrich von Hospental, Edelknecht, 1337.¹³

Im zweiten Jahrzeitbuch der Barfüßer¹⁴ finden sich nebst einigen der Genannten:

Frau Elisabeth von Hospental,¹⁵

Junker von Hospental.¹⁶

Allen Namen ist in diesem Buche beigefügt h. s. (hic sepultus, sepulta, hier begraben). Da dieser Zusatz in Cysats Auszug fehlt, beruht er wohl nur auf einer Vermutung. Bekanntlich ließ man sich gern auf dem Friedhof des Klosters bestatten, das man besonders schätzte und mit Gaben bedacht hatte.

Im Liber vitae des Benediktinerstiftes im Hof¹⁷ sind verzeichnet:

„Verena von Hospenthal (S. 1), die von den Einnahmen eines Gartens an der Musegg, ebenso von einem Zehnten in Sempach Vergabungen gemacht hat.

Johann von Hospenthal, Konventual des Stiftes (S.20), der Vergabungen gemacht hat aus dem Ertrag eines Gutes in Haltikon (Bezirk Küssnacht, Kt. Schwyz).¹⁸

Im ältesten Steuerrodel Luzerns (1352)¹⁹ werden aufgeführt:

Die von Ospental und swester	3 Pf. 5 ♂,	²⁰
------------------------------	------------	---------------

Walter von Ospental	10 ♂,
---------------------	-------

der sun von Ospental	2 Pf. ²¹
----------------------	---------------------

¹² a.a.O. S. 50. ¹³ a.a.O. S. 38.

¹⁴ Herausgegeben von J. Schneller im Gfd. 13; es stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, hat aber einzelne Notizen aus dem ältesten Jahrzeitbuch übernommen (Weber, Gfd. 72, S. 13).

¹⁵ Gfd. 13, S. 25. ¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Gfd. 4, S. 219. Älteste Hand vor 1455; der Schreiber hat aber auch aus einem ältern Totenbuch geschöpft.

¹⁸ Dettling, S. 318, zählt ihn irrtümlich zu den Geistlichen aus dem Kanton Schwyz. Jedenfalls gehören die beiden genannten Personen dem 14. Jahrhundert an.

¹⁹ Eingeleitet und herausgegeben von Weber im Gfd. 62.

²⁰ a.a.O. S. 212. ²¹ a.a.O. S. 237.

Vergleiche zeigen, daß sie nicht zu den hoch Besteuerten gehörten.

In den Luzerner Waffenverzeichnissen der Jahre 1349 und 1353²², worin die Person und Häuser aufgezeichnet sind, welche in diesen Jahren kriegerisches Rüstzeug zu halten verpflichtet waren, kommen wieder vor:

1349 domina de Ospental : 2 c (currisia = Lederrock),

soror : 1 g. h. (ganzer Harnisch),

Jacob : 1 g. h. (ganzer Harnisch)²³,

1353 domina de Ospental : 6 c (Lederröcke),

soror eius : a. t. (arma tota = vollständige Rüstung)²⁴.

Namen, Jahrzahlen, Hinweise auf Besitzverhältnisse, das ist die ganze, dürre Kunde, die von diesem Trüpplein Hospenthaler auf uns gekommen ist, durch deren Adern doch einst warmes Blut wallte, die alle in bewegter Zeit ihr Menschenschicksal erfüllten.

Erst nach der Mitte des Jahrhunderts erhebt sich aus diesem Reich der Schatten eine Gestalt, die wenigstens in den äußern Umrissen einigermaßen deutlich wird: Ritter Heinrich von Hospenthal, dessen Name vierzehnmal in Urkunden und Amtsbüchern von 1357—1385 geschrieben steht.²⁵

Im Jahre 1357 wird er als Bürger aufgenommen; er hat Haus und Hofstatt unter den Bäumen,²⁶ dem heutigen Sternenplatz, wo auch andere Leute von Stand wohnten.

1361 hilft er mit seinem Kredit Johann von Rudenz, dem Landammann von Uri, und dessen Bruder Werner, die bei den Lombarden (Wechsler, Bankiers und Wuche-

²² Eingeleitet und herausgegeben von Weber im Gfd. 68.

²³ a.a.O. S. 212 a. ²⁴ a.a.O. S. 220 a.

²⁵ Dokumente, in denen er bloß erwähnt oder als Zeuge oder Siegler genannt wird, sollen im folgenden — mit einer Ausnahme — nicht angeführt werden.

²⁶ Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357—1479), eingeleitet und herausgegeben von P. X. Weber im Gfd. 74, S. 207 und 216.

rer aus Oberitalien) 87 Goldgulden aufgenommen hatten, indem er sich nebst einem andern Bürger als Geisel aufschreiben läßt.²⁷

Aus einer Urkunde vom 24. Januar 1373²⁸ vernehmen wir, daß Heinrich und seine Frau Verena — die im Liber vitae erwähnte — mit Probst Rudolf von Münster vor dem Schultheissen Peter von Gundoldingen erschienen sind — an der alten Gerichtsstätte am Fischmarkt — und daß da Heinrich dem Stift Beromünster seine Güter zu Winikon, im Hofe zu Wellnau, in Triengen, Kulmerau und Kulm verkauft hat.

Im Jahre darauf²⁹ bürgt er mit Johann von Rudenz und Walter von Tottikon den Lombarden für die Schulden (67½ Goldgulden) des Freiherrn Franz von Sax-Misox.

1376 erscheint er in einer das Stift im Hof betreffenden Urkunde als Zeuge neben einem Geschlechtsvetter aus der Arther Linie, Johann von Hospenthal, dem Ammann von Zug.³⁰

Zwei Urkunden des Jahres 1380 beziehen sich auf einen Zehnten am Hitzlisberg, den er vom Stift im Hof zu Lehen trug und nun aufgibt.³¹

1385 wird er vor den Rat geladen und mit einer Buße bedacht — wofür, ist nicht gesagt.³² Damit nimmt Heinrich seinen Abgang „von der Bühne der Weltgeschichte“.

Aus dem 15. Jahrhundert sind noch zwei Hospenthal in Luzern bezeugt; doch ist nicht sicher, ob sie der Luzerner oder der Arther Linie angehören.

Hans, 1411 als Zeuge, 1440 im Bußenrodel.³³

²⁷ Gfd. 62, S. 237.

²⁸ Stiftsarchiv Beromünster, Kopie im St. A. Luzern.

²⁹ Urk. vom 29. März. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, II, S. 154 f.

³⁰ Mittwoch vor St. Mathiastag. Urk. in Privatbesitz. Mitgeteilt von Hrn. Dr. A. v. Castelmur (†).

³¹ Urk. der Stadt Luzern. Weber.

³² Ratsbuch I, 34 b. Weber. ³³ Weber.

Margarete, Ehefrau des Bildhauers Jörg Wild, welcher ca. 1496—1504, dann wieder 1520 in Luzern nachweisbar ist und 1500 das Bürgerrecht erhielt.³⁴

V. Kapitel.

Die Arther Linie.

1. Vom 14. bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Einige Jahrzehnte später als in Luzern sind die Hospenthal in Arth nachzuweisen.

Das alte Arth¹ umfaßte nicht nur die jetzige Gemeinde dieses Namens, sondern auch Lowerz und die Insel Schwanau. Verschiedene Herren hatten da Gerechtsamen und Güter, insbesondere die Grafen von Kiburg. Aber wie in Ursen wurde auch hier in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts das Haus Habsburg mächtig. Schon 1264 hatte Rudolf von Habsburg einen Teil der kiburgischen Rechte über Arth geerbt; 1273 verstand es der unermüdliche Mehrer seiner Haushaltung, den übrigen Teil durch Kauf an sich zu bringen.

Die Schwyz erhielten damit einen Nachbar, den sie lieber fern von ihren Grenzen gesehen hätten. Hatte doch Habsburg trotz des Freiheitsbriefes Friedrichs II. auf seine Grafengewalt über Schwyz nicht verzichtet. Die Lage wurde für sie um so bedrohlicher, als bald nach Beginn des 14. Jahrhunderts der alte „Marchenstreit“ mit dem Kloster Einsiedeln wieder aufloderte, und die wiederholten Einfälle, welche sie seit 1307 auf das äbtische Gebiet unternahmen, das Eingreifen der Herzoge von Oesterreich, der Kastvögte des Stiftes, herausforderten. Um gegen das österreichische Zug gesichert zu sein, warb Schwyz um

³⁴ H. Rott, Quellen und Forschungen zur südwestdeutschen und schweizerischen Kunstgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert. Oberrhein II. 1936. S. 210 f. und 255.

¹ Die Artikel Arth und Schwyz im Hist. Biogr. Lex. I. S. 449 f., VI. S. 292, 296, 297.

die Freundschaft der Leute von Arth. Diese waren nicht schwer zu gewinnen, da sie durch eine Verbindung mit Schwyz zu einer bessern Rechtsstellung zu gelangen hofften. An der Seite der Schwyzer kämpften sie 1315 bei Morgarten.

Aber nun bekamen sie statt des vertriebenen Vogtes der Herzoge einen schwyzerischen Vogt; und es erstand ihnen die Gefahr, ein eigentliches Untertanenland ihrer Verbündeten zu werden. Jedoch dieser bedenkliche Zustand dauerte nur einige Jahrzehnte. Im Jahr 1353 zahlte Arth der Markgräfin Maria von Baden die Summe aus, um die sie die österreichischen Rechte als Pfand erworben hatte, und wurde nun als neues Viertel an das alte Land Schwyz angeschlossen. Fortan gehörten die Arther zu den „gefryeten Landlütten“, führten eigenes Siegel und hatten ihre Vertreter in den kantonalen Behörden.

Schon etliche Zeit vor dieser Wendung waren Hospenthal von Ursern in Arth niedergelassen.² Die Durchgangsstraße vom Gotthard nach Zürich führte ja über Immensee; und dem Urserner, der auf seiner Handelsreise dort rastete, mochte wohl der Gedanke kommen, es wäre an dem gefälligen Ufergelände des Zugersees ein behaglicher Hausen als in dem Hochtal mit seinen langen, rauhen Wintern. Oder, wenn eine Familie gar zahlreich wurde — „dan deren von Hospital vil gsin“ — so konnte auch das zur Auswanderung veranlassen. Aber wann und unter welchen Umständen der erste Hospenthal seinen Wohnsitz nach Arth verlegt hat, davon berichtet keine Urkunde.⁴ Sicher ist, daß die Familie spätestens im Jahr 1334

² Beilage VI.

⁴ Th. v. Liebenau (Gedenkblätter aus der Geschichte der Pfarrei Arth. 1896, S. 16) schreibt, daß vielleicht 1315 die Ritter von Hospenthal einzelne Güter und Rechte in Arth erworben hätten, gibt aber nicht an, warum er es vermutet. Man könnte auch denken, daß einem Hospenthal als Anerkennung für die Treue, die Ammann Heinrich im Thronstreit zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig von Bayern

auf österreichischem Artherboden Haus und Hof besaß⁶ und in der Gemeinde etwas zu bedeuten hatte.

Am 8. Februar 1338 wird zwischen dem von Stoffeln, Komtur zu Hitzkirch, als Vertreter der Herrschaft Oesterreich und den Leuten des Hofes Arth ein Vertrag geschlossen, durch welchen sich diese verpflichten, für „versessene Hofzinse und nutze“ innert Jahresfrist 500 Pfund Pfennige zu zahlen. Als Bürgen werden genannt Johann von Ospental und sein Stiefsohn Hartmann Huber, dann vier andere Gemeindeglieder.⁷

Im sogenannten Arther Wegweisebrief vom 16. Mai 1354⁸ erscheinen an der Spitze der 21 Arther, welche von der Gemeinde mit der Aufteilung der Gemeinmark und der Bestimmung der darüber führenden Wege betraut werden, der oben aufgeführte Huber und Hans von Ospidal. Die Namensform „Hans“ und die Stellung hinter Huber deuten vielleicht darauf hin, daß hier nicht der Johann der vorigen Urkunde, sondern ein jüngerer Sohn genannt ist. Bei der Teilung soll nur berücksichtigt werden, wer in der Kirchhöre seit 20 Jahren Haus und Hof besitzt.

Hatten die Hospenthal in Ursern sich als Gefolgsleute ihrer österreichischen Lehensherrn bewährt, so wurden sie, nachdem die Arther vollberechtigte Schwyzer geworden waren, treue Landleute ihrer neuen Heimat. Bald übertrug ihnen Schwyz einen Vertrauensposten.

Zug,⁹ das 1352 in den Bund der Eidgenossen getreten war, hatte ein Jahr darauf gemäß dem Brandenburger

dem Hause Oesterreich gewahrt hatte (S. 22), ein Gut in Arth überwiesen worden sei; aber auch hiefür fehlt ein dokumentarischer Beleg.

⁶ Das beweist die im folgenden zitierte Urk. von 1354.

⁷ Gfd. 19, S. 269. ⁸ Gfd. 11, S. 176.

⁹ Das Folgende nach E. Zumbach, Die zugerischen Ammänner und Landammänner (I. Teil, Gfd. 85), einer ganz aus den Quellen aufgebauten Arbeit; der Anmerkung 20, S. 72 verdanke ich auch den Hinweis auf Fundstellen bei einigen Chronisten.

Frieden wieder an Oesterreich zurückgegeben werden müssen. Allein schon 1365 besetzten die Schwyzer Zug aufs neue und dachten, sich daraus ein Untertanenland zu schaffen. Das erreichten sie zwar nicht. Doch behielten sie unter Zulassung der Eidgenossen mehr als 30 Jahre lang über Stadt und Amt Zug „eine Art Vormundschaft“, indem sie den Zugern das Oberhaupt des Staatswesens stellten, den Ammann, den vorher die Herzöge gesandt hatten. Da aber österreichische Hoheitsrechte noch bis gegen Ende des Jahrhunderts bestehen blieben, war der Vertreter von Schwyz während dieser Zeit zugleich Bevollmächtigter der Fürsten, für die er die grundherrlichen Abgaben einzog und an deren Stelle er dem Gerichte vorstand; „da ich öffentlich zu Gerichte saß an der hocherbohrnen Fürsten Statt, der Herren von Oesterreich Zug in der Stadt“ erklärt Ammann Johann von Hospenthal in einer Urkunde vom 9. Oktober 1380.

Sieben schwyzerische Amänner walteten in Zug von 1370 bis 1404. Drei von ihnen waren Arther, alle aus dem Geschlechte der Hospenthal.

Johann ist durch 19 Urkunden (1374—1387)¹⁰ in seiner ammännischen Wirksamkeit bezeugt. Er fiel, nachdem er kurz zuvor den Ritterschlag erhalten hatte, im Gefecht in der Farb — in den alten Texten irrtümlich „an der Totenhalde“ genannt — einem Walde unterhalb St. Wolfgang, wo die Zuger von den Österreichern überrascht und besiegt wurden (24. Dezember 1388). Mit ihm wurden erschlagen Ammann Hartmann von Hospenthal, 1387 und 1388 durch vier Urkunden in dieser Stellung nachweisbar, und „ein Ritter“ desselben Geschlechtes.¹¹

¹⁰ Zu den 18 von Zumbach zitierten Dokumenten kommt noch die Luzerner Urk. von 1376. Vgl. S. 44.

¹¹ Die älteste Notiz, die Namen von Gefallenen enthält, findet sich in der Klingenbergerchronik, herausgegeben von A. Henne, 1861. Diese wurde von verschiedenen Angehörigen des thurgauischen Rittergeschlechtes allmählich zusammengestellt und erhielt um 1460 ihre

Ammann Rudolf erscheint als solcher in 22 Urkunden (1399—1404).¹²

Der letzte Luzerner Hospenthal, der als Ritter bezeichnet wurde, erscheint urkundlich 1385. In Ursen stirbt anfangs des 15. Jahrhunderts mit Klaus der letzte Ammann des Geschlechtes, und die Hospenthal, die noch einige Jahrzehnte im Tal bezeugt sind, gingen wohl im bäuerlichen Wesen auf. Die gleiche Entwicklung zeigt sich bei den Arther Hospenthal.

Bis in die Zeiten der Glaubenskämpfe ist nichts sonderlich Denkwürdiges mehr von ihnen zu melden. Sie züchten Vieh, sie bauen den Acker, sie nähren sich wohl auch von anderm Gewerbe. Sie fechten in den Schlachten unter dem Banner von Schwyz, zuweilen rückt einer mit einer Freischar ins Feld. Und da sie zur Oberschicht der

Schlußredaktion. Ihr Zeugnis ist um so wertvoller, als die erwähnte Notiz im 2. Teil vorkommt, dessen Verfasser seine Aufzeichnungen nur bis 1439 fortsetzte, also wohl noch ein Zeitgenosse des Ereignisses sein konnte. Es heißt da S. 147: „Unter ihnen (den erschlagenen Zugern) war ihr Ammann und ein Ritter von Ospental“. Mit dem „Ammann“ dürfte wohl Hartmann gemeint sein, der in diesem Jahre wirklich das Amt bekleidete; der „Ritter“ könnte alt Ammann Johann sein oder auch jener „Her Heinrich von Ospental, Ritter,“ der in dem zwischen 1465 und 1476 geschriebenen Jahrzeitbuch von St. Michael in Zug unter den Gefallenen „ze Hünenberg“ — eben in der Farb — genannt wird (Henggeler, Das Schlachtenjahrzeit der Eidge nossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern, 1940, in Quellen zur Schweizergeschichte. Neue Folge. II. Abt. III. Bd. S. 289). Ein Heinrich von Hospenthal ist 1387 Zuger Bürger geworden (P. A. Wik kart, Die Geschlechter der Stadt Zug nach ihrem Ursprung und Herkommen. Gfd. 23, S. 314); er erscheint auch — fälschlich als Ammann bezeichnet — unter den an der Totenhalde Gefallenen im Jahrzeitbuch von Cham, verfaßt um 1500 (Henggeler, a.a.O. S. 288) und nebst Hartmann und Johann in dem 1640 erneuerten Jahrzeitbuch von Arth (a.a.O. S. 100).

¹² Im Hist. Biogr. Lex. IV. S. 294 wird er irrtümlich „Land ammann von Schwyz“ genannt. Die Erklärung dafür gibt Zumbach, S. 76, Anm. 22.

Bevölkerung gehören — neben den vollberechtigten Landleuten gab es schon im 15. Jahrhundert „Beisaßen“ mindern Rechtes — finden wir sie weiterhin in öffentlichen Aemtern.

So wird Hans Ludwig 1444, Jost 1448 und 1456 zum Landvogt im Gaster gewählt.¹³ Derselbe erscheint in verschiedenen Urkunden als Mitglied des „geschworenen Gerichtes der Neuner zu Schwyz“.¹⁴

Zweimal erscheint der Name Hospenthal in Verbindung mit dem Schwabenkrieg, 1499. Hans erhält durch Ammann Steiner von Zug und Hans Kollin Mitteilung über militärische Vorgänge im Thurgau.¹⁵ In der Kampfesnot zu Frastenz gelobt Ulrich, ein Kruzifix in Lebensgröße machen zu lassen und öffentlich auszustellen, wenn er dem Tod entrinne. Glücklich heimgekehrt, stiftete er das Heilandsbild^{15a} und barg es in einer kleinen, vorn nur mit einem Gitter verschlossenen Kapelle, wo es Jahrhunderte lang als „der große Hergott zu Oberdorf (Oberarth)“ verehrt wurde.¹⁶ Als der Bau 1930 einer Straßenkorrektion weichen mußte, wurde dem Votivkreuz ein neues Heim errichtet, die Nischenkapelle auf dem Grundstück der Fräulein L. und P. von Hospenthal im „Feld“. — Ulrich war schließlich doch der Schlachtentod beschieden; er fiel

¹³ Dettling, S. 215.

¹⁴ Z. B. Fasz. 78 b. St. A. Luzern. Weber; Dettling, S. 72.

¹⁵ Gfd. 24, S. 218. ^{15a} Vgl. die Beilage IX.

¹⁶ Die Ueberlieferung ist in dem Pergament von Frischherz (1731) aufgezeichnet. Der sonst nicht gerade zuverlässige „Archivist“ muß hier aus klarer Quelle geschöpft haben. Das Kruzifix stammt nach L. Birchler (Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. II. 1930, S. 280) aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; eine Datierung auf den Anfang des Jahrhunderts ist nach Prof. Zemp durchaus statthaft. Sodann gehörte die Kapelle von jeher der Familie Hospenthal, und ein Mitglied derselben verwaltet als „Kapellenvogt“ jetzt noch das zur Erhaltung des Heiligtums bestimmte Stiftungsgeld. Auch erwähnt Frischherz, daß Ulrichs einzige Tochter Barbara mit Jakob Reding verheiratet gewesen sei; sie findet sich unterm 20. Januar (S. 11) als dessen Ehefrau im Jahrzeitbuch von Arth (Kopie von Henggeler).

1515 bei Marignano, mit ihm ein Johann des gleichen Geschlechtes.¹⁷

Im Jahr 1528 beginnt der bis 1556 dauernde Streit mit der Talgemeinde Ursern. Die Hospenthal in Arth hatten nämlich das Alprecht, das sie von jeher in ihrer Stammheimat besaßen, nie aufgegeben und jährlich ihr Vieh in den dortigen Bergweiden gesömmert. Nun machten ihnen die Urserner Schwierigkeiten, was drei Prozesse vor dem Gericht in Uri zur Folge hatte. Der Richter schützte den Anspruch der Hospenthal, beschränkte aber die Zahl der aufzutreibenden Kühe.¹⁸ Am 2. Mai 1587 verkaufen dann Sebastian, alt Landvogt und des Rats,^{18a} Matthias und Friedrich Meinrad als Bevollmächtigte ihres ganzen Geschlechtes dessen Recht auf die Alp Garschen um 975 Gulden an die Talgemeinde; doch behalten sich die Hospenthal „die Gerechtigkeit“ vor, die sie an den andern Alpen in Ursern haben.¹⁹

Der Ratsherr Sebastian von 1587 ist in dieser Würde schon 1569 nachweisbar,²⁰ wiederum 1585 und 1594; er muß überhaupt eine angesehene Persönlichkeit gewesen sein. Von 1569 bis 1585 ist er fünfmal Gesandter von Schwyz an der Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.²¹ Im Jahre 1580 wird er zum Landvogt im Maintal (Val Maggia) gewählt,²² erscheint als solcher wieder 1585 und 1593.²³

¹⁷ Henggeler, Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen 1940. In Quellen zur Schweizergeschichte. Neue Folge. 2. Abt. III. Bd. S. 100.

¹⁸ Einläufige Darstellung in Beilage VI.

^{18a} Gemeint ist der Rat der Sechzig, der sich viermal im Jahr in Schwyz versammelte. ¹⁹ Archiv Ursern. Nr. 95, Fo 105.

²⁰ Eidg. Absch. IV. 2. Abt. A. S. 425.

²¹ a.a.O. S. 425, 513, 514, 579, 878.

²² Eidg. Absch. IV. 2. Abt. B. S. 1285.

²³ a.a.O. A. S. 878. — Notiz von P. Fridolin Segmüller, O. S. B., aus dem St. A. Schwyz. — Hans von Hospenthal († 1620), Landvogteischreiber zu Bellenz, ist nicht als Sohn des Ratsherrn Sebastian nachzuweisen, wie er im Hist. Biogr. Lex. bezeichnet ist. — Bezüglich der

Gilg (Aegidius) von Hospenthal hatte ein Erlebnis im Finningerhandel.

Die Brüder Finninger von Mülhausen waren seit 1580 mit ihrer Obrigkeit in einem Streit, der wegen eines Stück Waldes angefangen hatte, aber bald zu Parteigung in der Stadt führte und in der Eidgenossenschaft alten Hader neu belebte. Da nämlich Mülhausen zugewandter Ort war, wandten sich die Finninger 1583 an die Tagsatzung. Bei den reformierten Ständen, die mit der glaubensgenössigen Stadt durch das „Christliche Burgrecht“ verbunden waren, durften sie nicht auf Gunst rechnen. Daher beklagten sie sich noch besonders bei den katholischen Orten. Diese zeigten sich einer Unterstützung nicht abgeneigt, wohl in der durch die Finninger genährten Hoffnung, durch ihre Einmischung der katholischen Sache in Mülhausen wieder aufzuhelfen. Als der Handel zu kriegerischer Entscheidung sich zu verschärfen drohte, rüsteten die reformierten Städte. Die katholischen Orte beschlossen zwar noch keinen Auszug, einzelne erlaubten aber den Fanningern die Anwerbung von Söldnern. Mit Hilfe dieser und deutscher Freiwilliger und unterstützt vom „großen Haufen“ in der Bürgerschaft selbst, gelang es der Fanningerschen Partei, sich der Stadt zu bemächtigen und den Rat zu stürzen (1587). Nun aber rückten die Truppen von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen an, nahmen Mülhausen im Sturm und stellten die alte Ordnung wieder her.²⁵

Was Gilg bei diesem Handel erfahren und geleistet, berichtet die „Supplication“, mit der er persönlich vor die Gesandten der XIII Orte trat, die sich am 26. Juni 1588 zur Jahrrechnung in Baden versammelt hatten.

Als er sich — so beginnt er — voriges Jahr Geschäfte halber in Luzern befunden, seien etliche Gesandte der Stadt Mülhausen — in Wirklichkeit nicht Abgeordnete der Obrigkeit, sondern Finningerleute — erschienen und hätten in ihn gedrungen, eine Anzahl Knechte „anzenämmen“ und mit denen „Ir Statt“ zu Hilfe zu kommen. Die Kriegsleute sollten dafür bezahlt werden aus einem Guthaben von 3000 Kronen, das Mülhausen in Unterwalden besaß, und welches sie als Sicherung boten. So sei er dann mit einer Schar „gespanen“ aufgebrochen, in die bereits belagerte Stadt eingedrungen und habe sich da „dapferlich und redlich gehallten, wie einem ehrlichen kriegsman zustadt“. Aber es habe „Gott dem Allmächtigen gefallen“, daß Mülhausen eingenommen wurde. Dabei gerieten er und seine Gesellen

Nachkommenschaft des Ratsherrn Sebastian vgl. die 2. Stammtafel der Beilage VII.

²⁵ W. Oechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. XIII (1888). S. 367—387.

in Gefangenschaft, wurden zwar wieder „ledig“ gelassen, aber aller ihrer Habe beraubt. Da sie nun für die Mülhauser Kriegsarbit geleistet und dabei noch Verlust erlitten haben, sei es billig und recht, daß sie dem Versprechen der Gesandten gemäß dafür sich an den 3000 Kronen schadlos halten.

Klug und zäh, hat Gilg alles getan, um das zu erreichen. Er hat Arrest gelegt auf die Summe, und „ein Ehrliche Oberkeit zu Unterwalden“ hat ihn bestätigt.²⁶ Er hat auf einer fruhern Tagsatzung in Baden beim Gesandten von Zürich seine und seiner Kameraden Ansprüche geltend gemacht, ist aber „mit starken worten abgewisen und bindersich gestelt“ worden. Und da die Verschreibung, die als Sicherung für die Bezahlung der Söldner „von den rechten Herren Ingesetzt und dargebotten“ worden, „durch kriegsgewallt“ in die Hände „deren von Müllhusen domän vyend“ gekommen — eben des wieder zur Macht gekommenen alten Rates —, hat er sich nach Basel verfügt und „durch den schaffner, so von obgemelten gelts wegen gewalt hatt, allen denen, so ansprach daran haben mögen“ — gemeint sind die von Mülhausen — einen Rechtstag in Luzern verkünden lassen. Aber niemand erschien, um ihm Antwort zu geben.

Nun habe die Sache lange genug „gehängen“; schließt Gilg, und er und seine Gesellen seien infolge des Verlustes und unnützer Kosten „Inn armut gefallen“. Daher richtet er an die Tagsatzungs-herren „die gantz demütig und fründlich bitt und höchstes begären“ ihm und seinen Leuten „förderlich“ zum Recht zu verhelfen und zwar in Luzern, wo die Versprechungen der Mülhauser von Zeugen bestätigt werden können.²⁷

So weit Gilg. Der Gesandte von Zürich entgegnet, der Bittsteller habe auf die in Unterwalden liegende Summe kein Recht, da er nicht von der Stadt Mülhausen, sondern von den Finningern bestellt worden sei; immerhin wolle man die Sache in den Abschied nehmen.²⁸

Noch dreimal, zuletzt 1591, haben sich Konferenzen katholischer Orte im Sinne Gilgs mit der Angelegenheit beschäftigt.²⁹ Wie sie

²⁶ An einer Konferenz der V evangelischen Orte in Mülhausen vom 14. März 1588 (Eidg. Absch. V. 1. Abt. S. 93) beklagen sich die Mülhauser, daß ihnen etliche Zinse aus Unterwalden auf Begehren von Leuten „des aufrührerischen Haufens“ unbezahlt ausstehen.

²⁷ Gekürzt und etwas klarer geodnet nach Msgr. A. 206. 3 des St. A. Zürich. Der Auszug im Druckwerk der Eidg. Absch. V. 1. Abt. B. S. 112 ist ungenau; man müßte darnach meinen, daß Gilg allein ausgezogen sei. ²⁸ Eidg. Absch. a.a.O.

²⁹ a.a.O. S. 138, 153, 270.

endete, ist nicht festzustellen, nach der Rechtslage schwerlich zu gunsten des Schwyzers.

Später muß Gilg schwyzerischer Kastellan in Bellenz gewesen sein. Es wird ihm am 4. August 1594 von der Obrigkeit befohlen, auf diesem Posten zu bleiben; dagegen wird er am 6. April 1595 abgesetzt und aufgefordert, im Mai Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen.³⁰ Am 11. Februar 1610 erscheint er unter den Initianten eines Bergwerkes im Kanton Schwyz.³¹ Er starb nach dem Sterbebuch der Pfarrei Schwyz am 3. Januar 1614.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts war in der Eidgenossenschaft die Sitte aufgekommen, zum Schmucke von Neubauten gemalte Scheiben zu schenken. Stifter waren — meist auf ein Gesuch hin — die einheimische Obrigkeit, die Regierungen der Mitstände, Verwandte und Freunde.

Auch einige Hospenthal wurden auf diese Weise bedacht; so Ulrich in Oberarth (1560), Kaspar, Wirt in Arth (1562), Jakob (1568), Meinrad (1590).³²

Namen und Wappen der Hospenthal finden sich neben vielen andern auf silbernen Prunkgeschirren zu Arth und Steinen.

Auf dem Becher in Arth, einem Werk von 1584, erscheinen Rudolf, Matthias, Meinrad — auf dem größern Becher von Steinen (1617) Jakob.

Der Delphin von Arth, 1618 geschaffen, enthält am Hals, dem Ehrenplatz der Ratsherrn von 1620 — also nachträglich mit Namen und Wappen versehen — Sebastian, auf den Schuppen Jost und Balthasar.³³

³⁰ Segmüller.

³¹ H. Walter, Bergbau und Bergwerke in den V Orten. Gfd. 80. S. 134.

³² C. Styger, Glasmaler und Glasgemälde im Lande Schwyz (1465 bis 1680). Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. 4, Heft. 1885. S. 34.

³³ M. Styger, Wappen und Hauszeichen auf den Trinkgeschirren zu Arth und Steinen. Im oben genannten Heft. S. 101, 111, 93, 96, 97.

Nach dem Auszugsrodel von 1632 standen in diesem Jahr neun Hospenthal unter den Fahnen, zwei davon Harnischiere (volle Rüstung), die andern Spießer, Hellebardiere oder Schützen.³⁴

Neben solchen ehrenden dürfen auch unrühmliche Erwähnungen des Namens Hospenthal nicht verschwiegen werden. Wiederholt figuriert er in dem Heerzug der „Gebüßten“. Denn scharf wachten die patriarchalischen Regierungen jener Zeit über die Sitten der Regierten, bitter empfanden sie jedes Wort, das die Weisheit und Gerechtigkeit ihrer Verwaltung bezweifelte.

So wird 1552 Heini „wegen Betrinken und Spielen am hl. Pfingstabend“ eingesperrt und ihm dann das Trinken verboten. Sieben Wochen später wird ihm das Trinken wieder erlaubt, aber nur zu Hause und an Feiertagen. Da es deren damals recht viele gab, war die Beschränkung nicht so grausam, zumal man ihm an den gewöhnlichen Tagen wohl kaum die Kellerschlüssel abnahm.

Im Jahr 1553 wird Jakob, 1554 Kaspar, 1555 Hans das Spiel verboten. Kaspar hat überdies die Spielkarten abzuliefern.

Der alte Meinrad muß ein zäher Schimpfer gewesen sein. Seit 1604 wird er dreimal „wegen seinem unbescheidenen und gegen meine Gnädige Herren ausgegossenen Reden“ vorgeladen. „Lebens halber alt und unvermöglich“ wird er zwar mit Gefängnis verschont, aber zuerst mit 50 Gulden Buße, dann, weil er sich nicht stellte, mit Ausschluß von der nächsten Landsgemeinde bestraft; das dritte Mal hat er jedem Ratsherrn und den zur Urteilsfällung zugezogenen Landleuten fünf Batzen „zu einem Abendmahl“ zu bezahlen.³⁵

³⁴ Mit den Namen der einzelnen in M. Stygers Wappenbuch des Kantons Schwyz. S. 41.

³⁵ Segmüller.

Daß bei dem Kinderreichtum der Familie mancher ihrer Söhne seinen Verdienst auswärts suchen mußte, ist selbstverständlich. So finden sich Hospenthal in den Pfarrbüchern von Schwyz und Rapperswil.³⁶ Sie erscheinen auch in der Bibliothèque Nationale zu Paris unter den Quittungen für Pensionen, die dem französischen Gesandten in der Schweiz zugestellt worden waren. Da aber diese Empfangsbescheinigungen (1603, 1637, 1690) nach ihrem Charakter nicht ausgeschieden sind, ist nicht festzustellen, ob es sich um Belohnung für geleisteten Kriegsdienst handle oder um Geld für Stimmenkauf zugunsten der französischen Interessen oder um Unterstützung von Studenten.³⁷

2. Die Hospenthal im Nikodemitenhandel.

17. Jahrhundert.

Geschlecht um Geschlecht der Hospenthal hatten einander abgelöst, und außerhalb des engen Bezirkes, in dem sie lebten und wirkten, war wenig von ihnen zu hören gewesen. Da, kurz nach der Mitte des 17. Jahrhunderts, dringt ihr Name rasch in die weite Oeffentlichkeit. Sie erscheinen im Vordergrund einer Bewegung, die nicht nur den Frieden des Kantons Schwyz erschütterte, sondern die ganze Eidgenossenschaft in Aufregung brachte und die Hauptursache wurde zum Ausbruch des dritten Religionskrieges.

Früh hatte die von Zürich ausgehende Glaubensspaltung auch Arth ergriffen.¹ Pfarrer Balthasar Trachsel, der

³⁶ Letztere nach Mitteilung von C. von Huene, Zürich.

³⁷ Mit Angabe der Namen berichtet von C. von Huene.

¹ Die älteste zusammenhängende Darstellung des Nikodemitenhandels bis zur Aufnahme aller Geflüchteten in Zürich, dazu einige Aktenbeilagen, gibt eine in mehreren Exemplaren erhaltene handschriftliche Chronik: Kurtzer, wahrhaftiger und grundlicher Bericht, warumb und auss was Ursachen die Evangelischen von Arth, gefreyte Landleuth zu Schweitz, ihr Vatterland verlassen und sich zu dem

seit 1519 dort amtete, hatte sich an die Seite Zwinglis gestellt und öffentlich und heftig katholische Lehren bekämpft. Aber sein Benehmen erregte bei den meisten seiner Pfarrkinder Aergernis, machte ihn auch der Regierung mißliebig, die entschlossen war, dem Lande den alten Glauben zu wahren, und zu diesem Zwecke Verordnungen erließ. Der ungestüme Mann mußte seinen Posten verlassen.

Aber einzelne Anhänger hatte Trachsel doch gewonnen, namentlich bei der Familie von Hospenthal. Klagten doch die Gesandten von Schwyz an der Konferenz der neun katholischen Orte, die am 3. und 4. Oktober 1655 in Luzern abgehalten wurde, „mit hohem Leid und Schmerz, wie das gottlose Geschlecht der Ospitaler seit dem Kappeler Krieg immerzu große Ungelegenheiten gemacht“.² Die Neuerung konnte um so leichter im Arther Viertel sich ausbreiten, als die Pastoration über hundert Jahre lang mangelhaft oder geradezu schlecht war, und die halben und ganzen Protestantent „ihre Sache jederzeit so still zu betreiben und die Gunst zu erhalten gewußt hätten, daß man ihnen trotz einigen Argwohns nicht habe beikommen können“.³ Sie hielten nämlich ihre Versammlungen im Verborgenen und zur Nachtzeit, nannten sich deswegen

Heitern und Klaaren Liecht des Heiligen Evangeliums begeben, den 12. Tag Herbstmonat 1655, beschrieben durch Hans Rudolff von Hospital. — Das Datum, welches mit der Flucht der ersten fünf Nikodemiten übereinstimmen soll, ist unrichtig. Wann Hans Rudolf, der in seinem 13. Altersjahr — das ergibt sich aus dem Taufbuch von Arth — den Auszug mitmachte, sein Werk geschrieben hat, ist nicht bekannt. Sein Bericht ist die Grundlage des Büchleins von R. Appenzeller, Die Nikodemiten von Arth, 1922; es ist begreiflich, daß der Verfasser, ein reformierter Pfarrer, der Erzählung erbauliche Be trachtungen beimischt. Ausführlich und fast vollständig aus dem reichen Aktenmaterial aufgebaut ist die Arbeit von A. Denier, Die Nikodemiten von Arth oder der Hummelhandel. Gfd. 36 (1881). 51 Seiten Text, 25 Beilagen auf 44 Seiten. Er wird im folgenden einfach zitiert „Denier“ mit Angabe der Seiten des Gfd.

² Eidg. Absch. VI. 1. Abt. S. 268. ³ a. a. O.

Nikodemiten in Erinnerung an jenen Nikodemus, der ein heimlicher Jünger Jesu gewesen war. Ihre Gegner gaben ihnen den Spottnamen „Hummeln“, wahrscheinlich, weil sie am häufigsten in dem Hospenthalischen Hummelhof zusammenkamen.⁴

Unter den Arthären, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sich als entschiedene Nikodemiten erwiesen, waren aus dem Geschlecht der Hospenthal: Sebastian mit Frau und den Söhnen Balthasar, Sebastian, Melchior, Martin — dann noch ein Joh. Sebastian und ein Kaspar. Da von ihrer Gesinnung und ihrem Treiben mit der Zeit doch manches bekannt wurde, durfte sich die Regierung nicht mehr mit Mahnungen begnügen. Nachdem man bereits 1621 einige Nikodemiten leicht bestraft hatte, wurde 1622 Sebastian, Vater, wegen Beschimpfung des katholischen Glaubens 14 Tage getürmt und um 100 Gulden gebüßt.⁵

Da diese Maßregeln die Nikodemiten nur für kurze Zeit einschüchterten, ließ die Regierung 1629 und 1630 eine Menge Zeugen verhören. Doch ein Strafurteil (26. März 1630) wurde nur gegen die zwei Hauptschuldigen ausgesprochen, die Brüder Sebastian, jun.,⁶ und Melchior von Hospenthal: 400 und 300 Gulden Buße, Wallfahrten

⁴ Dies die Auffassung von Henggeler (Hist. Biogr. Lex. I. S. 449). Denier (S. 120) nimmt als wahrscheinlichen Grund an, daß sie in der Hummel ein Symbol des hl. Geistes gesehen hätten. Da der Hummelhof nach seiner Angabe (S. 121) früher anders geheißen hat, ist seine Erklärung nicht ohne weiteres abzulehnen.

⁵ Aus Denier (S. 122) ist nicht zu entnehmen, ob Vater oder Sohn gemeint sei. Aber es muß sich um den Vater handeln. Denn auf der Zürcher Liste der 1655 Geflüchteten (S. 131) steht, daß Sebastian jun. schon vor 25 Jahren mit 100 Kronen — die ungefähre Zürcher Umwertung für die 400 Schwyzer Gulden, wie mir der münzenkundige Hr. Dr. D. Schwarz (Schloß Bellikon, Aargau) bestätigt hat — gebüßt worden sei. Hätte die Buße von 1622 ebenfalls ihn betroffen, so wäre diese Vorstrafe gewiß auch erwähnt.

⁶ Nach Denier (S. 124) könnte man meinen, es sei der Vater; so steht es auch bei Appenzeller, S. 19; daß es der Sohn war, ergibt sich aus der vorigen Anmerkung.

nach Einsiedeln und Rom, Ehr- und Gewehrloserklärung bis nach geleisteter Sühne. Einzelne Richter hatten schärfere Strafen beantragt. Aber die Obrigkeit hoffte immer noch, durch weniger schroffes Vorgehen die Abtrünnigen zur Umkehr zu bewegen.

Vergebliche Hoffnung! Wohl wurden die Nikodemiten eine Zeitlang vorsichtiger. Aber sie pflegten weiterhin ihre geheimen Zusammenkünfte, sie warben neue Anhänger, pflegten fortdauernden Verkehr mit Zürich. Bald sollten die Beziehungen zu diesem Mittelpunkt der schweizerischen Reformation noch enger werden. „Haben sie bis anhin . . . größtenteils nach eigenem Gutdünken unter der Hospenthaler Leitung gehandelt, so tritt mit dem Jahre 1652 eine bedeutende Aenderung ein. Von Zürich aus kommen nun die Weisungen; Prädikanten und Ratsherren leiten jetzt die Arther, zuerst hinter den Kulissen, dann aber auch auf offener Bühne“.⁷

Wie etwa diese Einwirkung erfolgte, das ist zu ersehen aus der Chronik Hans Rudolfs von Hospital,⁸ die nun, allerdings kontrolliert, längere Zeit führen soll.

Es war im Jahr 1652, als ein Nikodemit, von Zürich zurückkehrend, des Regens wegen in Wollishofen, „untergestanden“. Dort fand sich auch Erhard Kesselring ein, der reformierte Pfarrer von Hausen am Albis. Da ihr bei der Weg das Sihltal hinauf führt, wandern sie miteinander. In dem Gespräch, das der Pfarrer bald auf religiöse Fragen lenkt, merkt er, daß „der vermeinte Papist“ schon recht protestantisch denkt, und bestärkt ihn in dieser Gessinnung. Sie verhandeln weiter über Rechtfertigung, Ohrenbeichte, Gewalt des Papstes und ähnliche Dinge und achten nicht des unablässig strömenden Regens. „Wie-

⁷ Vom 2. Absatz bis hieher wesentlich nach Denier, S. 115—125.

⁸ Siehe Anm. 1 — Ich folge dem unpaginierten Msgr. des Kapuzinerklosters von Arth, das — wie Inhalt und wörtliche Anführungen beweisen — mit einem von Appenzeller benutzten andern Msgr. übereinstimmt.

wohl der Weg unlustig und schmutzig, war ihnen doch die Zeit kurz und das Gespräch lieb und angenehmlich.“ Bei seinem Pfarrhause angekommen, ladet Kesselring den Begleiter ein, „das Imbißmahl mit ihm zu nießen“. Dieser fürchtet zwar, „es möchte vielleicht bei den Papisten erschallen“, daß er im Hause eines Prädikanten gewesen sei; doch dem dringenden Anhalten des Pfarrers hält er nicht stand. Während des Mahles erbauen sie sich an Texten der Bibel. Als es zum Abschied kommt, schenkt der Pfarrer dem Nikodemiten noch das Buch „Die Anklage Gottes“, ein protestantisches Propagandawerk, und fragt ihn nach Heimat und Namen. Dieser erwidert, es sei vielleicht besser, das für diesmal zu verschweigen.

Kesselring sollte es doch erfahren, spätestens durch das Gedicht, das ihm noch im selben Jahre der Nikodemit zusandte ⁹: Dank für Speise und Trank, Erinnerung an die gemeinsame Reise, fromme Sprüche, Beteuerung protestantischen Eifers. Die 14 Strophen sind weniger Poesie als gereimte Prosa; aber der Ausdruck ist gar nicht so unbeholfen, und es spricht daraus aufrichtige Empfindung. Daher seien drei Strophen hier wiedergegeben.

2. Nicht bald ist es beschenen
Das kein den andern gsehen
Kein Namm dem andern kundt
Nur uff der Straß begegnet
Ob schon es gwaltig gregnet
Hand gredt vom rechten grund.

4. Will fehrner fleiß anwenden
Den brunnen lernen kennen
So fließt auß Heilger Schrifft
Vil sind die wend nur trincken
Uss wassern die thund stincken
Mit menschen lehr vergifft.

14. Der diss zu erst thut singen
Gott woll daß es Ihm glinge
Auss dissem Jammerthal
In Himmel kommen Amen
Er heißt mit seinem Nammen
Martin von Hospital.

Fortan war Kesselring der Führer der Nikodemiten. Ihm klagten sie die seelische Bedrängnis, in der sie sich

⁹ Das Gedicht ist im Msgr. Hans Rudolfs aufgezeichnet.

befanden, da ihr Gewissen sie verpflichte, ihren Glauben öffentlich zu bekennen, während sie aus Angst vor Verfolgung äußerlich katholisch sein müßten. Der Pfarrer vermittelte auch einer Abordnung der Arther eine Unterredung mit vertrauten Herren in Zürich (1653). Die Glaubensprüfung, welche die Proselyten bestehen mußten, erwies sie als gefestigte Protestant. Man gab ihnen lutherische Bücher, ermunterte sie zur Beharrlichkeit, mahnte aber zugleich zur Vorsicht.

Bald führten verschiedene Umstände doch die dramatische Entscheidung herbei.

Auf einen Pfarrer, der schon hochbetagt nach Arth gekommen war und sich daher der Pastoration wenig mehr annehmen konnte, folgte 1653 der tatkräftige Melchior Meyenberg, der den Protestantismus in seiner Pfarrei nicht länger dulden wollte. Scharf predigte er gegen die Neuerung; wohl mit noch derberem Freimut predigten einige nach Arth berufene Kapuziner. Keine Bekehrung, nur grimmige Erbitterung bei den Nikodemiten! Einige von ihnen drangen, mit Aexten bewaffnet, in den Pfarrhof und forderten, daß den Kapuzinern die Kanzel versagt werde.¹⁰

Am 8. August 1655 wollten Pfarrer Kesselring und andere Zürcher ihren Freund Martin besuchen. Da sie in Arth vernahmen, daß er in seiner Alphütte auf der Rigi sei, bestiegen sie den Berg; daß sie auch den Hirten droben ihre Lehre verkündeten, ist wohl anzunehmen. Sie waren aber im Dorf als Zürcher erkannt worden, „und wurd darauf das Gemürmel der Nikodemiten halber gemehret.“

Im gleichen Jahre war von Papst Alexander VII. ein Jubiläumsablaß ausgeschrieben worden. Hatten bisher die Arther Protestanten, wenn auch läßig, am katholischen Gottesdienst teilgenommen, so blieben sie nun insgesamt

¹⁰ Dieses Attentat berichtet Hans Rudolf nicht; es ist erwähnt bei Denier, S. 128.

der Prozession und sonstigen frommen Uebungen fern. Das bedeutete offenen Abfall.

Von Pfarrer Meyenberg gemahnt, nahm nun die ganze Geistlichkeit des Kantons den Kampf auf. Schon am 21. September¹¹ versammeln sich die Herren im Kapuzinerkloster zu Schwyz. Eine Abordnung zieht ins Rathaus, um die weltliche Obrigkeit zum Schutz des Glaubens aufzurufen. Kunde davon kommt nach Arth. Da eilt Martin nach Schwyz. Er will Genauereres vernehmen von den Häuptern des Staates und erforschen, wie man aus der schwierigen Lage herauskomme. Er wisse hierin nicht viel zu raten, sagt Vetter Reding, der alt Landammann; „die Sach seye gar böss“. Säckelmeister Betschart, sein Schwager, empfiehlt ihm, ins Kapuzinerkloster zu gehen und sich da bei den noch versammelten geistlichen und weltlichen Herren zu entschuldigen. Aber in dieses „Schlangennest“ sich zu begeben, scheint Martin zu gefährlich. Er bittet daher Betschart, an seiner Statt zu gehen und zu seinen Gunsten zu sprechen. „Worauff herr Seckelmeister das Fatzanettli herfür gezogen, macht hieran einen Knopf als Merkzeichen, daß er diser Sache nicht vergessen wolle.“

Sorgenvoll machte sich Martin auf den Heimweg, erfuhr dabei noch von einem seiner Knechte, daß in Schwyz von seiner bevorstehenden Verhaftung geredet werde. Kaum in Arth angelangt, wurde er mit seinem Bruder Sebastian und Joh. Sebastian,¹² auch einem Angehörigen der Familie, zum Ratsherrn Balthasar von Hospenthal berufen, dem Haupte der katholisch gebliebenen Arther. Mehrere Verwandte und Freunde waren da versammelt, machten den Nikodemiten heftige Vorwürfe und batn sie schließlich unter Tränen, ihrem Geschlechte und dem Kanton doch nicht die Schande des Abfalls vom Glauben anzutun, sondern ihre Zweifel den Kapuzinern vorzutra-

¹¹ Dieser und die nächstfolgenden Monatstage, bei Hans Rudolf unrichtig, sind hier nach Denier mitgeteilt.

¹² Die beiden Namen ergeben sich aus Denier, S. 129.

gen, zur Beicht zu gehen, dann vor dem „Großen Heiland“, dem Heiligtum bei Oberarth,¹³ zu knien und zu beten, daß ihnen die Tränen herabflößen, damit man merke, daß ihnen diese Sache herzlich und schmerzlich angelegen sei. In diesem Falle dürfe man hoffen, daß sie mit einer erträglichen Strafe davonkommen; sonst sei das Schlimmste zu erwarten. Die Nikodemiten danken für die „gutherzigen und wohlmeinlichen Vermahnungen und allbei gegebenen Rath“, können ihn aber nicht annehmen.

Nachdem man „in aller Freundlichkeit“ von einander geschieden, haben die drei Hospenthal „sich unter dem heiteren Himmel auf das freie Feld gestellt“, um das weitere zu beraten. Sie berufen dazu noch einen andern Führer der Partei, Alexander Anna, und dessen Sohn Oswald.¹⁴ Da diese auch Warnungen von Zug her überbringen, beschließen die Männer, noch in derselben Nacht Sicherheit auf Zürcher Gebiet zu suchen. Nur einer bleibt bis zum folgenden Morgen zurück, um die Gesinnungsge nossen von der ihnen drohenden Gefahr zu unterrichten. Aber am Abend des 22. Septembers sind alle fünf bei Pfarrer Bulod in Kappel vereinigt. Von da eilen sie, begleitet von Pfarrer Kesselring, noch in der Nacht gegen Zürich.

Bald sollte dort ein ganzer Trupp Arther und Artherinnen eintreffen. Die Regierung von Schwyz hatte nämlich beschlossen, in der Nacht vom 24. auf den 25. September alle Verdächtigen verhaften und nach Schwyz führen zu lassen. Aber, während man sich rüstete, „das Nest der gottlosen Vögel auszunehmen“,¹⁵ war der größere Teil derselben bereits ausgeflogen. Die Absicht der Behörde war in Arth noch rechtzeitig bekannt geworden, und die Bedrohten wurden einig, nach Zürich zu flüchten. In der

¹³ Das von Ulrich von Hospenthal gestiftete Votivkreuz. Siehe Seite 50.

¹⁴ Die Namen bei Denier, S. 129. Hans Rudolf erwähnt nur einen „Nachbar“.

¹⁵ Die Wendung ist aus einem Schreiben an Solothurn zitiert bei Appenzeller, S. 44.

Nacht des 23. Septembers versammelten sich die zum Exodus Bereiten in Alexander Annas Haus, jeder mit einem Bündel Habseligkeiten auf dem Rücken. Geschützt von der Dunkelheit, wanderten sie auf Nebenwegen und über Wiesen (dem Schiffe zu, das an einer abgelegenen Uferstelle ihrer harrte. Frühmorgens 2 Uhr langten sie bei der Stadt Zug an, zogen dann über Baar der Zürcher Grenze entgegen. „Haben zwaren die gwarsamen hünd, wie auch das Ufwecken der Kinderen us dem Schlaf sehr gefürchtet, so hat doch Gott alles wunderlich geleitet und verwahrt, daß kein Kind geweinet, noch sie einicher Hund angebellet hat.“ In Baar sah freilich ein Mann aus dem Fenster, wie sie über den Kirchhof schritten; er hielt sie für eine Schar Geister. Ungefährdet erreichten sie um 4 Uhr morgens Kappel. Als Pfarrer Bulod ihre Ankunft vernahm, lud er sie in sein Haus ein, tröstete und bewirtete sie. Sogleich benachrichtigt, schickten die Zürcher für die Frauen Pferde entgegen. Am 25. September zogen alle in die Stadt ein, wo sie gastlich empfangen und nebst den fünf vorher Geflüchteten vorläufig im Gasthaus des ehemaligen Predigerklosters untergebracht wurden, insgesamt 38 Personen.

Mit Ausnahme von Joh. Sebastian Hospenthal, der Frau und Kinder daheim gelassen hatte, waren es sechs Familien.¹⁶ Eine bildeten die Anna. Die andern fünf — 24 Personen — gehörten alle in engerm oder weiterem Sinne zur Sippe der Hospitaler, nämlich: Martin, Säckelmeister,^{16a} ein Witwer von 49 Jahren, mit 4 Kindern — Sebastian, Martins Bruder, 60 Jahre alt, mit Frau und 2 Söhnen — Katharina, Martins Schwester, Witwe des Jos. Hängeler, und 4 Kinder — Susanna, Sebastians Tochter, mit ihrem Ehemann Balth. Bürgi, beide 35 Jahre alt, und

¹⁶ Von hier an beruht meine Darstellung, wenige Zusätze abgerechnet, auf Denier, S. 131—166, mit Benützung einiger Beilagen.

^{16a} Nicht Landessäckelmeister, sondern wohl Verwalter einer Allmendgenossenschaft oder einer sonstigen örtlichen Organisation.

4 Kindern — Barbara, 34 Jahre alt, mit ihrem Ehemann Balth. Hägger und 4 Kindern.¹⁷

Die Zürcher nahmen sich weiterhin redlich ihrer Arther Freunde an. Es wurde ihnen Hausrat gespendet, in allen Pfarrkirchen ein Opfer aufgenommen. Auch für Wohnungen wurde gesorgt. Manche Kinder fanden Unterkunft bei wohltätigen Familien; so kam ein Knabe Martins zum Pfarrer von Kirchberg, ein anderer zu Professor Ott — die zwei Söhne Sebastians wurden Schmieden in die Lehre gegeben.¹⁸ Es war gut, wenn die jungen Leute befähigt wurden, sich bald den Lebensunterhalt zu erwerben; denn das Vermögen der Landesflüchtigen, das ziemlich beträchtlich war,^{18a} wurde von Schwyz eingezogen.

Hatte die Regierung von Schwyz auch nicht einen ganzen Fang machen können, so vermochte die nach Arth geschickte Mannschaft immerhin 22 Personen einzubringen, davon die Hälfte hospenthalischen Geblütes.¹⁹ Unendliches Zeugenverhör, peinliche Frage, verschiedenartige Strafen.

Zwei Töchter des geflüchteten Sebastians waren im Lande zurückgeblieben, Elisabeth, Leonhard Hospenthal's Frau, und Katharina, verheiratet mit Franz Zysmund von Morschach — erstere wegen Krankheit, letztere, weil sie in ihrem entfernten Heime von dem Auszug nichts vernommen hatte. Beide wurden nebst ihren Ehemännern verhaftet und blieben längere Zeit in Schwyz gefangen.

Leonhard Hospenthal und Zysmund wurden zum päpstlichen Nuntius nach Luzern geschickt, reisten aber bald wieder heim,²⁰ sei es als unverdächtig, sei es bekehrt.

¹⁷ Im Verzeichnis von Denier, S. 131, sind die Namen und das Alter aller Personen angegeben.

¹⁸ Denier, Beilage 2, S. 168 f.

^{18a} Denier, S. 133.

¹⁹ Genaues Verzeichnis bei Denier, S. 132 f.

²⁰ Letzteres ergibt sich aus dem im folgenden zu zitierenden Bericht.

Sie waren wohl erst durch ihre Frauen in lose Beziehung zur Reformation getreten, wie denn überhaupt viele Hospitalinnen eifrige Förderer der Neuerung waren. Mit den beiden Männern war auch Hans Balthasar Hospenthal beim Nuntius gewesen.

Ueber die Erlebnisse der Frauen Elisabeth und Katharina besteht ein gedruckter Bericht,²¹ der offenbar auf ihren eigenen Mitteilungen beruht. Darnach hätte ihnen in Schwyz ein Todesurteil gedroht, aber auf Fürbitte des „Legaten von Lucern“ — gemeint ist sicherlich der Nuntius — und des Bischofs von Konstanz sei ihnen das Leben geschenkt worden, da sie eben von ihren Eltern verführt worden seien. Wir dürfen wohl annehmen, daß ihre Ehemänner in diesem Sinne dem Nuntius berichtet haben. Sie wurden nun in die Inquisition nach Mailand geschickt und im dortigen Dominikanerkloster fast drei Jahre lang gefangen gehalten. Des Glaubens halber seien sie nicht geplagt worden, aber Obdach und Nahrung seien erbärmlich gewesen. Da Schwyz den Dominikanern das versprochene Kostgeld nicht zahlte, wurden sie in Mailand in Dienststellen untergebracht, mußten aber geloben, in der Stadt zu bleiben. Trotzdem ihnen die Flucht bei Todesstrafe verboten war, dachten sie nur an die Heimkehr. Frau Elisabeth erwarb sich die Zuneigung der Genuesen, bei denen sie angestellt war, und diese verhalfen ihr, bis nach Bellinz zu entkommen; von da gelangte sie über Bünden und das Gaster zu ihren Eltern nach Zürich (August 1659). Frau Katharina war schon früher von ihrem Ehemanne Zysmund zu Pferd abgeholt und wieder nach Morschach gebracht worden. Nach dessen Tod verließ sie heimlich das Land mit einem ebenfalls der Reformation zuge- tanen Hans Schorno, dem sie sich auf der Reise antrauen ließ. Beide fanden Aufnahme bei Verwandten in der Kurpfalz. Auch Katharina landete schließlich als Witwe in Zürich, wo ihr und ihren Kindern 1680 das Bürgerrecht geschenkt wurde.²²

Vier Nikodemiten, darunter zwei Hospenthal, mußten ihre Ueberzeugung mit dem Tode büßen. Es ist darüber

²¹ Bericht, wie es Fraw Elisabetha von Hospital und ihrer Schwöster, Fraw Catharina von Hospital, nach dem aussgang der Ihri-gen von Arth zu Schweitz ... ergangen. (Zentralbibliothek Zürich, Varia, Gal. XVIII 1528) . — Th. Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, ist hier (V. 1838, S. 298), wie auch sonst, nicht zuverlässig.

²² Den betreffenden Auszug aus dem Bürgerbuch B der Stadt Zürich verdanke ich Herrn Stadtarchivar E. Hermann.

ein Zürcher Bericht erhalten, aus dem das hieher Gehörige auszugsweise wiedergegeben sei.

Melchior, 52jährig, „eines adenlichen Geschlechts und Harkommens von denjenigen, welche dass Hospital auf dem vernanten und bekandten Berg Gothart gestiftet“. ^{22a} Als die Arther sich zur Flucht anschickten, hat er ihnen nach Kräften dabei geholfen, sie auch bis zum Schiff begleitet. Aber auf ihre Bitte, mit ihnen zu gehen, „und sich nit mit fleiss in den Löwen rachen zustecken“, erwiderte Melchior, er sei bereit, sein Leben für Gottes Wort zu opfern; sie aber, „mit denen Er also abgeletzet“, sollten seinethalben nicht sorgen; „den Er seye gerüstet, frölich und manlich in den Kampf zu treten“. Nach Schwyz geführt, gab er in wenig Worten seinen protestantischen Glauben kund. Und weiter erwiderte er nichts, wie sehr man ihn mit Fragen und Folter bedrängte. Als er zum Galgen auf „winters Rieth“ geführt wurde, wo er enthauptet und begraben werden sollte, versuchte man nochmals, ihn zur Beichte zu bewegen. Er erwiderte: „Ich hab Es vorhin gesagt, dass ich Euch nit beychten wolle, sonder meinem Gott, dem ich dan täglich gebeichtet hab; bekannte auch, dass Er freudrigen tag nie erlebt hete, dan eben dissen tag, an dem Er umb der Evangel. wahrheit willen sterben sollte: eillete auch zur bestimmten waldstatt nit anderst als zu einem wolleben“. Sein letztes Wort war: „Dass walt Gott!“

Barbara, eine 67jährige fromme Witwe, „besasse grosse reichthum, dessen sy den armen lüthen vil guts thate“. Wie sie von den Kriegsknechten gegen Schwyz geführt wurde, begegneten ihr bei Oberarth eine Schar Kinder, welche „gegen Ihren Ihr Erbärm'd und mitleiden bezügten“. Da sprach sie ihnen freundlich zu: „Ihr meine L. Kinder, diss ist der rechte weg in dass Ewig Läben“.

^{22a} Die Gründung des Hospizes auf dem Gotthard durch die Familie Hospenthal ist willkürliche Annahme.

Geduldig nahm sie das Todesurteil entgegen. Sie wurde auf der „weidhub“ enthauptet.

Es wird der Erzählung noch beigefügt, daß viele von denen, die zu der Hinrichtung der Nikodemiten geraten, an verschiedenen Orten bekannt hätten, „daß außert der Religion an Ihrem wandel und leben nichts zu schelten gewesen seye.“

Bei der Würdigung dieses, freilich etwas legendenhaften Berichtes ist zu beachten, daß er unmittelbar oder kurze Zeit nach den Ereignissen geschrieben worden ist, und die Einzelheiten nach der Angabe des Verfassers „grad von den feinden selbs disser Martyrer“ gemeldet wurden.²³

Nun zurück nach Zürich! Gleich nach ihrer Ankunft daselbst hatten die Führer der geflüchteten Nikodemiten sich mit einem Schreiben an die Regierung von Schwyz gewandt. In würdigem Tone erklären sie die Gründe ihres Wegzuges — Not des Gewissens, Kunde von der geplanten Verhaftung — und bitten um Herausgabe ihres Vermögens. In gleichem Sinn schreibt die Obrigkeit von Zürich. Schwyz antwortet auf beide Briefe schroff ablehnend. Die Landesflüchtigen erhalten die Aufforderung, sich am 7. Oktober in Schwyz dem Gericht zu stellen. Die Regierung von Zürich wird getadelt, daß sie Rebellen und Wiedertäufer in Schutz nehme. Der Vorwurf der Wiedertäuferei war klug angebracht, da ja diese Sekte auch von den reformierten Orten nicht geduldet wurde; und er war, wie aus der Antwort der Nikodemiten an Schwyz hervorgeht, nicht ganz unbegründet. Sie geben zu, daß sie dann und wann mit Wiedertäufern sich besprochen, bestreiten aber entschieden, je deren falsche Lehre angenommen zu

²³ Denier, Beilage 22, S. 200 f. — Staatsarchivar J. Strickler notierte als mutmaßliches Datum des Msgr. 1655—1656. Jedenfalls ist es bald nachher entstanden; denn es werden darin Personen als Gefangene der Mailänder Inquisition bezeichnet, die schon 1658 und 1659 wieder in Freiheit waren (vgl. Bericht der beiden Hospitalinnen).

haben.²⁴ Im übrigen wiederholen sie, daß sie nur der Religion wegen das Land Schwyz verlassen hätten, für dessen Wohlergehen sie auch weiterhin beteten. Sie erneuern auch ihre Bitte um Herausgabe ihres Vermögens.²⁵ In schärferm Tone ist die Antwort Zürichs gehalten: Die Nikodemiten seien keine Rebellen, sondern hätten, indem sie Arth verließen, einfach von dem anerkannten freien Zugrecht Gebrauch gemacht. Und was den Vorhalt der Wiedertäuferei anbelange, so seien sie in Zürich im Glauben eingehend geprüft und als Anhänger der reinen evangelischen Lehre erkannt worden.²⁶ Man werde also die Flüchtigen keineswegs anhalten, vor dem Gericht in Schwyz zu erscheinen.

Nun wird der Nikodemitenhandel eine eidgenössische Angelegenheit, da sowohl Zürich als Schwyz bei den glaubensverwandten Orten Stützung suchen. Boten tragen Briefe hin und her, Konferenzen folgen auf Konferenzen. Hier findet man Billigung, dort Ermunterung zu kräftigem Vorgehen, auch Versprechung militärischer Hilfe. Mehrere Orte und der französische Gesandte mühen sich erfolglos um eine Vermittlung. An einer Tagung der reformierten Stände in Payerne (11. bis 14. Oktober) zeigt sich deutlich, daß der Schutz der Nikodemiten und ihrer Ansprüche nicht mehr das einzige ist, das man in diesem Zwist erkämpfen will, sondern zugleich eine Neuordnung der Herrschaftsverhältnisse in den Gemeinen Vogteien, wo die

²⁴ Als Beweis wiedertäufischer Gesinnung wurde den Nikodemiten von der Schwyzer Regierung auch vorgehalten, daß im Bauernkrieg von 1653 mehrere von ihnen das Banner verlassen und sich geweigert hätten, gegen die Bauern zu kämpfen; denn die Sekte der Täufer verbot das Blutvergießen. Die Angeklagten erwiderten, daß andere, die nicht zu den Nikodemiten gehörten, das auch getan hätten.

²⁵ Denier, Beilage 8. S. 176 f.

²⁶ Die Fragen und Antworten einer solchen Prüfung — es wurden mehr als eine abgehalten — nach Hans Rudolfs Msgr. bei Appenzeller, S. 48 f.

katholischen Orte seit dem zweiten Kappelerkriege (1531) das Uebergewicht hatten.

Schon während der Konferenzen wurde von beiden Seiten gerüstet. Zürich und Schwyz wollten die Entscheidung durch das Schwert. So kam es zum ersten Villmergerkrieg und der völligen Niederlage der Reformierten am 24. Januar 1656. Im Frieden, der wenige Wochen nachher zustande kam, wurde der Nikodemiten nicht mehr gedacht. Sie blieben in Zürich und Winterthur, ihr Vermögen in Schwyz.

Die Reformation in Arth war niedergeworfen, ausgerottet nicht. Trotz der strengen Strafen vom November 1655, trotz der seelsorgerischen Tätigkeit des im gleichen Jahr gegründeten Kapuzinerklosters hielten immer noch manche insgeheim zur Lehre Zwinglis, bestärkt durch protestantische Bücher, durch ihre Verwandten in Zürich, durch Prädikanten, die als Metzger, Wein- und Schnaps händler verkleidet, in den Bauernhäusern verkehrten.

Daher fand die Regierung für gut, 1663 nochmals einzuschreiten. 51 Personen wurden nach und nach als Verdächtige in Untersuchung gezogen, davon 18 Hospenthal.²⁷ Wie die einzelnen bestraft wurden, ist nicht mehr festzustellen; immerhin erfolgte kein Todesurteil.

Zum letzten Male wurden 1698 drei Verdächtige nach Schwyz geführt: die Geschwister Melchior, Oswald und Anna Maria von Hospenthal. Aber obschon man die Folter gründlich verwendete und nicht weniger als 46 Zeugen verhörte, mußten sie freigesprochen werden, da die Anklage nur auf üble Nachrede und Verleumdung sich stützte. Der Pfarrer von Arth in einem Schreiben an den Landrat, sogar ein Kapuziner auf der Kanzel hatten die Unschuld der Verhafteten beteuert. Es ist begreiflich, daß das allzu rasche und harte Vorgehen der Regierung entschiedene Mißbilligung hervorrief. Aber statt den Tadel als verdient

²⁷ Das genaue Verzeichnis bei Denier, S. 165.

zu übersehen, strafte die auf ihr Ansehen eifersüchtige Obrigkeit alle, die man ihr wegen mißliebiger Reden verzeigte. So wurden vier Hospenthal mit Geldbußen belegt: der angesehene Arzt Georg Zeno, Dr. Phil. et Med.²⁸, Balthasar, ein Säckelmeister und ein Amtsmann, beide ohne Vornamen angeführt. Damit fand der Hummelhandel sein unrühmliches Ende.

3. Der ältere Zürcher Zweig.

1666—1775.

Drei Familienhäupter der Hospenthal, zwei davon mit ihren Angehörigen, hatten 1655 in Zürich Aufnahme gefunden. Von Joh. Sebastian, dessen Frau und Kinder in Arth zurückgeblieben waren, ist weiter nichts überliefert. Sebastian und Martin erhielten 1666 samt ihren Kindern das Bürgerrecht der Stadt Zürich geschenkt, „jedoch mit der heiteren Condition, dass sy laut der Satzung, wie andere derglychen Geschlechter mehr, dess Regiments nit fähig syn sollind“.¹

Den Hospenthal war in der neuen Heimat kein sonderliches Gedeihen beschieden. Sie waren nie zahlreich und überdauerten kaum ein Jahrhundert. Sebastian betätigte sich als Weber. Mehrere Nachkommen der beiden Brüder Martin und Sebastian widmeten sich der Gottesgelehrtheit, zwei wurden Hufschmiede, einer Posamentier, später Organist zu Kreuznach in der Pfalz; von einigen andern weiß man nur die Namen. Sie sind auch verzeichnet in den Zunftlisten zu Safran, Meisen, Schnecken, Schneidern, zur Waag.² Mit der Zeit scheint die Familie

²⁸ Mit Vornamen und voller Titulatur im Sterbebuch von Arth (Notiz über den Tod seiner Tochter Anna Katharina, 21. August 1741).

¹ Den Auszug aus dem Bürgerbuch B der Stadt Zürich verdanke ich Herrn E. Hermann, Stadtarchivar von Zürich.

² C. Keller-Escher, Promptuarium Genealogicum. M. Z. II. (4. Bd., S. 37 und 39) der Zürcher Zentralbibliothek. Das Werk ist undatiert; der Verfasser starb 1916. — In J. Eßlingers Conspectus ministerii

in eine traurige Lage geraten zu sein. „Unser Geschlecht“, bemerkt 1758 Franz Christoph, nachdem er nicht unterlassen hat, vorher den hohen Ursprung der Hospenthal zu erwähnen, „beinahe erlöschet, im Staub und auf der Erde sitzt“.³ Er selber saß freilich nicht auf der Erde; aber mit den Zürcher Hospenthal ging es wirklich zu Ende. Immerhin haben sie vorher der reformierten Kirche sechs Geistliche gestellt.⁴

V. D. M. Hans Rudolf (1645—1715),⁵ der die Chronik über den Nikodemitenhandel geschrieben hat,⁶ wurde Provisor (Lehrer der zweitobersten Klasse)⁷ am Carolinum, der ehemaligen Schule des Chorherrenstiftes, die durch Zwingli in eine philologisch - philosophisch - theologische Lehranstalt zur Ausbildung reformierter Pfarrer umgewandelt worden war.

V. D. M. Hans Jakob (1690—1759),⁸ des vorigen Sohn, reiste nach seiner Ordination zuerst ein Jahr im Ausland. Zurückgekehrt, vikarierte er zuweilen an der französischen Kirche — auch Zürich hatte seine Réfugiés — wurde 1728 Pfarrer am städtischen Waisenhaus Oetenbach, dazu bald Professor der Ethik und des Naturrechtes am Carolinum. Er starb im Schloß Greifensee, wo damals seine Schwester wohnte, die Frau des dortigen Landvogtes

Turicensis, 1787. M. E. 47, unpaginiert, Artikel „Hospitaler“, ist der Organist irrtümlich als Pfarrer bezeichnet.

³ Die Stelle findet sich auf S. 24 der Leichenpredigt zu Ehren Joh. Wilberts, die später zitiert wird.

⁴ Den Familienzusammenhang der Zürcher Hospenthal, die im reformierten Kirchendienst standen, bringt die 3. Stammtafel der Beilage VII.

⁵ Keller-Escher, S. 37. — Verbi divini minister (Diener des göttlichen Wortes).

⁶ Siehe S. 59.

⁷ Die Erklärung des Titels mitgeteilt von Herrn J. M. Locher, alt Pfarrer der reformierten Gemeinde in Luzern.

⁸ K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums von der Reformation bis zur Gegenwart, 1890. S. 126.

Salamon Waser.⁹ Hans Jakob hat neben einer philosophischen eine theologische Schrift drucken lassen mit dem anmutigen Titel: „Der beschäftigte Tischgenoss bey der Gnaden-Tafel des HErrn, mit einem Vorbericht“.

Vier Hospenthal wirkten als Pfarrer in der Kurpfalz, mit deren Herrschern Zürich infolge der kirchlichen Reformbewegung seit längerer Zeit in Beziehung stand. Kurfürst Otto Heinrich (1556—1559) hatte dort das lutherische Bekenntnis eingeführt. Aber sein Nachfolger Friedrich III. war zum Calvinismus übergetreten. Schon 1566 übersandte ihm der Zürcher Antistes H. Bullinger seine zweite „Helvetische Konfession“, welche die Protestanten der Schweiz, die Anhänger Zwinglis wie diejenigen Kalvins, enger zusammenschloß. Wenn dann die Regenten der Pfalz in ihrem Hoheitsgebiet der kalvinisch-reformierten Kirche zum Sieg über diejenige Luthers verhalfen, so hat der Einfluß Bullingers, Zürichs und des schweizerischen Protestantismus viel dazu beigetragen.

Aber es fehlte in der Pfalz an reformierten Geistlichen, da die meisten lutherischen Pfarrer sich nicht entschließen konnten, der neuen Richtung beizutreten. Da füllten die protestantischen Orte der Eidgenossenschaft die Lücken. Das Gefühl religiöser Verbundenheit war gewiß der erste Antrieb zu dieser Hilfsbereitschaft. Aber andere Gründe wirkten mit. Man hatte in der Heimat Ueberfluß an unbeschäftigten Theologen, denen man auf diese Weise eine Stelle verschaffen konnte. Auch siedelten sich in der Pfalz viele Bauern und Handwerker aus der reformierten Schweiz an, die sich lieber von Pfarrern aus der Heimat als von fremden pastorieren ließen.

Es war freilich kein angenehmes Leben in der Pfalz zur Zeit, da sie immer wieder von raubenden und mordenden Kriegsvölkern heimgesucht wurde; schlimm für die Gemeinde wie für den Seelsorger. Hätte nicht die prote-

⁹ Keller-Escher, S. 37.

stantische Eidgenossenschaft, vor allem Zürich, immer wieder mit Unterstützungen geholfen, die reformierte Kirche hätte dort nicht bestehen können.¹⁰

Der erste Pfälzer Pfarrer aus der Familie Hospenthal ist Joh. Wilpert. Ueber den größten Teil seines Lebens hat er selber in einer kurzen Autobiographie berichtet, die er im Jahr 1743 niederschrieb.¹¹ Wir vernehmen daraus, daß er 1667 in Zürich geboren wurde als Sohn des Jesaias und der Anna Kippenhahn.¹² Den Namen Wilpert erhielt er nach dem seines Taufpaten, des Junkers W. Meyer von Weiningen. Als Kind schon verlor er den Vater. Nachdem er die Lateinklassen in Zürich absolviert hatte, wurde er mit vorzüglichen Zeugnissen des Ministeriums an die Heidelberger Hochschule geschickt, wo er seine theologischen Studien machte. Kaum 20 Jahre alt, übernahm er die Pfarrei Oberkostenz auf dem Hunsrück. Dort hat er „beschwerliche Kriegs-Troubeln“ ausgestanden, nichts desto weniger 1691 seinen Ehestand begründet mit Christiane Margarete Mai, der Tochter des ehemaligen Pfarrers von Kirchberg; dieser Ehe entstammten vier Söhne und vier Töchter. Im Jahr 1695 kam er als Nachfolger seines Schwagers V. D. M. P. L. Meyer nach Weingarten, von da 1710 nach Eppingen, wurde 1713 auch zum Inspektor des Oberamtes Brettingen ernannt, welche Würde er bis zu seinem Tode beibehielt. Seit 1723 war er Pfarrer in Odernheim, ließ sich aber, wie er sich sehr allgemein ausdrückt, „aus sonderlich mich bewegenden Umständen und

¹⁰ W. Ganz, Die Beziehungen der reformierten Orte, insbesondere Zürichs, zur Pfalz. Im Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1935. — Der Verfasser hat mir auch die Nummern der im folgenden verwendeten Akten des Zürcher St. A. mitgeteilt.

¹¹ Gedruckt im Anhang zur Leichenpredigt, in der Pfarrer Joh. Jakob Lang das Andenken Joh. Wilberts geehrt hat. Nr. 19 im Sammelband Batt. 200 der Universitätsbibliothek Heidelberg, Seite 21—24.

¹² Ein altes Zürcher Bürgergeschlecht. Hist. Biogr. Lex. IV. S. 493.

Ursachen wieder nach Weingarten transferiren". Dort starb er laut Mitteilung seines Sohnes Franz Christoph 1750, im 83. Jahre seines Lebens, im 63. seiner Amtstätigkeit.

In seiner Leichenpredigt feiert ihn Pfarrer Joh. Jakob Lang nicht nur als Mann von Geist und Gemüt, als frommen Seelenhirten und begabten Prediger, sondern er hebt auch hervor, wie er „im Umgang niederträchtig, vertragssam und liebreich“ gewesen sei.¹³ „Vertragsam“ war jedenfalls eine wertvolle Eigenschaft in Gebieten, wo die Grenzen katholischer, lutherischer und reformierter Gemeinden sich berührten.

Es sind von Joh. Wilpert eine Anzahl Briefe erhalten, die sowohl für die Lage der reformierten Pfarrer in der Pfalz als auch für die Persönlichkeit des Schreibenden bezeichnend sind. Sie wenden sich an die Obrigkeit in Zürich, und ihr Thema ist in mannigfachen Variationen fast immer dasselbe: Klage über seine bedrängten Verhältnisse, Bitte um Unterstützung und eine Anstellung in der Heimat.

Als Pfarrer von Weingarten dankt er der Regierung 1707¹⁴ für ein „subsidium“, führt ihr aber auch zu Gemüte, daß er nun schon 20 Jahre in der Pfalz gewirkt habe — was er und seine Gemeinde von durchziehenden Soldaten erlitten, welche auch die Feldfrüchte der Pfarrgüter geraubt, sein Haus geplündert, den Wein im Keller ausge trunken oder „ausgelassen“, ja ihn selber „übel traktirt“ hätten — wie er nun „ein ganz ruinirter Mann“ sei und doch für Weib und sechs meist unerzogene Kinder zu sorgen habe. Er bittet daher die Behörde, sie möge „in Ihrer gewohnten hochobrigkeitlichen Clementz und weltbekannten und belobten Mildigkeit“ ihn auch weiterhin aufrecht erhalten, bis es Gott gefalle, „durch Ihre hohe Fürsichtigkeit, Gunst und Gnade“ ihn in das Vaterland zu berufen.

Aus einem ähnlichen Gesuch, das er 1715 als Pfarrer von Eppingen unterzeichnet,¹⁵ geht hervor, daß er damals in Zürich weilte, um als Abgeordneter des kurfürstlichen Kirchenrates der Obrigkeit eine Supplik zu überreichen.

¹³ Leichenpredigt S. 16.

¹⁴ A. 187, 5. 1707, August. Wie die folgenden Akten im St. A. Zürich. ¹⁵ A. 90. 1715, Mai.

Ein Jahr später¹⁶ erinnert er, wie man ihm mehrfach Anstellung in der Heimat und für seinen Sohn Elias Philibert Aufnahme ins collegium alumnorum versprochen habe. Aber als Abwesender sei er nicht in „consideration“ gezogen worden. Da indessen die Zeit dahinfließe, und die Zustände in der Pfalz ein glückliches Fortkommen nicht erhoffen ließen, habe er sich unterstanden, „genannten Eliam Philibertum, der mit besonderer Neigung zu studiis sacris begabt“ sei, zu den Verwandten nach Zürich zu schicken, um daselbst seine Studien zu „prosequiren“. Er selber warte in Geduld, bis er befördert werde.

Er hatte diese Geduld nötig. Im Jahr 1734¹⁷, also 18 Jahre später, klagt er wieder über die täglich sich erneuernden Schrecken des Krieges, denen er an seinem Grenzort Weingarten ausgesetzt sei, über den bevorstehenden „gänzlichen Ruin des zeitlichen Wohlstandes“ und bittet um die Erfüllung „der gnädigen promessen“, die man ihm betreffs Beförderung gemacht habe. Inzwischen aber möge die Obrigkeit ihm „Ihre Huld und Gnade auf andere Weise und in einer dem Herrn gefälligen Art zu erkennen geben“ und ihn „dergestalt in seinem Elend unterstützen“. Er schließt mit den Worten: „Ihre Gnade und Weisheit werden dadurch an sich ziehen das Gebet und den Segen eines Predigers, welcher ohnehin für seine so erleuchtete, gerechte und gnädige Obrigkeit zu beten niemals aufgehört, in welcher Pflicht auch letztlich zu ersterben gedenke, als Euer Gnaden und Weisheit — meiner hochgeachteten, gnädigen, lieben Herren und Väter — unterthänig-demütigster Knecht und Fürbitter bei Gott — Joh. Wilpertus Hospitalerus“.

In einem kurz nachher abgefertigten Brief¹⁸ dankt er für die erhaltene Unterstützung, die ihm gar wohl zu statthen komme, da infolge der Verheerung der Aecker und Feldfrüchte die Zehnten ausblieben, aus denen seine Besoldung hauptsächlich bestehe. Das Gesuch um Heimberufung ist nur noch verhüllt ausgesprochen. „In diesen Nöthen ist mir neben dem Vertrauen auf Gottes Beistand tröstlich, daß im lieben Vaterland eine gnädige Obrigkeit ist, und da ich versichert bin, es werde Dieselbe, als ein Mittel, dessen Gott sich gebraucht, Ihre Hilfshand zur rechten Zeit, wenn es mit mir ad extrema kommen sollte, an mir erzeigen und mich unter das Dach bringen.“

Es tut einem wahrhaft weh zu lesen, wie der so oft enttäuschte und doch immer wieder hoffende alte Mann 1736 nochmals an die heimische Behörde gelangt.¹⁹ Beinahe ein halbes Jahrhundert habe

¹⁶ A. 187, 5. 1716, Juli.

¹⁷ A. 187, 6. 1734, Mai.

¹⁸ a. a. O. 1734, Juli.

¹⁹ a. a. O. 1736, April.

er nun das Predigtamt in der Pfalz versehen, aber bei der Besetzung von Pfarrstellen im Kanton seien ihm immer wieder andere vorgezogen worden. Nun aber mögen die Gnädigen Herren ihm „als einem der ältesten Ihnen angehörigen Kirchendiener außer Landes“ mit Rücksicht auf seine „bei der kurfürstlichen Kirche zwar mit Schwachheit, doch mit Aufrichtigkeit geleisteten Dienste endlich die Thür ins Vaterland öffnen.“

Es geschah nicht! Doch Joh. Wilpert scheint sich mit seinem Schicksal abgefunden zu haben. Weitere Gesuche von ihm finden sich nicht. Er harrte in Weingarten aus, bis ihn 14 Jahre später der Tod von allen irdischen Drängsolen freimachte.

Joh. Wilperts Briefe zeigen uns einen guten Christenmenschen, dem bei aller Einfachheit der Natur die Beredsamkeit nicht fehlte; aber von dem Opfermut seiner Sippengenossen Melchior und Barbara ist bei ihm kein Hauch zu verspüren. Es ist eben eine allgemeine Erscheinung, daß die ideale, bis zum Heroismus gehende Begeisterung, die den ersten Anhängern einer neuen religiösen Bewegung eigen ist, in der Gesinnung gar vieler späterer wieder unter den Sorgen des Alltags erstickt. Dazu kommt, daß den verheirateten Pfarrern nicht nur die Pflicht ihres Amtes, sondern auch der Unterhalt einer Familie obliegt. Und der unterwürfige Ton dieser Schreiben erklärt sich einerseits aus dem Stil der Barockzeit, andererseits daher, daß der „Diener“ der reformierten Staatskirche sehr auf die Gunst der weltlichen Obrigkeit angewiesen war.

Warum die Gesuche um Heimberufung nicht erhört wurden, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Vielleicht, daß gerade das wiederholte Jammern und Bitten dem Supplikanten nicht förderlich war. Auch haben ihm jedenfalls einflußreiche Fürsprecher gefehlt. Der hauptsächlichste Grund aber wird wohl sein, daß die Behörde die einträglichen Zürcher Pfarrstellen lieber Landeskindern aus alten einheimischen Geschlechtern zuwandte als Leuten, die man trotz ihres Bürgerbriefes immer noch als halb Fremde empfand.

In der früher erwähnten Leichenpredigt bemerkt Pfarrer Lang, daß Wilpert, dessen gute „Qualitäten“ den gnädigen Herren wohl bekannt gewesen seien, während seiner 63jährigen Amtstätigkeit wiederholt Gelegenheit gehabt hätte, in seinem Vaterland „employirt“ zu werden, wo er es besser gehabt hätte. Wie kommt der Redner zu dieser Behauptung, die mit den angeführten Briefen in geradem Widerspruch steht, und zu der auch die Autobiographie des Verstorbenen keinen Anlaß bot? Aber noch etwas viel Sonderbareres hat Lang vorzubringen. Wie er nämlich dazu übergeht, die persönlichen Vorzüge Wilperts zu rühmen, nennt er in erster Linie seine hohe Abkunft. Zu seinem Geschlecht gehöre auch de l'Hôpital, einst Kanzler des französischen Königs Karl IX., — gehörten selbst Kardinäle und Päpste; denn sein voller Familienname sei Ursinus ab Hospital.²⁰ Der Gute hat das erste Wort, das nur „Urserner“ bezeichnen kann, dem Namen der römischen Orsini gleichgestellt. Der bescheidene Wilpert hat von dieser fürstlichen Verwandtschaft jedenfalls keine Ahnung gehabt. Woher hat also der Redner diesen Unsinn bezogen? Wilperts Sohn Franz Christoph, der kurfürstliche Kirchenrat, bemerkt in seinen Zusätzen zur Leichenrede, was der Redner von ihrer Familie gesagt, das habe er „ohne alles Angeben, aus lauter Freundschaft einfließen lassen.“²¹ Aber, wenn man des Herrn Kirchenrates Eitelkeit, die er bald selber offenbaren wird, in Betracht zieht, so kommt man unwillkürlich auf die Vermutung, daß gerade er sowohl den Panegyrikus auf die Familie als auch Wilperts freiwilliges Verbleiben in der Pfalz dem Pfarrer Lang „angegeben“ habe.

Trotz der schlimmen Erlebnisse im Pfarrhause, die Wilpert vielleicht dem Aufbauschungsdrang der Zeit gemäß etwas allzu düster dargestellt hat, sind dem Vater drei Söhne im Kirchendienst der Pfalz nachgefolgt. Von

²⁰ Leichenpredigt, S. 15.

²¹ a. a. O. S. 24.

Ludwig Philipp und Elias Philibert ist nur bekannt, daß sie dort als Pfarrer wirkten.²² Einläßliche Kunde aber haben wir von dem ältesten Sohn.

Auch dieser — V. D. M. Dr. Theol. Franz Christoph — hat in einer Autobiographie, die bis zum Jahre 1758 reicht, sein Leben aufgezeichnet.²³ Aber von derjenigen seines Vaters unterscheidet sie sich bedeutend. Jene ist knapp und schlicht, diese dehnt sich wohl in die Breite und glänzt von der naiven Freude, mit welcher der Verfasser sich selber bewundert.

Er wurde, so erzählt er, 1697 in Weingarten geboren und verlebte den größten Teil seines Lebens in Deutschland, aber unter Beibehaltung seines Bürgerrechtes in Zürich. Er studierte in Bremen zuerst Medizin,²⁴ dann Theologie, hörte als hospes auch theologische Vorlesungen in Bern und an verschiedenen Universitäten Hollands, reiste in Frankreich und Italien, was ihm wohl durch Stipendien ermöglicht wurde. Dann hielt er in Kreuznach „eine hebräische Oratio von der Nothwendigkeit dieser Sprache in der Gottesgelahrtheit“. Viel Lob trug ihm darauf seine Doktordissertation ein, deren Thema er nicht nennt; und „hat sich, um anderer Anerkennungen nicht zu gedenken, in seinem Schreiben 1728 der weltberühmte Greis Canonicus und Professor Joh. Jakob Hottinger²⁵ also exprimiret: et quidem Consilium de mutato studio Deo non displicuisse, eventus docuit“ (wahrhaft hat der Erfolg gezeigt, daß der Wechsel des Studiums Gott nicht mißfallen hat). Diese gelehrte Arbeit habe auch bewirkt, daß die damals vormundschaftlich regierende Herzogin von Sachsen-Hildburghausen ihn von den Zürcher Behörden als deutschen und französischen²⁶ Prediger ihrer reformierten Kirchen erbat. Er kam 1728 nach

²² Keller-Escher, S. 39. Er nennt irrtümlich Philipp Ludwig und Elias Philibert Söhne Franz Christophs. Daß sie seine Brüder waren, ergibt sich aus verschiedenen der genannten Quellen.

²³ Nr. 23 im zitierten Heidelberger Sammelband. Titelblatt fehlt. 19 Seiten.

²⁴ J. F. Meiß, Lexicon Geographico - Heraldico - Stemmatographicum Urbis et Agri Tigurini, 3. Bd. 1741, S. 385, sagt zwar, er habe zuerst „die Apothekerkunst erlernt“.

²⁵ Er lebte in Zürich 1652—1735. „Weltberühmt“ ist ein zeitgemäßer Superlativ. Die Gelehrten, mit denen Franz Christoph in Beziehung steht, sind alle mindestens „berühmt“.

²⁶ Nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, wodurch 1685 den Protestanten (Waldensern, Hugenotten) in Frankreich die Aus-

Hildburghausen. Als einen Beweis dafür, wie er am Hofe angesehen war, will er „mit Uebergehung alles andern“ nur erwähnen, daß im Juni 1730 „der ganzen herzoglichen Familie Hochfürstl. Durchl. Durchlauchtigkeiten, nachdem Höchstdieselben mich Tags vorher gnädigst hätten avertiren lassen, eines Sonntag nachmittags, nebst einer Suite von 30 Personen, mich mit einer förmlichen Visite beeht und begnadiget, wie denn auch dieselbe hohe Gesellschaft insgesamt 4 Stunden lang bei mir sich aufzuhalten gnädigst geruhten“. Diese und andere hohen Gnadenbezeugungen können nach seiner Meinung „füglich“ nur verstanden werden, wenn man die „Atestatio“ betrachte, die ihm bei seinem Wegzug ins Württembergische von der hochfürstlichen Konsistorialregierung ausgestellt und worin besonders betont wurde, daß er „nicht allein ein rühmliches Comportement mit allhiesigem Ministerio, evangelisch-lutherischen Predigern, sondern mit jedem eine einem rechtschaffenen Prediger wohlstanßdige conduite durchgeföhrt, desswegen ihn auch Hohe und Niedere sehr ästimiret“.

In Württemberg wirkte er seit 1734 als deutscher und französischer Pfarrer zu Wurmberg, wo ihm die in der Nähe wohnenden Waldenser und Neu-Bärenthaler²⁷ anvertraut wurden, letztere „verschmitzte Köpfe“, die dem Seelenhirten viele Mühe machten. Von da aus bediente er auch die kleine reformierte Gemeinde zu Pforzheim, etliche Jahre auch die zu Stuttgart. 1739 wird er nebst einem andern Moderator (Synodalpräsident)²⁸ sämtlicher reformierten Kirchen Württembergs, er allein aber Inspektor mit der Vollmacht, Theologiekandidaten zu examinieren und zu ordinieren. 1743 kommt er nach Stuttgart, um hier wie im anstoßenden Cannstatt deutsch und französisch zu predigen. Als er 1746 eine Berufung an die wallonische (französische) Gemeinde in Heidelberg erhält, erbittet und bekommt er im Auftrag des Herzogs ein Zeugnis, wcrin unter anderm erklärt wird, daß der Pfarrer „de l'Hospital“ sich große Mühe gegeben habe, das zerrüttete Kirchenwesen bei seinen Glaubensgenossen in gute Ordnung zu bringen.

Während seiner Heidelberger Zeit wurde er „von einem vornehmen, gelehrten Freund sondirt“, ob er eine theologische Prüfung ihres Glaubens untersagt wurde, hatten sich diese zu Tausenden ins protestantische Ausland geflüchtet und dort zu Gemeinden und Gemeindlein zusammengetan.

²⁷ Es waren Leute aus dem Hohenzollern-Sigmaringenschen Dorf Bärenthal, die, nachdem sie zur Reformation übergetreten waren, auswandern mußten und das Dörflein Neu-Bärenthal gründeten. Angabe des Herrn Pfarrer i. R. Markt, Ludwigsburg, vermittelt durch Herrn alt Pfarrer Locher.

²⁸ Wie mir Herr alt Pfarrer Locher erklärte.

fessur in Herborn annehmen würde, was er aber „als über meinem Vermögen stehend“ ablehnte — der einzige und deshalb um so auffälligere Zug von Bescheidenheit in diesem Berichte.

Am 10. Dezember 1757 hielt er in der Heilig-Geist-Kirche zu Heidelberg „die schuldige Pflicht- und Dankpredigt“ zu Ehren des 34. Geburtstages des Kurfürsten Karl Theodor, „welcher große Fürst“ ihn kurz darauf zum kurpfälzischen reformierten Kirchenrat ernannte. Christoph fügt bei, daß ihm die Würde nicht etwa jener Predigt wegen verliehen wurde, sondern schon 1749 „die gnädigsten Gessinnungen vorgewesen, aber unterbrochen worden“ seien. Hängt das vielleicht zusammen mit der „vielen Trübsal und Anfechtung“, die er wenige Jahre nach seiner Ankunft in Heidelberg zu erleiden hatte? — Natürlich hat er seine Festpredigt drucken lassen und weit herum versandt. Daß er nicht weniger als 18 Schreiben, die ihm zu seiner Leistung und dem neuen Amt gratulierten, in seiner Autobiographie wiedergibt, ist bei ihm ebenso natürlich. Unter den Briefen ist einer unterzeichnet von Samuel de l'Hospital, Genève, 24 janvier 1758, der ihn cousin und compère nennt. Die Ausdrücke sind aber nur im Sinne von „Namensvetter“ berechtigt; Samuel ist kein Verwandter, sondern entstammte einem aus Frankreich eingewanderten Geschlecht, das seit 1715 in Genf nachweisbar ist.²⁹

Nichts unterläßt Franz Christoph, um sein Bild der Nachwelt möglichst vorteilhaft zu überliefern. Gern erinnert er daran, mit welch vornehmen und gelehrten Personen er in Briefwechsel gestanden, wie er von Amtsbrüdern gepriesen worden sei und sich dessen niemals unwürdig gemacht, wie viele Subsidien er für die Reformierten in Deutschland, selbst für die unerfreulichen Neu-Bärenthalen gesammelt habe; „andere Liebesdienste, die ich da und dort geleistet habe, erwähne ich nicht“.

Aber weder das Bewußtsein seines Wertes, noch so manche Anerkennung und selbst seine hohe Würde vermögen ihn ganz zu befriedigen und zu beglücken. Er hat doch nicht überall die Sympathie erfahren, die er für sich selber empfand. Das zeigen schon die oben erwähnten Anfechtungen in Heidelberg. Heftig äußern sich seine Unzufriedenheit und sein Aerger am Schlusse seiner Autobio-

²⁹ Mitteilung von Herrn P. F. Geisendorf, Unterarchivar des St. A. Genf.

graphie: „Was nützen alle Verdienste und Vorzüge? Scheinbare Glücksgüter außer dem Menschen, eine gewaltige Vetter- und Brüderschaft sind weit geschickter und kräftiger als ein solch einfältig Gepränge und Zeugnisse von Sprachen, Wissenschaft, Correspondenz, Geschäften und Verdiensten, deßgleichen auch als etliche 1000 deutsch und französisch gehaltener und geschriebener Predigten, deren ich ein Teil außer meinen Pfarreien zu Bremen, Hannover, Nürnberg, Erlangen, Zürich, Genf, Neuchâtel, Karlsruhe, Düsseldorf, Amsterdam, Haag, Mittelburg gehalten. All dieser Dinge Belohnung aber muß nicht Ehre, sondern von etlichen unserer eigenen Leute ganz unverdiente Verfolgung und Unterdrückung sein Es ist alles eitel.“

Du hast recht, Herr kurfürstlicher Kirchenrat! Es ist alles eitel. Gewiß hast Du Tüchtiges geleistet; und Du hast geglaubt, durch die breite Schilderung Deines Wirkens Dir dafür ein unvergängliches Denkmal zu errichten. Aber wie wäre Dir geworden, wenn Du hättest lesen müssen, was die Handschrift eines Zeitgenossen, wohl eines neidischen Amtsbruders, auf der ersten Seite Deines Druckes am Rand hinzugefügt hat. Da steht nämlich, nachdem Du als tot erwähnt wirst: „Der Autor hat auch vor seinem Tod sich ein Epitaphium verfertigen lassen, davon der Text auch sein eigen Werk ist. Dieses findet sich in der St. Peterskapelle (zu Heidelberg) eingemauert und zeigt, was er für ein eingebildeter Mann war.“

Franz Christoph ist im Jahr 1775 gestorben. Mit ihm versiegt, noch einmal etwas angeschwollen, das Lebensbächlein der ältern Zürcher Hospenthal.³⁰

³⁰ Eßlinger, a. a. O.

**4. Die Arther Hospenthal
von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart
und ihre neuern Verzweigungen.**

Die Berufung zum geistlichen Stande scheinen die Hospenthal in Arth ungefähr gleichzeitig mit ihren Zürcher Vettern vernommen zu haben, also ziemlich spät. Nun aber stellen sie in den Dienst der Religion und der Kirche ein ansehnliches Kontingent.

Sechs ihres Stammes, zwei davon als Laienbrüder, gehörten dem Kapuzinerorden¹ an, der in Arth selber ein Kloster besaß. Der erste war der 1657 geborene P. Elisäus, als letzter starb 1826 P. Hyazinth. Sie wirkten abwechselnd in Arth und in den verschiedenen Niederlassungen der deutschschweizerischen Ordensprovinz von Appenzell bis Solothurn, von Baden bis Realp. Weiter ist von ihnen nichts bekannt. Die Klosterchroniken erwähnen nur die Versetzungen unter Beifügung des Amtes, das jedem an seinem neuen Orte angewiesen wurde; und Autobiographien haben die Söhne des demütigen Heiligen von Assisi nicht hinterlassen.

Mitglied eines „feudalen“ Ordens war P. Mauritius (1729—1808), Konventual der fürstlichen Benediktinerabtei in St. Gallen.² Wie seine Mitbrüder diente er dem Kloster in verschiedenen Stellungen. Er betätigte sich als Pfarrer bald da, bald dort in dem weiten Herrschaftsgebiete, war dazwischen wieder Lehrer an der Stiftsschule, bekleidete auch nach und zeitweise neben einander Klosterämter bis hinauf zum Regierungs- und Pfalzrat. Während er Beichtiger beim Frauenkloster S. Scholastica in Rorschach war, brach die helvetische Revolution aus, und am 13. Septem-

¹ Dettling, S. 340. — P. Adrian Imhof, Biographische Skizzen sämtlicher V. V. Kapuziner aus dem Kanton Schwyz, 1904. S. 94 u. 95.

² Hengeler, Professbuch der fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar, S. 397 f. — Bei Dettling, S. 331 heißt der Pater irrtümlich Maurus.

ber 1798 verbannte das Direktorium alle St. Galler Mönche aus dem Gebiete der Republik. Dagegen durften die Patres in Exposituren (ausserhalb St. Gallens wirkend) auf ihrem Posten bleiben unter der Bedingung, den Bürgereid zu schwören.³ Das wollte P. Mauritius offenbar nicht tun; denn er floh in das Benediktinerkloster Mehrerau bei Bregenz, wo auch die aus St. Gallen Vertriebenen Zuflucht gefunden hatten. Von da verteilten sie sich in andere Klöster Süddeutschlands. P. Mauritius kam nach Ottobeuren, von da nach Neu-Ravensburg, einer St. Gallischen Herrschaft in die Nähe von Lindau.^{3a} Von der St. Galler Regierung der Mediationszeit mit einer Pension bedacht, kehrte er in das ehemalige Stiftsgebiet zurück und starb 1808 in Peterszell.

Von den Klosterfrauen, die aus der Familie hervorgingen, werden zwei in der 2. Stammtafel der Beilage VII genannt. Sr. Margarita Maria († 1929) war der Menzinger Schwestern Missionsvikarin^{3b} für Afrika.

Den Uebergang zum Weltklerus bildet Benedikt, gestorben 1736, Chorherr und Pfarrer in Bischofszell.⁴ Joh. Martin starb 1708 als Pfarrer zu Waldkirch (Kt. St. Gallen)⁵, Jos. Zeno als Pfarrer zu Wassen 1728.⁶ Joh. Balthasar wird 1805 als Pfarrer von Morschach genannt,⁷ Heinrich Anton 1809 als Pfarrer von Römerstalden (Riemerstalden)⁸; beide hatten ihre theologischen Studien am Luzerner Lyzeum gemacht.⁹ Josef Tobias starb 1838 als Frühmesser in Arth.^{9a}

Die Hospenthal erscheinen auch weiterhin in öffentlichen Aemtern. Joh. Balthasar ist 1696 schwyzerischer Ge-

³ Henggeler, Profeßbuch, S. 52.

^{3a} Letzteres Mitteilung von H.Hrn. Dr. P. Stärkle, Stiftsarchivar, St. Gallen. ^{3b} Stellvertreterin der Generaloberin.

⁴ Familienbuch des Pfarrarchives Arth. — Dettling, S. 318, gibt irrtümlich 1702 als Todesjahr.

⁵ Sterbebuch der Pfarrei Arth zum 12. Dezember des Jahres.

⁶ a. a. O. zum 7. Juni des Jahres.

⁷ Dettling, S. 303. ⁸ a. a. O. S. 306.

⁹ Mitteilung von Herrn Prof. Dr. S. Huwyler aus luzernischen Staatskalendern. ^{9a} Familienbuch des Pfarrarchives Arth.

sandter an der Tagsatzung.¹⁰ Unter den Ratsherren finden wir auch Dr. med. Georg Zeno, „berühmt wegen kostbaren arcanen (Geheimmitteln) für unheilbare Krankheiten“¹¹, der im letzten Akt des Nikodemitenhandels erwähnt wurde.¹² Er war Gesandter an der Konferenz der V Orte, die anlässlich des zweiten Villmergerkrieges am 28. Juni 1712 in Luzern abgehalten wurde.¹³ Im Jahr 1719 kam er wieder als Abgeordneter nach Luzern und erbat vom Rat die Erlaubnis, im Kanton Geld für das von einer Feuersbrunst verheerte Arth zu sammeln, was ihm auch bewilligt wurde.¹⁴

Anton trat 1747 als Landschreiber in das Kollegium der „Landesbeamten“, wurde 1754 Landweibel und damit Vorsitzender des Siebenergerichtes und wiederholt in diesem Amt bestätigt.¹⁵ Zeno war 1767 Quartierhauptmann.¹⁶

Zwei Hospenthal haben sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Künstler betätigt. Melchior malte die Deckenbilder in der Franz-Xaver-Kapelle zu Morschach und in der Kapelle zu Wylen bei Ingenbohl¹⁷, sowie eine Stationenfolge, die sich jetzt im Kloster Disentis befindet^{17a} — Franz die Altarblätter zu drei Seitenaltären der Pfarrkirche von Schwyz, die später durch Gemälde von Deschwanden ersetzt wurden.¹⁸

Schulrat Joseph erhob an der ordentlichen Landsgemeinde von 1754 seine Stimme zu Gunsten des Schnapsausschankes, den die G. H. und Obern „zum Nachtheil des gefreythen Landmanns“ unter Strafandrohung verboten.

¹⁰ Eidg. Absch. VI, 2. Abt. S. 621.

¹¹ Th. Faßbind (siehe Vorwort, S. 3), S. 34.

¹² Siehe S. 71. ¹³ Eidg. Absch. VI. 2. Abt. S. 2552.

¹⁴ St. A. Luzern: Schwyz IV. Weber.

¹⁵ Dettling, S. 230. ¹⁶ Holzhalb III, S. 190.

¹⁷ L. Birchler, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. II. 1930. S. 239, 745.

^{17a} Mitteilung von H. Herrn P. Augustin Jans, O. S. B., Disentis.

¹⁸ Birchler, a.a.O. S. 358.

Sein „Anzug“ hatte Erfolg, und es wurde mit Mehrheit erkannt, „daß die Landsgemeind allein der Herr seye, der uns Gesetz geben und machen könne“; die Verordnungen der Obrigkeit sollen als heilsam angesehen werden, aber nicht länger dauern dürfen als bis zur nächsten Landsgemeinde; „und hiemit alles Branzausschenken, wie vorher solle erlaubt und zugelassen seyn“.¹⁹

Revolutionärer und in wichtigerer Sache sollte bald darauf ein anderer Hospenthal an die Oeffentlichkeit treten. Es war im Streit der Linden und Harten, einem jener Parteikämpfe, die in Städte- und Länderorten gleichermaßen die Entartung der Verfassungsverhältnisse offenbarten.

Noch immer lag in den „Ländern“ die höchste Gewalt grundsätzlich bei der Versammlung aller Männer stimmfähigen Alters. Tatsächlich hatte sich auch hier der zur Aristokratie führende Geist der Zeit durchgesetzt, hatten sich Oligarchien gebildet, die ebenso selbstherrlich walteten wie die Obrigkeit der Städtekantone. Aber die Reaktion kam oft plötzlich. Wenn dann die Gegner der Regierung, die „Harten“, an der Landsgemeinde das Mehr gewannen, dann zeigten sie sich ihres Namens würdig, und wehe den Besiegten und ihren Anhängern, den „Linden“ (Gemäßigt).

Im Jahre 1763 begann der Hader in Schwyz.²⁰ Der Anlaß war eine Verordnung, durch welche die französische Regierung ein neues Dienstreglement für die Schweizertruppen erlassen hatte, ohne vorher die Zustimmung der mit Frankreich verbündeten Orte einzuholen. Darüber Mißvergnügen in der Schweiz, steigende Erbitterung in Schwyz. Sie richtete sich vor allem gegen die Familie von Reding, die schon lange die Vorherrschaft behauptete und mit der großen Zahl ihrer Angehörigen, die als Offiziere im französischen Kriegsdienst standen, geradezu die schwyzerischen Beziehungen zu Frankreich verkörperte.

Zum erstenmal siegten die Harten an der Landsgemeinde vom 19. Januar 1764, nicht vermöge ihrer numerischen Ueberlegenheit, sondern, indem „sie thaten wie das wilde Vieh“ und die Linden mit Knüppeln aus der Versammlung trieben. Von da an beherrschten sie

¹⁹ Auszug aus dem Schwyzer Landbuch, S. 30. Msgr. im Besitz von Herrn Prof. A. Castell.

²⁰ D. Schilter, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz. Gfd. 21. Bd. S. 345—396; 22. Bd. S. 162—208. Wörtlich Uebernommenes ist in Anführungszeichen gesetzt.

die vielen Landsgemeinden anderthalb Jahre lang. Ihr Führer wurde der Landeshauptmann Karl Dominik Pfyl, Wirt zum Pfauen in Schwyz, ein roher Demagoge ohne jeden staatsmännischen Sinn, der aber durch seine Maßlosigkeit und den unbedingten Glauben an sich selber der Masse imponierte.

Am 3. November 1763 wurde zwischen den Abgeordneten der eidgenössischen Orte, die Truppen in Frankreich hatten, und dem französischen Gesandten in Solothurn eine neue Militärkapitulation vereinbart, der alle katholischen Stände beitraten außer dem hartköpfigen Schwyz. Die Antwort von seiten Frankreichs war, daß alle schwyzerischen Söldner entlassen wurden. Nun geriet das Volk erst recht in Wut, besonders gegen Landammann F. A. von Reding und den Pannerherrn K. D. Jütz, die Schwyz in Solothurn vertreten hatten. Man warf ihnen vor, daß sie den Instruktionen zuwider gehandelt hätten — was durchaus nicht der Fall war — man schimpfte sie Landesverräter. Auf Pfyls Betreiben kam es so weit, daß die beiden Männer an den allgemeinen Volksversammlungen vom 19. und 24. März 1765 ihrer Aemter und Ehren entsetzt und zur Zahlung großer Summen an ihre landsgemeindlichen Richter verurteilt wurden. Als Landammann wählte man Franz Dominik Pfyl, einen Vetter Karl Dominiks, der aber ein Mann von ganz anderer Art war. Klug und taktvoll, bemühte er sich, den Frieden herzustellen und gewann bald das Vertrauen des Volkes. Freilich konnte er nicht hindern, daß die Harten noch eine Zeitlang ihre Macht rücksichtslos ausbeuteten und an der Landsgemeinde immer wieder gegen die Linden Geldbußen aussprachen, die dann unter die Landleute verteilt wurden.

Allein mehr und mehr kam die Vernunft zur Geltung, wurde das Volk des wüsten Treibens müde. Und als einmal die Gegenbewegung im Gange war, erfolgte der Sturz des Demagogen rasch. Am 26. Mai 1765 wurden dem eben noch Allmächtigen seine vier Aemter aberkannt. Pfyl zog ins Ausland, wo er verscholl. Die Reding erlangten wieder ihr altes Ansehen, die freundlichen Beziehungen zu Frankreich wurden erneuert.

In diesem Handel hat Richter Franz Anton von Hespenthal (1717—1790) seine merkwürdige Rolle gespielt. Er stammte aus Arth, hatte aber seinen Wohnsitz in Rothenthurm. Als eifriger Parteigänger der Harten läßt er sich von Pfyl in die vorderste Reihe stellen. Er nimmt teil an den nächtlichen Zusammenkünften im Pfauen, wo die leidenschaftlichsten Pläne gefaßt und die Aemter der abzusetzenden Magistraten verteilt wurden. Er verliest an der Landsgemeinde vom 19. März die Klageschrift gegen Re-

ding und Jütz und wirft ihnen am Schluß vor, daß sie dem Volke seine beiden Kleinodien, die Freiheit und die Religion rauben wollten.²¹ Er stellt an der Landsgemeinde vom 24. März die harten Strafanträge gegen sie. Am gleichen Tage bringt er den Beschuß durch, daß alle, die gegen seine mündlichen oder schriftlichen Darlegungen etwas einzuwenden hätten, das an der Landsgemeinde vorbringen sollen — wo er sich von seiner Partei geschützt wußte — und daß „so jemand . . . wider Herr Richter ab Hospital etwas Widriges schon ausgeredet hätte oder noch ausgeredet werden möchte, solle solches im Prozeß eingegaben und die fehlbaren Weltlichen an der Landsgemeind nach Verdienen abgestraft, die Geistlichen aber dem geistlichen Richter eingegeben werden.“²² Er verschaffte sich damit „eine förmliche Unverletzlichkeit seiner Person“.

Was hat Franz Anton veranlaßt, sich gewissermaßen in den Dienst Pfyls zu stellen, den er doch geistig übertrug? Daß er anfangs an die Güte der Sache geglaubt hätte, ist bei seinem Verstand kaum anzunehmen. So wird ihn denn, nebst angeborener Neigung zur Opposition, die seine Familie schon früher bewiesen hatte, vor allem — wie Schilter mit Recht bemerkt — der Ehrgeiz getrieben haben und die Ueberzeugung, daß ihm trotz seiner Fähigkeiten nur eine revolutionäre Haltung zu einer der Ehrenstellen des Landes verhelfen könne, „die eine Art Monopol weniger unter sich verschwägarter Familien geworden waren“. Es läßt sich noch etwas beifügen. Da das Pergament von Frischherz, datiert 1731,²³ in jener Familie sich vererbt hat, die einzig im Mannestamme auf Franz Anton zurückgeht, darf man annehmen, daß er selber es gekannt hat. Wenn er da von der alten Ritterherrlichkeit der Hosenthal las, dann mochte ihn wohl Groll erfüllen bei dem

²¹ K. Monnard, Geschichte der Eidgenossen während des 18. und der ersten Decennien des 19. Jahrhunderts, II. 1848. S. 160. — Also „Religionsgefahr“ als politisches Kampfmittel!

²² Kyd I, S. 464. ²³ Vgl. Vorwort, S. 3.

Gedanken, daß er nun Geschlechtern, die lange nach seinen Vorfahren zur Ritterwürde gelangt waren, im öffentlichen Leben hintanstehen müsse.

Hospenthal erreichte sein Ziel. Am 6. Mai 1765 wurde er zum Landessäckelmeister erwählt und erhielt damit das Amt, das Pfyl ihm verheissen hatte; er verwaltete es 6 Jahre lang. Zehn Tage später, an der Landsgemeinde vom 16. Mai, vollzieht er eine politische Schwenkung. Von Landammann F. D. Pfyl als erster aufgefordert, sich über seinen einstigen Genoßen K. D. Pfyl auszusprechen, lehnte er eine Antwort ab. „Durch ein Mehr dazu gezwungen und über die Folgen sicher gestellt, gab er seine Meinung ab. Wie sie lautete, spricht das Protocoll nicht aus, aber er wurde von Pfyl und seinen Anhängern desshalb zu wiederholtenmalen beschimpft, woraus erhellt, daß es (sic!) nicht günstig für Pfyl war . . . Wenn diese Anfrage nicht zufällig war, so war sie ein gutes Manöver von Seite des Präsidiums, um eine tüchtige Kraft den Ultras zu entziehen, und die Einigkeit der Regierung zu stärken.“ Hospenthal hatte sich von den Harten geschieden.

Schon im Juli bekam er Gelegenheit, seine Tüchtigkeit zu bewähren, da er als Landessäckelmeister den Prozeß gegen die Leute der Waldstatt Einsiedeln zu führen hatte, welche die Herrschaft des Klosters und die hoheitlichen Rechte des Standes Schwyz zu schmälern versuchten. „Die logische Schärfe seiner Fragen, und die zweckmässige Form seiner Procedur stechen auffallend ab von der Verworrenheit der Fragen, wie sie von andern Untersuchungsrichtern gestellt wurden.“

Im Jahr 1773 wurde Hospenthal Landvogt von Sargans; er erscheint als solcher auch 1775 und wurde wieder gewählt 1778.²⁴

²⁴ Dettling, S. 217. — Bündner Protokollbuch, St. A. S. 9. Mitteilung von Herrn Gillardon. — Ueber seine landvögliche Wirksamkeit geben Akten Auskunft, die sich in den Archiven der VIII alten Orte, welche damals die Landvogtei zu bestellen hatten, befinden.

Laut der Familienbücher von Arth^{24a} waren die Hospenthal im 18. wie im 17. Jahrhundert sehr zahlreich. Nur 1 bis 3 Kinder sind selten in einem Haushalt, dagegen finden sich sehr oft deren 8 bis 12, einmal sogar 13 bis 16. Viele dieser Sprößlinge mußten altem Brauch gemäß aus dem zu eng gewordenen Nest und dem Arther Viertel fortfliegen und sich anderswo niederlassen. So sind im Taufbuch der Pfarrei Schwyz von 1647 bis 1763 nicht weniger als 53 Hospenthalkinder eingetragen²⁵; 19 zwischen 1722 und 1793 in demjenigen von Ingenbohl²⁶, wo schon Sebastian, vielleicht der früher genannte Ratsherr²⁷, 1574 ein Haus besessen hatte, das später umgebaut wurde und jetzt den Nordflügel des dortigen Klosters bildet.²⁸ In der Zeit von 1701 bis 1724 sind zwei „Hospital von Arth“ als Dachdecker in Luzern nachzuweisen,²⁹ 1808 ein Ehepaar in Altdorf.³⁰

Im Familienbuch des Pfarrarchives sind zwischen 1659 und 1861 über 30 Hospenthal als verstorben im Ausland gemeldet, in Frankreich, Flandern, Piemont — in Neapel, Mantua — in Valencia, Barcelona u. s. w. Es sind jedenfalls durchwegs solche, die sich als Krieger durchs Leben geschlagen hatten, die meisten wohl im Sold des Königs von Frankreich, manche auch in demjenigen anderer Potentaten; bei einem heißt es „in kaiserlichen Diensten“. Nehmen wir mit Recht an, daß eine viel größere Zahl von Söldnern wieder in die Heimat zurückgekehrt sei, so zeigt uns das Beispiel dieser einen Familie, welch wichtige Verdienstquelle der fremde Kriegsdienst für die Eidgenossen jener Zeit gewesen ist.

Im 19. Jahrhundert wird die Familie schwächer. Von den 457 Personen, die beim Goldauer Bergsturz von 1806

^{24a} Siehe Vorwort, S. 2. ²⁵ Kyd III. S. 348.

²⁶ Kyd XVII. S. 307. ²⁷ Vgl. S. 51.

²⁸ F. Kyd, Gfd. 2. Bd. S. 112. — L. Birchler, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. II. 1930. S. 215.

²⁹ Ratsbuch 86, 38b, Safran Spruchbuch, Hintersäßenbücher. St.A. Luzern. Weber. ³⁰ Mitteilung von H. Herrn Dr. Wymann.

umkamen, waren 13 Angehörige des Geschlechtes.^{30a} In dem Verzeichnis der Männer über 18 Jahren, das 1818 in Arth aufgenommen wurde, nehmen sich die Hospenthal mit ihren 44 recht bescheiden aus neben manchen andern Geschlechtern, unter denen die Schuler mit 235 an der Spitze stehen.³¹

Gegenwärtig leben in Arth und nächster Umgebung noch sieben Familien und fünf Einzelpersonen: ein Arzt, Bauern, Gewerbetreibende, Private, Angestellte und Arbeiter.³² Von denen, die an andern Orten der Schweiz sich ein Heim geschaffen haben, finden sich am meisten, etwa halb so viele wie in Arth, in Zürich: ein Apotheker, ein Maschineningenieur, ein Prokurist, Angestellte, Handwerker und Arbeiter. Der bereits daselbst geborene Walter erwarb 1928 das städtische Bürgerrecht, womit nach einer Frist von gut 150 Jahren die enge Beziehung der Familie zu Zürich erneuert wurde.³³

Aber wir treffen auch einen Angehörigen der Familie als Priester in Belgien, andere in verschiedenen Lebensstellungen noch viel weiter entfernt von der Heimat, in Neuseeland, Irak, Amerika, darunter einen Pfarrer in Dakota.³⁴ Und wohl den wenigsten von ihnen ist es noch bewußt, daß ihre Vorfahren vor einem halben Jahrtausend sich das Ritterschwert umgürten durften.

Als ehrwürdiges Vermächtnis bewahrte Joseph (1815 bis 1873), der in Luzern geboren wurde, das Andenken an die Zeit, wo die Hospenthal Ammänner in Ursen und in Zug gewesen waren; und wenn ihm die Führung seiner Musikalienhandlung freie Zeit ließ, mehrte er die alten Familienpapiere durch Notizen, die er mit Hilfe

^{30a} Dettling, S. 369. ³¹ Dettling, S. 51.

³² Mitteilung von Herrn Dr. med. J. von Hospenthal, Arth.

³³ Mitteilung von Herrn L. von Hospenthal, Zürich.

³⁴ Mitteilung von Herrn Zeno von Hospenthal, Arth. — Familienbuch des Pfarrarchives Arth.

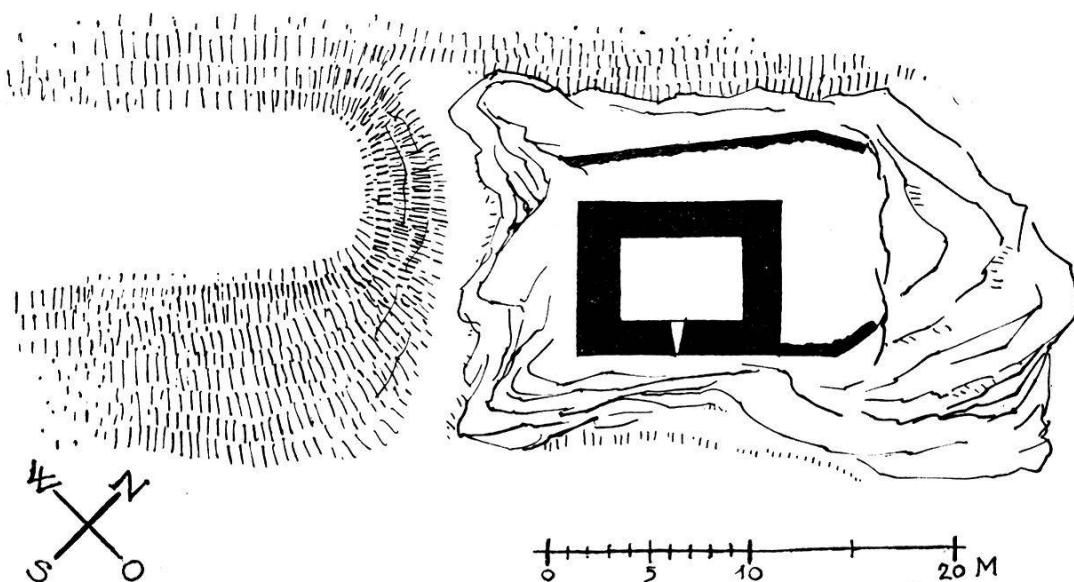
eines gelehrten Freundes sammelte. Sein Sohn Joseph (1863—1933) studierte die Rechte, wurde Obergerichtsschreiber und später Oberrichter. Er war vermählt mit Charlotte Suter, der Tochter des Architekten Ludwig Isidor Suter und der Karoline Meyer von Schauensee. Im Jahr 1904 erwarb er das Bürgerrecht der Stadt Luzern und begründete damit den jüngeren Luzerner Zweig seines Geschlechtes, nun durch drei Söhne vertreten, die alle in akademischen Berufen tätig sind.³⁵

Beilagen.

I. Die Burg zu Hospenthal. Sie steht am nordöstlichen, felsigen Ende einer Bodenerhebung, die der Richtung des Tales gemäß von Südwesten her gegen das Dorf sich hinzieht. Auf drei Seiten erschwert den Zugang zur Feste die Steilheit des Abhangs — gegen Südosten abschüssige Fluh — an der Südwestseite ein ziemlich breiter und tiefer Einschnitt, jedenfalls ein zum Zweck der Sicherung ausgehobener Graben. Die Eingangstür liegt in eines Stockwerkes Höhe auf der Südostseite. Links darüber, im folgenden Geschoß, ist ein Erker angebracht, der, weil kein anderer am Bau sich findet, nur der Abort sein kann. Da ein WC dieser Art unten offen ist, hat man den Zugang zur Burgtür von rechts her anzunehmen, worauf auch ein vorstehender Balken hinweist. Die Türöffnung hoch oben an der Nordwestseite muß auf einen Balkon oder eine Galerie geführt haben. Die Mauern des Turmes sind mit je drei Zinnen bekrönt. Diese sind an den Schmalseiten gleich hoch, während an den Langseiten die Mittelzinne auf einem niedrigen Giebel sitzt und die Eckzinnen überragt, was auf ein ehemaliges Satteldach schließen lässt. In das leere Innere des Turmes gelangt man jetzt von der Nordostseite durch ein nahe am Boden ausgebrochenes Mauerloch, das aus späterer Zeit stammt.

³⁵ Ein Jurist, ein Pfarrer (Reußbühl), ein Apotheker (Zürich). — Zwei Söhne sind im jugendlichen Alter gestorben, der eine als Jurist, der andere als Gymnasiast. — Der Zusammenhang des jüngeren Luzerner Zweiges mit der Linie von Arth ist dargestellt in der 4. Stammtafel der Beilage VII.

Das ist, was ich mir notierte, als ich 1939 das Urserental besuchte. Ich füge aus dem Bericht Dr. K. Stehlins vom 6. Mai 1895 ergänzend bei: „An der nördwestlichen und nordöstlicher Seite ist längs dem Turme eine 3—5 m breite Terrasse aufgemauert, welche den Zugang zu der an der Südostseite über steil abfallendem Felsen gelegenen Türe vermittelte. ... Die Fenster sind unregelmäßig disponiert mit sehr schief zulaufenden Gewänden und mit ganz schmalen Lichtöffnungen ... Die Mauern sind aus großen rohen Steinblöcken geschichtet. Von formierten



Situationsplan mit Grundriß des Erdgeschosses und Fundamenten der Umfassungsmauern nach Aufnahme von E. Probst und Geländeskizze von K. Stehlin.

Teilen ist außer den ganz schlichten Tür- und Fenstereinfassungen und den ebenfalls einfachen Gesimsen an den Zinnen nichts vorhanden.“

Wenn ich im folgenden eine genauere Beschreibung der Burg bringen kann, wie sie seit den Sicherungsarbeiten am Burgfelsen (1896 und 1897; und der Restaurierung des Turmes selbst (1898) — hauptsächlich Ausfugen des Mauerwerkes und Ergänzung der Zinnen — sich darstellt, so ist das vor allem, wie ich im Vorwort andeutete, das Verdienst des Herrn Prof. Dr. J. Zemp, der mir freundschaftliche Hilfe in reichem Maße angedeihen ließ. Ihm verdanke ich die Benutzung der Aufnahmen von Architekt E. Probst (1898), die im Schweizerischen

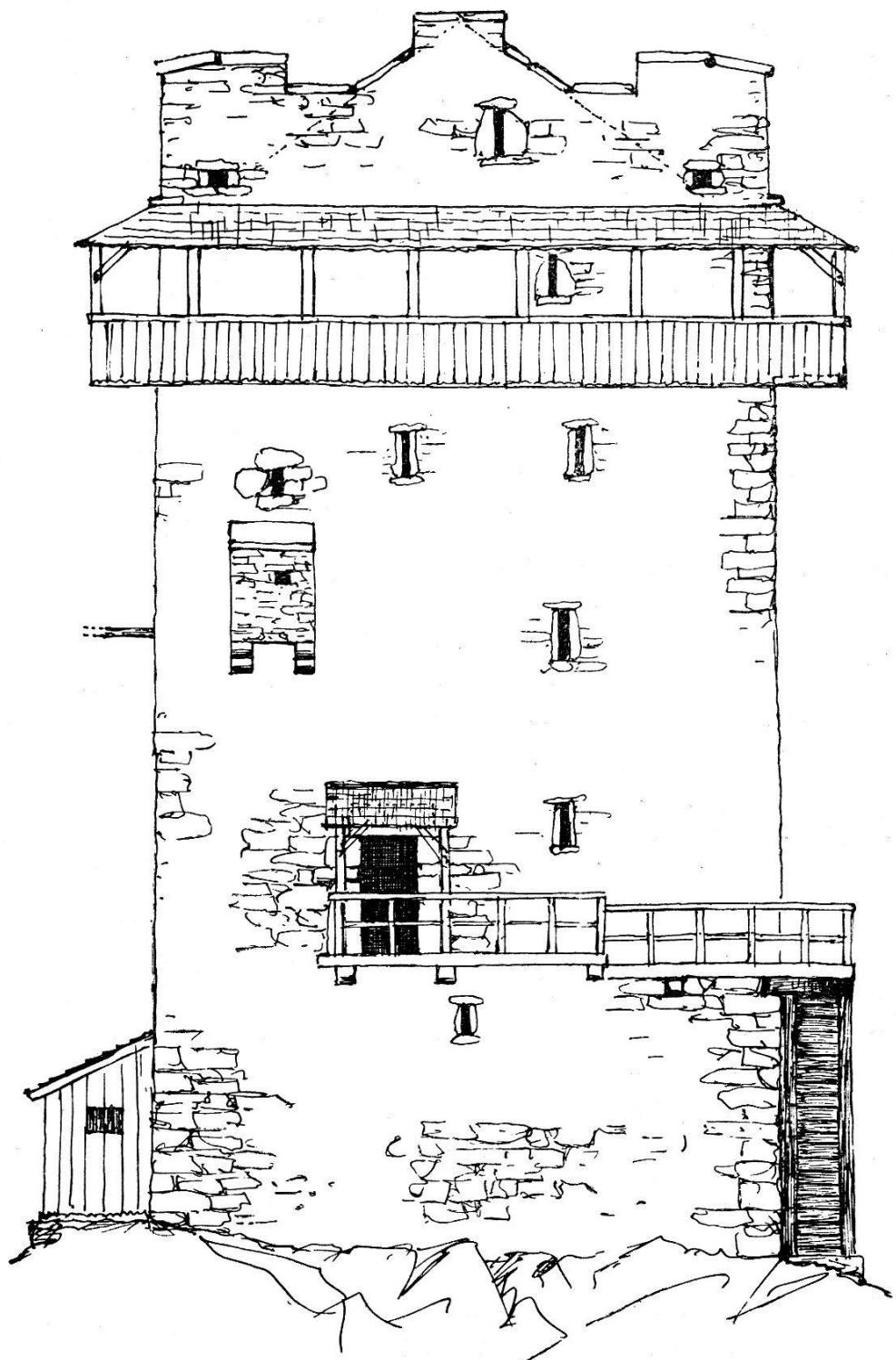
Landesmuseum (Archiv für historische Kunstdenkmäler) sich befinden, sowie der ebendort aufbewahrten Photographien und der Berichte von Dr. K. Stehlin über die Restaurierungsarbeiten im Jahre 1898.¹ Außer den Mitteilungen von Prof. Zemp boten wertvolle Förderung die Planskizzen und der sie begleitende Text des Herrn Architekt G. Meyer in Andermatt, die mir Herr Dr. M. Schnellmann übermittelte. Im folgenden werden die Angaben der Genannten ausgiebig verwendet², und ich bedaure nur, daß der verfügbare Raum und der Zweck meiner Arbeit mir nicht gestatten, von allen ihren Auskünften Gebrauch zu machen.

Den Grundriß des Baues bildet ein Rechteck. Die Maße desselben sind: NW 10.07 m — SO 10.03 m — NO 7.55 m — SW 7.65 m. Die Mauerstärke zeigt erhebliche Unterschiede: SW, gegen den Rücken des Hügels hin, trotz des Grabens die zugänglichste Seite, 2.17 m — NO 1.83 m — an den beiden Langseiten 1.75 m. Die Mauern verjüngen sich nach oben und messen unter dem Ansatz der Giebel und Zinnen: SW 1.40 m — NO 1.25 m — SO 1.20 m — NW 1.35 m. Die Höhe des Turmes beträgt, von der Basis der Nordwestseite bis zur Oberkante der hohen Mittelzinnen gerechnet, 19.10 m. Das Erdgeschoß mißt, vom Felsboden an gerechnet, in der Höhe 4.10 m — das erste Stockwerk 4.15 m — das zweite 5 m — das dritte 3.45 m, das Zinnengeschoß 2.10 m.

Das Erdgeschoß, ursprünglich nur von innen zugänglich, hat eine einzige Scharte an der Südostseite. Nun ins erste Stockwerk! Der bereits erwähnte Tragbalken rechts des Türeinganges, ein diagonales Balkenloch an der östlichen Ecke und ein Balkenloch an der Nordostseite weisen darauf hin, daß von der Tür um die östliche Ecke eine Galerie herumführte, die durch eine Treppe mit der Terrasse verbunden war; ungefähr in

¹ Sämtliche Illustrationen der Burg, mit Ausnahme des Rekonstruktionsversuches von Prof. J. Zemp, beruhen auf dem genannten Material dieses Archives.

² Die beiden Herren mögen mir zu gute halten, wenn ich, um eine zusammenhängende Darstellung geben zu können und nicht in einem fort — oft im gleichen Satz — bald diesen, bald jenen Namen einfügen zu müssen, den Anteil des einzelnen nicht ausscheide und auf Anführungszeichen verzichte, auch wo ich mehr oder weniger wörtlich entlehnte.



Die Burg zu Hospenthal, M. = 1 : 150.
Rekonstruktionsversuch der Südostseite von J. Zemp.

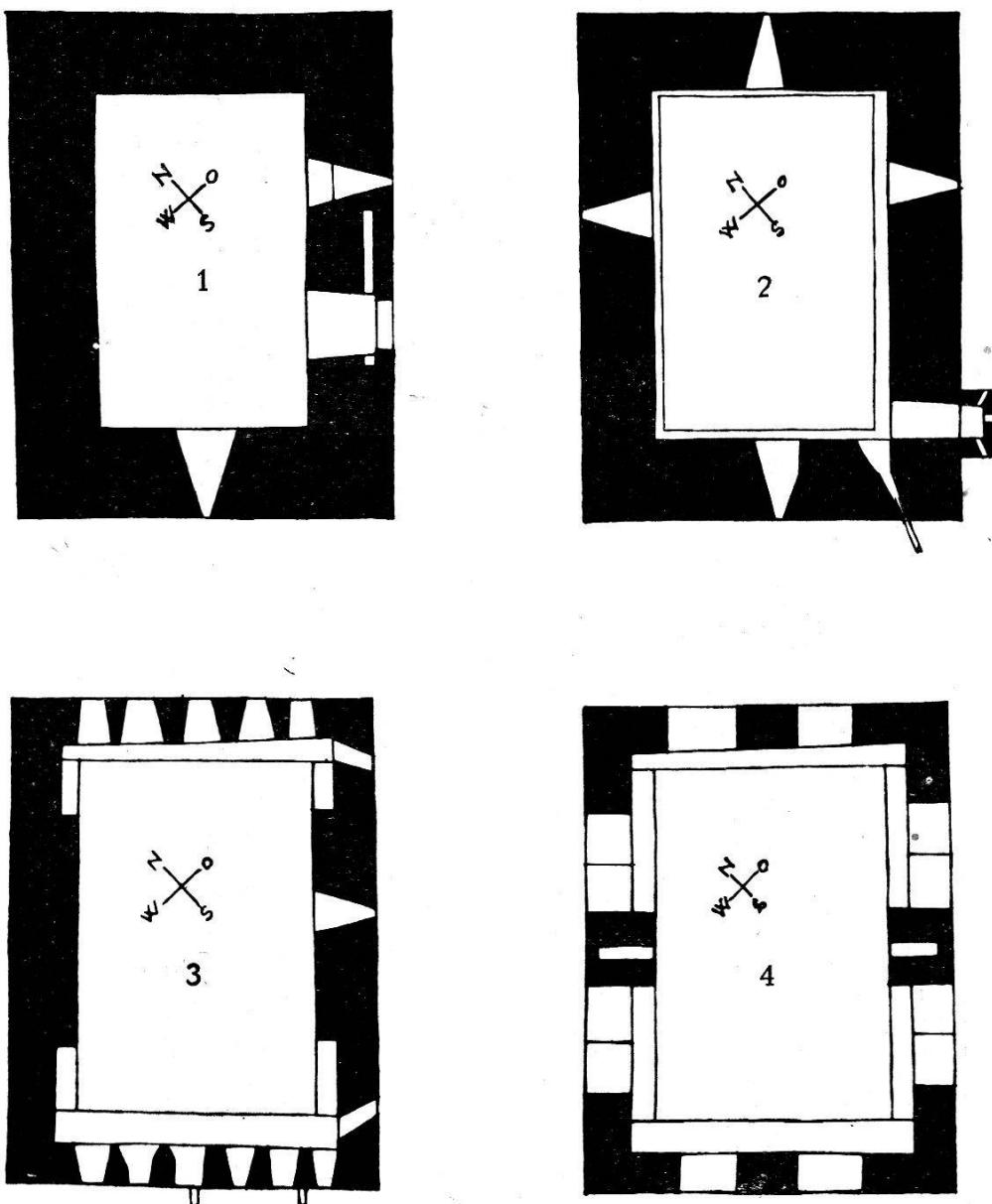
der Mitte war die Galerie durch eine Stufe unterbrochen. Die Tür selbst konnte innen mit einem Balken verschlossen werden, wie entsprechende Löcher in der Mauer dartun. Das zweite Stockwerk war, wie die Ansätze einer innern Quermauer noch erkennen lassen, vertikal geteilt. Die südwestliche Hälfte diente als Flur und zur Aufnahme der Treppe.³ Von hier gelangte man in den Aborterker. Die Nische oder Scharte neben demselben⁴ ist als Wasserstein (Schüttstein) aufzufassen; das schräg aus dem Turm herausragende Holzstück, nach dem Zeugnis alter Einwohner ehemals beträchtlich länger, darf mit Wahrscheinlichkeit als Rinne (Kennel) zum Abfluß des Wassers angesehen werden. Feuerstelle und Kamin haben sich vermutlich an der innern Querwand befunden — freilich ein seltener Fall, da diese in den Burgen sonst an einer Außenwand liegen. Die andere Hälfte dieses Geschoßes enthielt zwei übereinanderliegende Wohnräume. Das dritte, oberste Stockwerk bestand wieder aus einem einzigen Raum. Rings um dasselbe lief an der Außenwand eine gedeckte hölzerne Galerie, wie die an allen vier Seiten und an den Ecken sich vorfindenden Balkenlöcher, Balkenreste und die weiter oben ebenfalls an allen vier Seiten vorhandenen hackenförmigen Konsolsteine zur Aufnahme einer Dachpfette beweisen. Die auf die Galerie hinausführende Tür der Nordwestseite konnte mit einem Balken verschlossen werden. Auf der Innenseite, am Fuße der Zinnen, sind noch die Löcher für die Balken zu sehen, welche die das dritte Stockwerk abschließende Decke trugen, auf der das Dach ruhte. Vom Sattel des Turmes wurde das Wasser durch Abzugslöcher auf das Dach der Galerie abgeleitet.

Die Burg hat im Laufe der Zeit keine wesentliche Aenderung erfahren. Immerhin führen die Konsolsteine, die an der Südwest- und Nordwestseite des Erdgeschoßes hervorstehen, zur Annahme, daß hier einmal Schuppen oder Stall angefügt wurden.

Da an der Burg keine formierten Teile mit Stilmerkmalen sich finden, ist eine Datierung schwierig. Prof. Zemp ist der Ansicht, daß Vergleiche mit der ursprünglichen Bedachung des Schloßturmes von Spiez, mit der Zinne der Torre Fiorenzana

³ Rechts auf dem Schnitt mit Blick nach Südost.

⁴ Links auf dem Schnitt mit Blick nach Südwest.

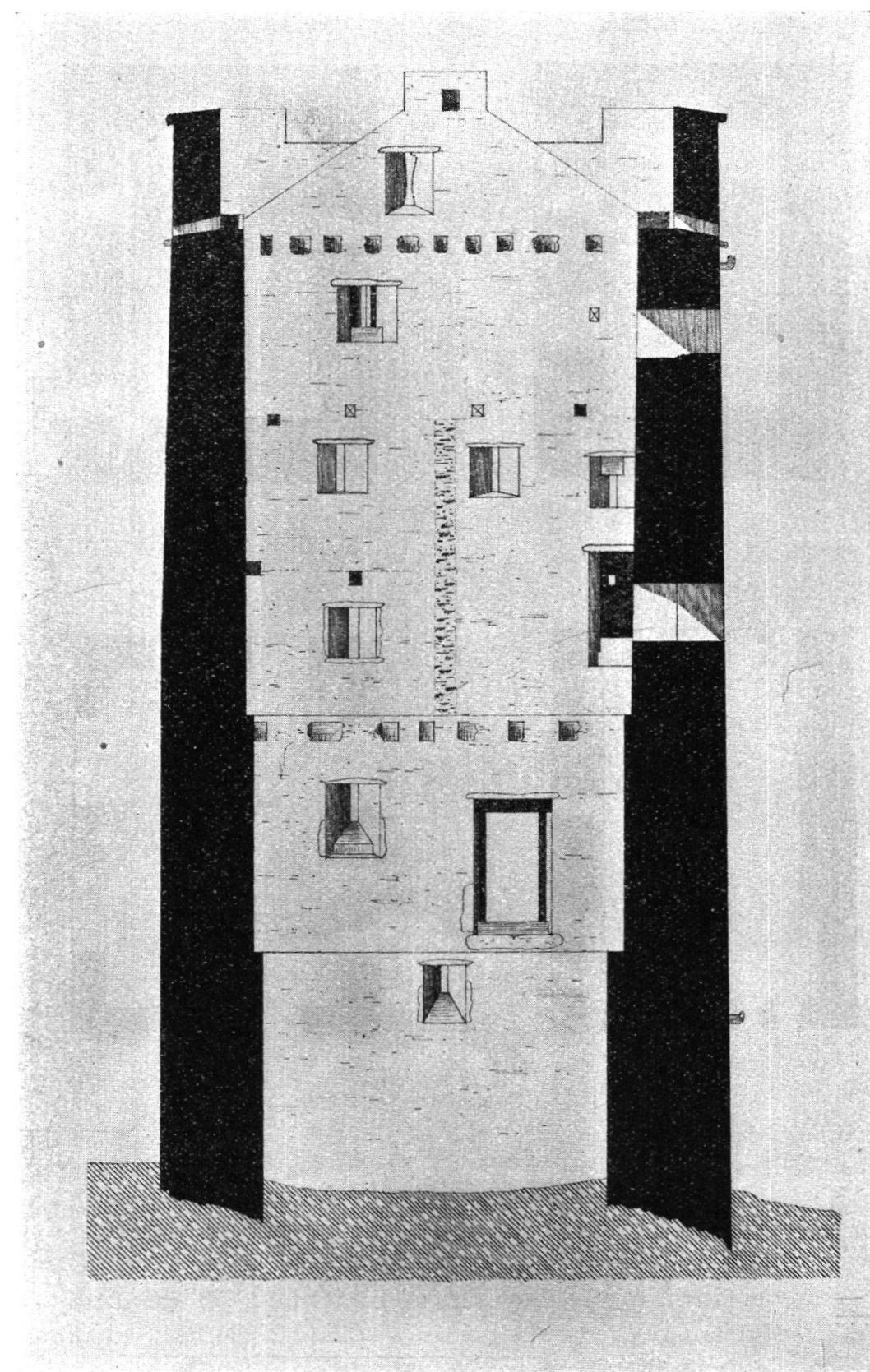


Grundrisse. M. = 1 : 200.

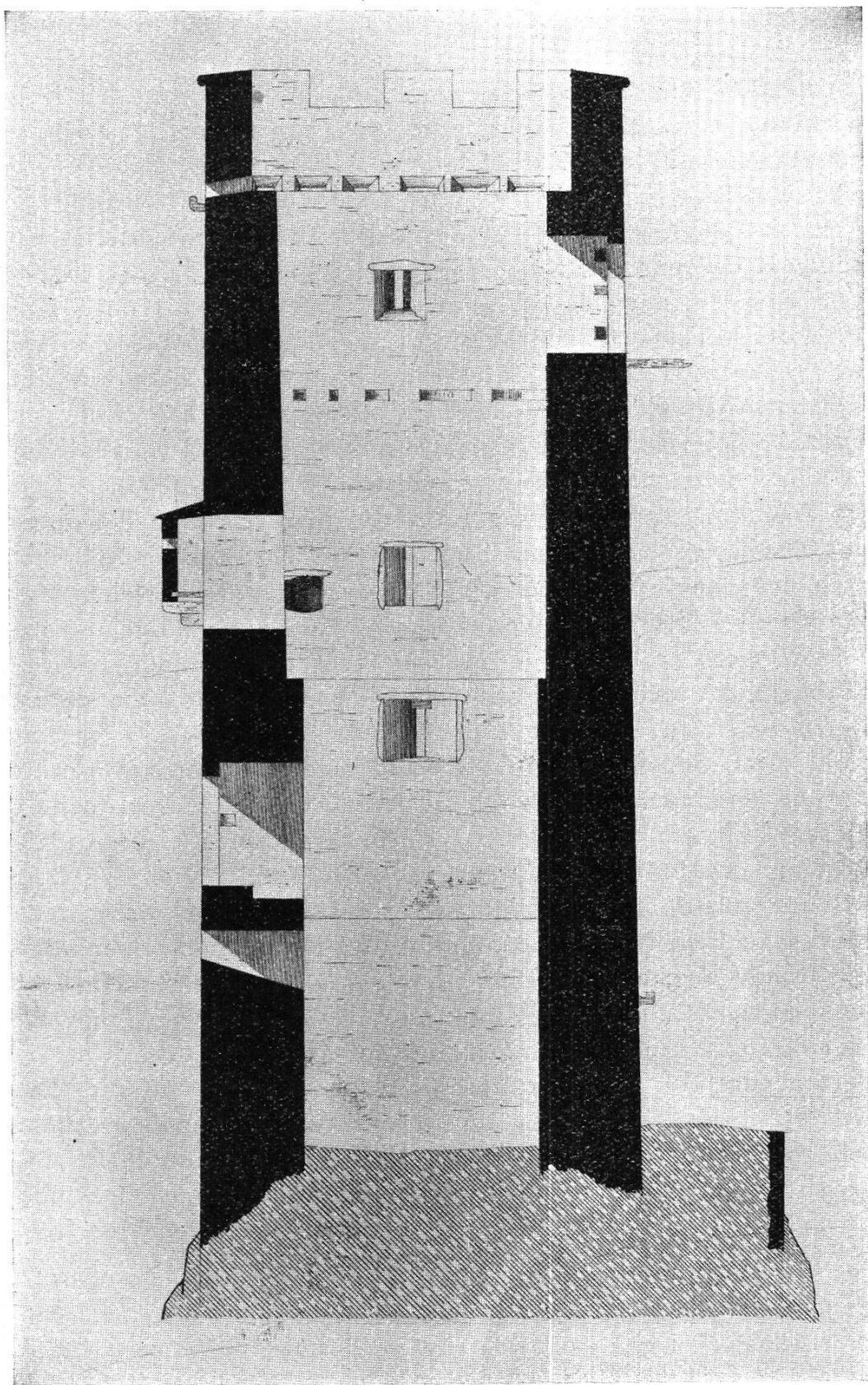
1. Erstes Stockwerk. — 2. Zweites Stockwerk. — 3. In der Höhe des Dachbodens mit den Oeffnungen zum Ablauf des Wassers. — 4. Zinnen

in Grono (Misox), mit dem Aborterker und den Scharten der Ruine Alt-Süns (Domleschg), mit dem Mauerwerk des Campanile der Kirche St. Kolumban in Andermatt für die Zeit um 1200 sprechen, daß es aber auch gestattet sei, die Erbauung einige Jahrzehnte später anzusetzen.⁵

⁵ Der Turm wurde längere Zeit Langobardenturm genannt; er hat aber mit den Langobarden so wenig etwas zu tun wie mit den Römern.



Schnitt mit Blick nach Südost. M. = 1 : 150



Schnitt mit Blick nach Südwest. M. = 1 : 150

Die Lage der Burg gerade am nördlichen Anfang des Gotthardpasses läßt darauf schließen, daß ihr Bau mit der Entwicklung dieses Verkehrsweges zusammenhängt. Folglich könnte sie wohl um 1200 entstanden sein, wenn der Schöllenenweg wirklich schon im 12. Jahrhundert angelegt wurde (vgl. Anm. 8 zum I. Kapitel) und der Gotthardverkehr dadurch erhöhte Bedeutung gewann. Aber wer war dann der Bauherr? Von den Ministerialengeschlechtern in Ursern wird noch längere Zeit keines genannt. Der Grundherr des Tales, der Abt von Disentis, hatte kein Interesse daran, durch Sicherung des Gotthardweges den für das Kloster von altersher wichtigen Verkehr über den Lukmanier zu konkurrenzieren. Ist aber der Schöllenenweg unter Kaiser Friedrich II. (1215—1250) erstellt worden (vgl. Anm. 7 zum I. Kapitel), dann hat eine Erbauung des Turmes gegen oder um 1240 viel für sich. Hat ihn vielleicht errichtet jener Eberhard von Ursern, ziemlich sicher der Stammvater der Hospenthal, welcher 1239 viele Landgüter im Tessin besaß (vgl. S. 13)? Aber da keine andere Burg im Tal bezeugt ist⁶, dünkt mir wahrscheinlicher, daß sie vom ersten Reichsvogt von Ursern aus dem Hause Rapperswil — es war wohl Graf Rudolf I. (1229—1250 oder 1262) — erbaut wurde, der sie dann dem Untervogt als Lehen anwies. Aber auch in diesem Fall war sie später der Hospenthal freies Eigen, da sie Ammann Klaus testamentarisch vererben konnte (vgl. S. 31).

Der düstern Ruine fehlt auch ihr Geisterspuk nicht. Jede Mitternacht sieht man hoch oben am Turm einen Behelmten die Runde machen. Plötzlich bleibt er am Rande stehen. Eine weibliche Gestalt ist der Mauer nach hinaufgeschwebt und umklammert ihn, und sie ringen, bis der Glockenschlag Eins sie verscheucht. Es sind der böse Schloßherr Kurt und die verwitwete Frau Marthe, die mit ihrer Tochter Anneli in einer schlichten Hütte gewohnt hatte. In frecher Leidenschaft entbrannt, hatte Kurt dem unschuldigen Mädchen nachgestellt. Erfolglos. Da beschloß er, sie zur Nachtzeit mit seinen Knechten

⁶ Freilich gibt es in Andermatt eine „Turmplatte“. Aber Herr alt Landammann Is. Meyer schrieb mir, daß da eher an ein Gefängnis als an einen Wohnturm zu denken sei, daß er übrigens in der Gegend, wo dieser Turm hätte stehen sollen, auch vor ihrer Ueberbauung mit den eidgenössischen Beamtenwohnungen, nie irgendwelche Ueberreste eines alten Baues gesehen noch von solchen etwas gehört habe.

zu entführen. Aber die ahnungsvolle Mutter hatte eine List ersonnen, vermöge deren irrtümlich sie statt der Tochter auf die Burg geschleppt und im obersten Gemach untergebracht wurde. Als Kurt von Marthe erfährt, wie sie ihn getäuscht hat, befiehlt er den Knechten, sie von den Zinnen herab zu stürzen. Aber die beherrzte Frau erfaßt ihn und reißt ihn mit sich in die Tiefe. Nun büßen beide als nachtwandelnde Geister. (Der Ritter von Hospital. Romantische Sage aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts von Spl. in „Der Wanderer in der Schweiz“. 6. Jahrgang. 1839. 1. Heft, S. 2 f.)

II. Die Formen des Namens. De Orsaria der Tessiner Urk. von 1239 bezieht sich fast sicher auf einen Hospenthal. Zum ersten Male de Hospenthal in der Urk. von 1285; in der ebenfalls lateinischen Akte von 1311: de Hospitali. Die deutschen Urkunden des Mittelalters, in Ursen wie an den andern Orten, wo die Familie sich niedergelassen hatte, haben meist: von Ospental, Ospendal. In Arth erscheint neben dieser Form seit 1353: von Hospenthal, von Ospidal, später immer häufiger von Hospital, gelegentlich Hospitaler — wie auch die von Moos zuweilen Moser heißen. — Einmal Hospitaler, ein andermal von Hospital nennt Zürich die geflüchteten Nikodemiten des Geschlechtes (1655); mit letzterem Namen unterzeichnen sich diese selber; zur gleichen Zeit heißen sie in einem Schreiben der Schwyzer Regierung: von Hospenthal. — Seit dem 17. Jahrhundert findet man auch: ab Hospital.

Seit der Einführung des Zivilstandsregisters (1876) lautet der Name, entsprechend der neuern amtlichen Schreibung des Ortes, von dem die Bezeichnung des Geschlechtes herstammt, in den Eintragungen, wie bei den Unterschriften der Ehegatten in den Eheregistern und des Vaters in den Geburtsregistern immer „Hospenthal“ ohne die Partikel „von“. Die einzige Ausnahme bilden die Eintragungen betreffend den nach Luzern ausgewanderten und seit 1904 dort eingebürgerten Zweig der Familie, der bis 1931 im Zivilstandsregister als „von Hospital“ bezeichnet war.¹ Damals ließen die Angehörigen dieses Zweiges den Namen mit Bewilligung der Regierung in „von Hospenthal“ umändern, nachdem in Luzern die letztere Benennung selbst im Verkehre mit Behörden seit langem die übliche geworden war.

¹ Schriftliche Mitteilung des Zivilstandsamtes Arth.

Ich brauche im Text, wie bei den von Moos, vorwiegend die jetzt übliche Form auch für die ältere Zeit.

Lediglich als Curiosum führe ich an, daß die Urserner Hospenthal, 1439 zum letzten Male bezeugt, mehr als hundert Jahre später noch eine Standeserhöhung erfuhren. In Stumpfs Schweizerchronik (Ausgabe 1546, S. 549 b) heißt es nämlich: die Hospital „werden von etlichen under die Freyherren gezellt“. F. V. Schmid (Allgemeine Geschichte des Freystaates Ury, I. 1788, S. 70) nennt sie ebenfalls Freiherren. Noch in Joh. v. Müllers Schweizergeschichte (II. 1825, S. 59) erscheint „Heinrich Freyherr von Hospital“. Das ist ein Irrtum. Die Hospenthal gehörten zum Ministerialenadel, und keiner von ihnen hat sich selber einen falschen Baronentitel beigelegt.

III. Die politischen Verhältnisse in Ursen gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Es sei in diesem Zusammenhang eine am 5. August 1288 in Ursen besiegelte Urkunde erwähnt, laut welcher Ritter Thomas von Gluringen und vier andere Walliser Herren mit dem Bischof von Chur, dem Abt von Disentis und einem Herrn von Frauenberg sich verbünden zur Wahrung ihrer Rechte und zur Niederhaltung ihrer Feinde (Schieß, 2. Bd. Nr. 1556). Nach K. Meyer (Die Urschweizer Befreiungstradition. 1927, S. 232, Anm. 198) war der Bund „wohl vorab gegen die Festsetzung von Rudolfs Söhnen in der Reichsvogtei Ursen (1285) gerichtet“. Und Schieß (Anm. 1 zu der genannten Urkunde) bemerkt: „Der Umstand, daß der Abschluß des Vertrages in Ursen erfolgte, könnte andeuten, daß Ritter Thomas von Gluringen als Vertreter der Talschaft Ursen gelten darf wie Niklaus von Gluringen 1285 — sagen wir besser als Haupt einer schon damals bestehenden antihabsburgischen Partei; denn 1285, wo die Gotteshausleute von Ursen in ihrer Gesamtheit vertreten werden sollten, geschah es durch drei Ministerialen. — Aber dieser Thomas, der urkundlich wiederholt in Walliser Angelegenheiten genannt wird (Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais, z.B. II, Nr. 976, Nr. 1069, III, Nr. 1163, jedesmal in Sitten), ist nirgends als Disentiser Ministeriale bezeichnet wie der Niklaus von 1285, und nichts weist darauf hin, daß er in Ursen begütert war. Der Vertrag konnte einfach deswegen in Ursen abgeschlossen worden sein, weil das Tal zum Grundbesitz des Abtes von Disentis gehörte, und weil es

gerade in der Mitte lag zwischen den Gebieten der beiden Vertragsparteien, den Wallisern und den Bündnern. Ueber die politische Haltung des Urserner Volkes in damaliger Zeit ist also aus dieser Urkunde nichts Sichereres zu entnehmen.

IV. Zur Frage der Fehde zwischen Ursen und Uri im Jahre 1321. Die älteste chronikalische Erwähnung einer 1321 bei Hospenthal stattgefundenen „Schlacht“ ist erhalten in Joh. Stumpfs Chronik (Ausgabe 1546, S. 549 b); er beruft sich auf eine alte lateinische Walliser Chronik, welche aber nicht melde, wer die Kämpfer gewesen seien, und welche gesiegt hätten. Hoppeler (Ursen, S. 20 und im 39. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, S. 204 f.) erklärt diese Notiz einfach aus dem Streithandel mit Luzern, auf den die Urkunde vom 10. August 1322 (Schieß, 2. Bd. Nr. 1122) sich bezieht. Auf Stumpfs kurzen Bericht habe dann Tschudi seine „Fabel“ gebaut; die Disentiser Aufzeichnungen wissen nichts von der Sache, erwähnen aber in dieser Zeit eine Erhebung der Urserner gegen das Kloster.

Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß das Schweigen auf Seiten von Disentis kein absoluter Beweis gegen die Möglichkeit der von Tschudi geschilderten Begebenheit ist, zumal es nach seiner Darstellung scheint, daß der Abt einem Drucke nachgeben mußte: „warb fründlich an die dry Waldstett um ein Versünung und Befridigung, und erbat die Waldstett, daß man beidersits erber Lüt verordnet“. Sodann waren die Händel auf dem Paß so häufig, daß der Streit mit den Luzernern den mit Uri auch für das gleiche Jahr nicht ausschließt. Und ganz ersonnen kann Tschudi die Geschichte kaum haben. Die Rolle der Urner ist darin trotz der zugegebenen Niederlage so gar nicht unrühmlich, das Verhalten des Hospenthal so ungünstig dargestellt, daß man wohl annehmen muß, der Chronist habe den Bericht aus Uri bezogen. „Etlich Landtlüt von Uri“ zogen „on alle Ordnung“ gegen die Urserner, um angetane Schmach (Transportstörungen) zu rächen. Die Gotteshausleute aus dem obern Rätien kamen den Ursernern „mit aller Macht“ zu Hilfe, und „ward die Uebermacht dero von Churwalchen so groß“, daß die Urner abzogen, aber „mit gewerter Hand“ (ohne ihre Waffen preiszugeben). Heinrich von Hospenthal hat „diese

Uffrur alle angericht ... wiewol er auch ein Erb-Landtrecht gen Uri hat".

Man beachte auch die Urkunde vom 27. (?) August 1319 (Schieß II, Nr. 995): Uri schließt einen Vertrag mit Abt Wilhelm von Disentis, wodurch es sich verpflichtet, den Gotteshausleuten weder auf Urnerboden noch im Disentisergebiet Gewalt anzutun. Iso Müller (Zeitschrift für schweizerische Geschichte, XVI, S. 394) sieht darin lediglich eine Abmachung, durch welche das Kloster seine Rechtsansprüche sicherte, nachdem Uri mit Konrad von Moos auf Disentiserboden Fuß gefaßt hatte. Kann man aus dem Vertrag nicht auch schließen, daß bereits „Stöße“ zwischen Urnern und Ursernern stattgefunden hatten?

F. V. Schmid (Allgemeine Geschichte des Freistaates Ury, I, 1788; S. 159 f.) und F. K. Lusser (Geschichte des Kantons Uri, 1862, S. 74f.) folgen in der Hauptsache der Darstellung Tschudis. Die Varianten, für die sie übrigens keine Belege bringen, sind für die Grundfrage, ob ein Streit zwischen Uri und Ursern und ein Aufstand der Urserner gegen Ammann Konrad von Moos stattgefunden hat, ohne Belang.

V. Zur Fabel Hospenthal = Wolleb. Die älteste mir bekannte Gleichsetzung der Familien von Hospenthal und Wolleb findet sich in den Aufzeichnungen des Schwyzer Landschreibers Frischherz (1731), deren im Vorwort (S. 3) gedacht wurde; dort wird als Hauptmann der Eidgenossen in der Schlacht von Frastenz (1499) gerühmt Heinrich von Hospital, Ritter, genannt Wolleb. Nach Leus Schweizerischem Lexikon (19. Teil, 1764, S. 570) sollen die Wolleb von den Hospenthal abstammen. Die gleiche Ansicht, aber ohne das einschränkende „sollen“, vertritt — wie mir Herr Kanzleidirektor F. Gisler in Altdorf mitteilte — V. A. Imhof (†1790) in seinem Liber Genealogiarum. Ebenso äußert sich F. V. Schmid (a.a.O. I, S. 55); und in seiner Adelsgeschichte des Freistaates Uri (siehe Vorwort, S. 3) bemerkt er, daß die Hospenthal, die nicht aus Ursern weggezogen seien, nachher den Namen Wolleb angenommen hätten. E. F. v. Mülinen in seiner Helvetia sacra (I, S. 201) fügt noch 1858 der Nennung des Wettinger Abtes Ulrichs II. Wolleb (1307) in Klammer bei „aus dem Stamm derer von Hospenthal von Ursern“. Den Zusammenhang der beiden Familien erwähnt noch,

wenn auch nur als Ueberlieferung, das Hist. Biogr. Lex. beim Artikel „Wolleb“. — Dagegen berichtet K. F. Lusser (a. a. O. S. 43), König Albrecht habe die Reichsvogtei Ursen einem seiner dortigen Anhänger, Wolleb genannt, übergeben, „der sich von nun an nach damaliger Sitte des veränderten Besitztums wegen von Hospental nannte“.

In Wirklichkeit stammen weder die Wolleb von den Hospenthal, noch diese von jenen ab. Beide Familien erscheinen seit dem dreizehnten Jahrhundert nebeneinander. Der genannte Abt Ulrich II. ist als Bruder Ulrich von Wettingen Zeuge in der Urkunde vom 13. August 1294 (Schieß, 2. Bd. Nr. 81), in der Johann und Heinrich von Hospenthal in gleicher Eigenschaft aufgeführt sind. D. Willi hat denn auch in seinem Album Wettingense (Verzeichnis der Mitglieder des Cisterzienser Stiftes Wettingen-Mehrerau, 2. Auflage 1904, S. 24) den Zusatz Mülinens getilgt. Die Verknüpfung Hospenthal-Wolleb gehört also zu jenen Fabeleien, mit denen im achtzehnten Jahrhundert die Chroniken der vornehmen Familien so gern ausgeschmückt wurden. Im vorliegenden Falle wurde durch diese Kombination den Hospenthal der Ruhm des Helden von Frastenz zu teil — den Wolleb die hervorragende Stellung, die sie seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Ursen einnahmen, weit nach rückwärts verlängert und dazu durch den Anschluß an ein Rittergeschlecht erhöht.

VI. Die Abstammung der Arther Hospenthal von denen von Ursen. „Die Zusammengehörigkeit mit Ursen ergibt sich aus den Auskaufsprozessen betreffs Alpgerechtigkeit des Arther Zweiges in Ursen 1528, 1554, 1587“, steht in dem die Familie betreffenden Artikel des Hist. Biogr. Lex. (IV. 1927, S. 294), der von Georg v. Vivis und P. Rudolf Henggeler O. S. B. gezeichnet ist — entsprechend der Auffassung, die v. Vivis bereits im Schweizerischen Geschlechterbuch (IV. 1913, S. 276 f.) vertreten hatte.

Der Ausdruck „Auskaufsprozesse“ ist ungenau; 1913 hieß es richtiger „Prozesse wegen der Alpgerechtigkeit“. Es handelt sich um vier Akten. Drei davon (1528, 1554, 1556) enthalten wirkliche Prozesse; das Urteil von 1556 ist nur eine Bestätigung desjenigen von 1554, wurde daher mit Recht im Hist. Biogr. Lex. nicht erwähnt. Einen Auskauf aber bedeutet die Akte von 1587.

Diese Dokumente sind nicht gedruckt; es bestehen von ihnen nebst den Originalen im Ursener Archiv nur die Kopien, die v. Vivis angefertigt hat. Es soll im folgenden aus den Stücken von 1528 und 1554 — die andern bringen in dieser Beziehung nichts Neues — herausgehoben werden, was auf die Herkunft und das Alprecht der Arther Hospenthal Bezug hat. Die Parteireden in ihrer ganzen Langfädigkeit wiederzugeben — der Schreiber hat sie selbst wiederholt durch u. s. w. gekürzt — hätte so wenig Zweck wie die Bestimmungen über die Art und Weise, in der das Alprecht zu nutzen sei.

Laut der Prozeßakte vom 23. Mai 1528¹ beschweren sich vor dem Gericht der Fünfzehn in Uri Hans von Hospenthal und andere des Namens, Landleute des Landes Schwyz², daß ihnen die Talleute von Ursen verböten, ihr Vieh in den Alpen von Ursen zu sömmern, was doch ihre Vorfahren und sie selber seit langer Zeit unbehelligt getan hätten. Die Talleute lassen gelten, daß die Arther Hopenthal von Ursen herstammen, „das wol by ir namen abzemen (abzunehmen) und zu glouben“ sei. Sie wollen auch zugeben, daß deren Vorfahren vor Zeiten ein Talrecht gehabt hätten; und weil ein Talmann, der wegzog, sein Recht nichts desto minder gebrauchen möchte, hätten sie es weiter genutzt. So lange dies „zimlich“ geschehen sei, hätte Ursen das freundschaftlich geschehen lassen. Aber während die Arther früher mit 18 bis 25 Kühen aufgerückt seien, kämen sie nun mit ganzen Haufen; und aus dem, was man ihnen in gutem bewilligt habe, hätten sie sich ein Recht angemaßt. Ein solches hätten sie aber nicht; denn seit 100 Jahren bestehe die Satzung, daß ein Talmann, der aus dem Lande ziehe, sein Talrecht verloren habe. — Die Hospenthal erwidern, daß sie seit mehr als Menschengedenken bald mehr, bald weniger Vieh aufgetrieben hätten; so sei ein Hänsli von Hospenthal vor etwa 50 Jahren mit großen Haufen gekommen usw. Und sie verlangen, daß sie auch weiterhin „gen ursen in ir tal, mit allem irem fech sollen mögen faren, und namlichen in die alp da die ze ospental in ir tal hin farent, als nachpuren³ ze ospental“; sie hätten auch in der Alp eigene Hütten, was ein

¹ Archiv Ursen. Nr. 123, Fo. 155, R.

² Wohnhaft in Arth, wie der folgende Prozeß beweist.

³ „Nachpur“ hat nicht nur den jetzigen Sinn, sondern heißt auch „grundbesitzender Gemeindegenosse, stimmberechtigter Bürger eines

deutlicher Beweis ihres Rechtes sei, usw. — Urteil: „Die wil ospentaler des namens und geschlechts menlichs samens sindt, Ir sy vil oder wenig,“ mögen sie mit 50 Kühen in das Tal fahren, haben aber dafür auch der Zahl der aufgetriebenen Kühe entsprechend an allfällige Steuern beizutragen.

Am 23. Januar 1554 wieder Prozeßverhandlung am Gericht der Fünfzehn in Uri.⁴ Jost und Hans Hospitaler von Arth nebst einigen ihrer Verwandten verklagen die Urserner, die ihnen trotz des Urteils von 1528 aufs neue verböten, Vieh in den Urserner Alpen zu sämmern. — Die Urserner entgegnen, die Hospitaler hätten eben seither wieder mehr Vieh aufgetrieben, als ihnen gestattet worden, auch sonst dem Urteil zuwider gehandelt — betrifft wohl die Steuern. Da hätte man die Kasten und Briefe durchsucht und dabei ein Pergament gefunden, laut welchem „Einer genannt Hans von Hospital, söllich gerechtigkeit, die Ein gemeindt ze Urserrn jmme vormals sin leben lang guots willens zuo gelassen, jnen gantz unbezvungen widerumb zuo handen gestellt und über geben“.⁵ Und da dieser Brief älter sei als das Urteil von 1528, und „nach unser Herren pruch⁶ die Eltern brieff vorgangen“,⁷ so hoffen sie, daß das Urteil von 1528 aufgehoben und der Anspruch der Arther abgewiesen werde. — Darauf entgegnen die Hospitaler, daß der Brief, den die Urserner vorgelegt, nicht enthalte, daß der genannte Hans für das ganze Geschlecht der Hospitaler die Alpgerechtigkeit aufgegeben habe, sondern nur für sich selber und seine Erben, „dan deren von Hospital vil gsin“; und möchte wohl ein Hospitaler solche Alpgerechtigkeit aufgegeben haben, der andere nicht. Auch sei aus dieser Urkunde nicht zu ersehen, wo Hans, als er auf sein Alprecht verzichtete, gewohnt habe. Er möchte wohl im Tal Ursern selbst gesessen sein oder auch anderswo, und nicht im Lande Schwyz. — Dagegen bringen die Urserner vor, daß ihres Wissens kein Hospitaler, der außer ihrem Tal gewohnt, bei ihnen Vieh gesämmert habe als die von Schwyz; und hätten sie den jetzt gefundenen Brief gekannt, so hätten sie es auch diesen nicht gestattet. — Urteil: Da nicht erwiesen,

Ortes“ (Schweiz. Idiotikon, IV. Spalte 1519). — Auch das „vicinantia“ in lateinischen Urk. des Tessin bezeichnet den vollberechtigten Einwohner (Meyer, S. 35). ⁴ Archiv Ursern. Nr. 132. Fo. 180.

⁵ Vgl. den Verzicht von 1439 (S. 32).

⁶ Die Urserner scheinen sich diesmal fast als Untertanen von Uri zu betrachten. ⁷ Eine seltsame Rechtsauffassung!

ob die genannten Hospitaler von dem genannten Hans abstammen, und „deshalb der handel ganz finster ist“, so wird entschieden, daß „die gemellten von Hospithal“ künftig das Recht auf Sömmerung von 25 Kühen haben.

Es ist aber hier auch zu berücksichtigen, welche gesellschaftliche Stellung die Arther Hospenthal im 14. Jahrhundert eingenommen haben. Leute, die aus der Fremde kommen, vermögen in der neuen Heimat, namentlich in ländlichen Genossenschaften, gewöhnlich für längere Zeit nicht in den Vordergrund zu treten, wenn ihnen nicht Geburtsstand oder Reichtum dazu verhelfen. Daß nun in den beiden Urkunden des 14. Jahrhunderts⁸, wo der Name des Geschlechtes vorkommt, der Hospenthal und sein Stiefsohn vor den übrigen Zeugen genannt werden, ist mithin nicht bedeutungslos.

Noch beachtenswerter in gleichem Sinne ist der Umstand, daß außer den drei Hospenthal⁹ Schwyz keinen andern Ammann aus Arth nach Zug sandte. Und diese Amänner führen im Siegel das gleiche Wappen wie die Hospenthal in Ursen, das gleiche, mit dem zur selben Zeit Ammann Klaus Urkunden bekräftigte.¹⁰

Daß bei der Erwähnung des Treffens in der Farb dem Namen Hospenthal der Titel „Ritter“ beigefügt wird, nicht erst von Tschudi¹¹, sondern in den gut 100 Jahre ältern Notizen der Klingengerchronik und des Jahrzeitbuches von St. Michael in Zug¹², ist auch ein mittelbarer Beweis für die Zugehörigkeit der Arther Hospenthal zu dem Ursenergeschlechte. Dazu kommt das Zeugnis von Stumpf, der sich auf seinen Reisen gründliche Kenntnis der Familienverhältnisse erworben hatte. In seinen Mitteilungen über die Hospenthal von Ursen bemerkte er: „Des selbigen Geschlächts ward einer im Sempacher Krieg bey denen von Zug in der Farb erschlagen. Anno 1388“.¹³ Und der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat schreibt unter der Rubrik „von Hospenthal“: ¹⁴ „Ein alter gueter Adel, zum Teil zu Schwyz und Lucern opp. han sich mithin verendert. So

⁸ Siehe S. 47. ⁹ Siehe S. 48.

¹⁰ Vergleiche die Siegel in Beilage VIII.

¹¹ Schweizerchronik I. S. 554.

¹² Siehe S. 48. ¹³ Schweizerchronik Ausgabe 1548. S. 549 b.

¹⁴ Collectaneen. Bd. B (ca. 1582). S. 133.

harkommen war von Hospenthal im Thal Ursern, da noch das alt Burgstall gesehen wurd.“ In diesem Zusammenhang hat auch seinen Wert, was F. V. Schmid in seiner Urner Adelsgeschichte (vgl. Vorwort S. 3) bemerkt: „Es sind von ihnen (den Hospenthal) auch in das Land Schweiz und auf Zug gezogen.“

Nicht zu übersehen ist schließlich, daß man in Zürich die 1655 dorthin geflüchteten Arther Hospenthal, offenbar ihrer festen Tradition gemäß, gleich zu Anfang und auch später als Nachkommen des Urserner Rittergeschlechtes betrachtete, wie aus dem Bericht über die Hinrichtung Melchiors¹⁵ und aus dem Nekrolog über Pfarrer Joh. Wilpert¹⁶ hervorgeht — daß J. Egli¹⁷ unter dem Zürcher Adel auch die Hospital nennt.

Aus all dem ergibt sich wohl deutlich — was ebenso Th. v. Liebenaus Ansicht ist¹⁸ —, daß die Arther Hospenthal zur Familie der Hospenthal von Ursern gehören.

Wenn es nun trotzdem in M. Stygers Wappenbuch des Kantons Schwyz, herausgegeben von P. Styger (1936) heißt: das Geschlecht der Arther Hospenthal „soll“ aus dem alten Turm von Hospenthal stammen (S. 41), so erklärt sich dies einmal daraus, daß den beiden Styger die meisten der im vorigen gebrachten Belege nicht bekannt waren; sodann muß man fast annehmen, daß weder der Verfasser noch der Herausgeber, der laut Vorwort die Verantwortung für alles übernimmt, die Artikel im Geschlechterbuch und im Hist. Biogr. Lex. gelesen haben; sonst hätten sie begründen müssen, warum sie die dort vorgetragene Auffassung in Zweifel ziehen. Der Abschnitt über die Hospenthal — nur der kommt hier in Betracht — scheint auch sonst mit einer gewissen Sorglosigkeit geschrieben zu sein. Die bedenklichste Ungenauigkeit ist folgende: „Baschi von Ospental, des Rats, wurde 1580 Landvogt von Maintal.¹⁹ Von seinen Söhnen war Kaspar Ritter und Amtsmann zu Kaiserstuhl; Martin Pfarrer in Feldkirch; Georg Zeno ein berühmter Arzt und des Raths; Benedikt, Chorherr zu Bischofszell. Ein fünfter Sohn war Pfarrer zu Wasen, Uri.“ Genau dasselbe hatte M. Styger schon 1885 geschrieben.²⁰ Aber damals schon hätte er sich vergewissern können, daß die Genannten mit Ausnahme

¹⁵ Vgl. S. 67. ¹⁶ Monatliche Nachrichten. Zürich. 1750. S. 84 f.

¹⁷ Der ausgestorbene Adel von Stadt und Landschaft Zürich.
1865. S. 76. ¹⁸ Siehe Anm. 4 zu V. Kapitel, 1. Abschnitt.

Kaspars unmöglich Sebastians Söhne sein konnten; denn Georg Zeno wurde laut schwyzerischen Akten 1698 gebüßt²¹, und der Bischofszeller Chorherr Benedikt lebte noch am Anfang des 18. Jahrhunderts.²² Genauere Angaben über diese beiden wären später wieder im Schweiz. Geschlechterbuch und im Hist. Biogr. Lex. zu finden gewesen. Martin, Pfarrer in Feldkirch, ist natürlich identisch mit Joh. Martin, Pfarrer zu Waldkirch (Kt. St. Gallen), der nach dem Sterbebuch der Pfarrei Arth 1708 gestorben ist; der Pfarrer von Wassen (Kt. Uri) ist jedenfalls der als solcher bezeichnete Josef Zeno, nach dem gleichen Verzeichnis 1728 gestorben. Vgl. die 2. Stammtafel der Beilage VII.

Niemand wird verlangen, daß ein Wappenbuch die Geschichte einer Familie erzähle. Will man aber historische Notizen bringen, dann sollten sie in aller Kürze das Wesentliche geben. Es müßten also von den Arther Hospenthal erwähnt werden die Ammänner von Zug, die Nikodemiten, die Rolle des Richters Franz Anton im Kampf der Linden und Harten. Von all dem, worüber doch in verschiedenen Bänden des Geschichtsfreundes (21., 22., 36., 85.) Ausführliches geschrieben stand, vernimmt man nichts. Dafür kommt ein vollständiges, jedenfalls zuverlässiges Verzeichnis aller in einem Auszugsrodel von 1632 aufgezählten Hospenthal mit Angabe ihrer Bewaffnung, weil dem Verfasser wohl ein solches Register gerade bei Hand war.

Der Artikel „Hospenthal“ dieses Wappenbuches entspricht also den Forderungen der Wissenschaft nicht. Ich bedaure, daß ich um der Sache willen das zu bemerken verpflichtet bin; denn M. Styger hat zur Geschichte des Kantons Schwyz manchen verdienstlichen Beitrag geliefert.

¹⁹ Sebastian, schon 1569 als Mitglied des Rates erwähnt (Eidg. Absch. IV. 2. Abt. S. 425), wird tatsächlich 1580 Landvogt im Maintal (a. a. O. S. 1285).

²⁰ Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. 4. Heft. S. 93.

²¹ Gfd. 36. S. 166. Er heißt hier allerdings nur Dr. Hospenthal; allein, daß er identisch ist mit dem von Styger genannten Arzt Georg Zeno, beweist eine Eintragung im Sterbebuch von Arth zum 21. August 1741: Anna Katharina, Tochter des Herrn Georg Zeno von Hospital, Dr. Phil. et Med., des Rats zu Schwyz.

²² Dettling. 1860. S. 318; vgl. auch die Notiz über Benedikt auf Seite 84.

VII. Stammtafeln.

1. Die Hospenthal in Ursern.

Es werden nur solche verwandtschaftliche Zusammenhänge als sicher gegeben, die dokumentarisch gestützt sind. Belege für Namen und Daten, die schon im II. Kapitel sich finden, werden nicht wiederholt. Zwei Zahlen, durch Bindestrich verbunden, bedeuten die erste und letzte Erwähnung.

Jakob I.

um 1270

wahrscheinlich Sohn des 1239
erw. Eberhard von Ursern

Johann I.	Jakob II.
geb. um 1270,	geb. um 1270
erw. 1309.	ux. Mechthild I. ¹
1311	

Hans II.¹

Konrad
1309
Walter II.
1328 - 1346

Rudolf
1309
ux. Elisabeth
(Beli) ²

Johann II.
1309
Klaus
ux. Hellwig
(Hellwig) ²

Hans III. (Jans)
ux. Mechthild II.
(Metzy) ²

Nicht einzureihen sind:

Hans I. 1285; wahrscheinlich ux. Ita.³

Ammann Heinrich. 1294 - 1322; ux. Hemma, Tochter des Meiers von Bürglen.⁴

Walter I. 1300.

Wilhelm. 1328 - 1339.

Ammann Klaus. 1363 - 1400.

Gottfried. 1363.

Hänsli. 1411 - 1429.

Hans IV. 1422 - 1439.

¹ Pergamentenes Jahrzeitbuch von Ursern, S. 94. Es wurde um 1525 angelegt, beruht aber auf einem verlorenen ältern. G. v. Vivis, der die Notizen ausgezogen hat, begründet seine Auffassung, daß die genannten Hospenthal der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören. — Oechsli, Reg. Nr. 431. Gefällrodel der Fraumünsterabtei Zürich, Meieramt Silenen (nach J. L. Brandstetter zu datieren 1300—1321, näher 1300—1310), S. 137 * und 138 *.

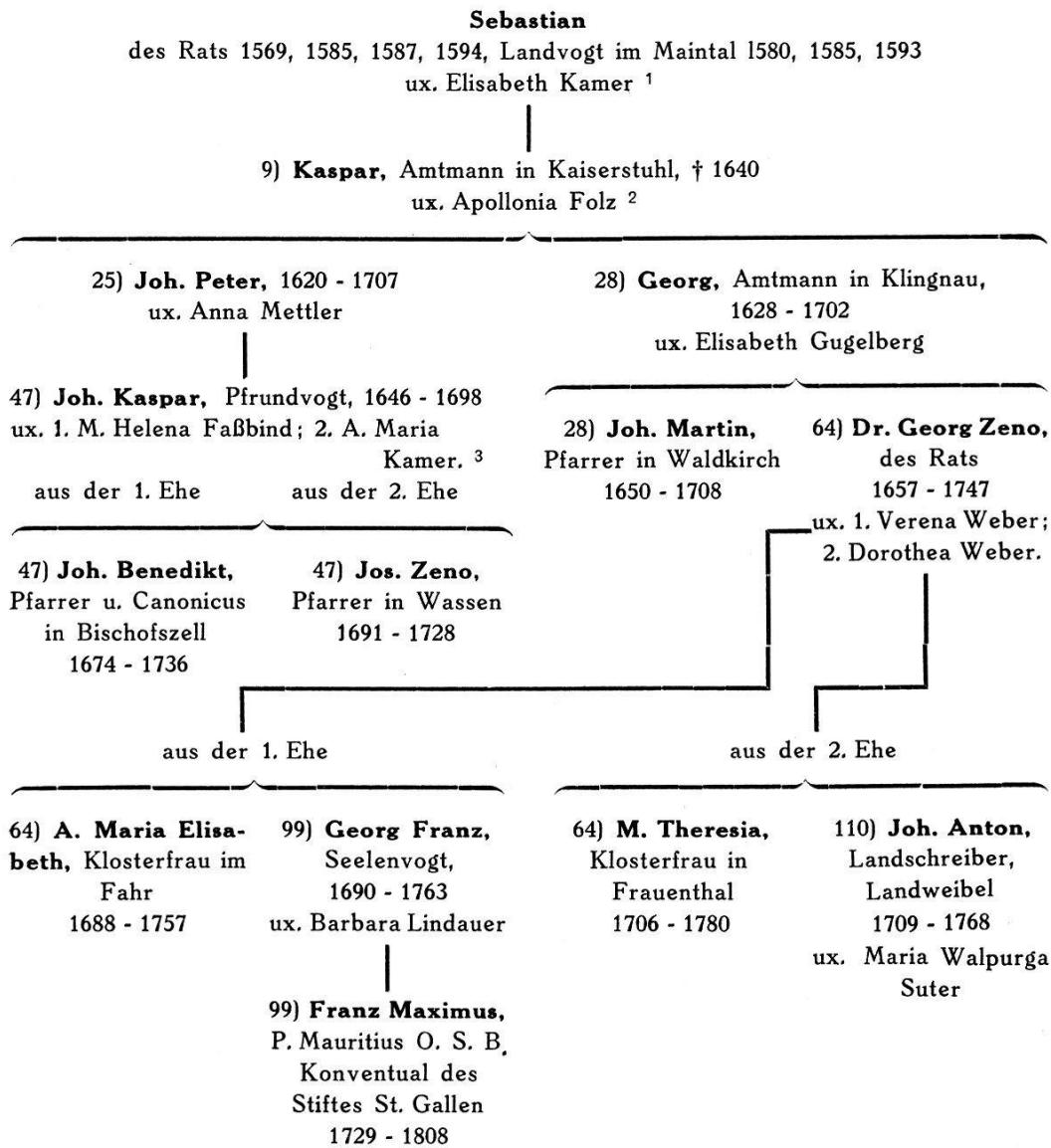
² Jahrzeitbuch von Ursern, S. 94.

³ Oechsli, Reg. Nr. 431, S. 138 *.

⁴ Jahrzeitbuch von Schattdorf (Gfd. 6, S. 163). Es wurde 1518 angelegt, enthält aber auch Angaben aus viel früherer Zeit. — Konrad der Meier von Bürglen (erwähnt 1290 und 1294) stammte aus dem angesehenen Geschlechte der Schüpfer; sein Vater Burkard ist der erste nachweisbare Landammann von Uri, 1273 (Fr. Gisler in Hist.

2. Aus der Stammtafel des Ratsherrn
Sebastian.

Die meisten der genannten Personen erscheinen im 4. Abschnitt des V. Kapitels. — Die den Namen vorgesetzten Nummern entsprechen denjenigen im Familienbuch des Pfarrarchivs, dem dieser Auszug entnommen ist.



Biogr. Lex. VI, S. 248). — Jahrzeiten stiftete man oft auch in entfernten Kirchen, mit denen man irgendwie in Beziehung getreten war, oder die sich besonderer Verehrung erfreuten.

¹ Daß E. Kamer Sebastians Frau und Kaspar sein Sohn sei, ist im Familienbuch nicht vermerkt, da die Verehelichung Sebastians und

3. Die Hospenthal im reformierten Kirchendienst, Nachkommen der 1655 nach Zürich geflüchteten Brüder Sebastian und Martin.

Die Angaben beruhen auf den früher zitierten Quellen.

Sebastian, Weber
1595 - 1675
ux. Anna Sydler

Martin, Säckelmeister
1607 - 1683
ux. Barbara von Uri

Jesaias, Hufschmied
1635 - 1672
ux. Anna Kippenhahn

Hans Rudolf, Provisor am
Carolinum
1645 - 1715
ux. Elisabeth Büeler

Hans Jakob, Organist
1665 - 1728

Joh. Wilpert, Pfarrer
1667 - 1750
ux. Margarete Mai

Hans Jakob, Pfarrer
1690 - 1759

Philipp Ludwig, Pfarrer
1692 - 1739

Elias Philibert, Pfarrer
erw. 1727

Franz Christoph, Pfarrer
1697 - 1775

die Geburt Kaspars naturgemäß in eine frühere Zeit fallen als das älteste Datum des genannten Buches (1612). Diese Angaben stammen aus Kyd (I, S. 256), der in diesem Punkte Vertrauen verdient.

² In der in Niederuzwil befindlichen Kopie des die Familie Hospenthal betreffenden Abschnittes des Familienbuches steht „Holz“, welche Form eine Fehlschreibung des in Arth seit dem 17. Jahrhundert nachweisbaren Namens Folz ist.

³ Die Angaben des Familienbuches hinsichtlich der Frauen sind hier ungenau. Eventuell stammen die Söhne umgekehrt als angegeben aus der 1., bzw. 2. Ehe, vielleicht sind beide der gleichen Frau zuzuweisen.

4. Die Arther Aszendenz des jüngeren
Luzerner Zweiges.

Auszug aus dem Familienbuch des Pfarrarchives in Arth.
Die den Namen vorgestellten Nummern entsprechen denjenigen
des genannten Buches.

1) **Balthasar**, Senator, † 1657
ux. Anna Annen

26) **Joh. Balthasar**, Senator, Kirchenvogt,
Obervogt, Gesandter an der Tagsatzung
1625 - 1712
ux. 1. Verena Wiget.¹

62) **Wendelin**,
1659 - 1699
ux. Katharina Fälchlin

85) **Blasius**, Richter, Pfrundvog
1691 - 1760
ux. A. Maria Weber

103) **Franz Anton**, Richter, Landessäckelmeister,
Landvogt zu Sargans
1717 - 1790
ux. 2. A. Helene Bürgi

140) **Karl Blasius Vital**, geb. 1749.²
ux. M. Susanna Sydler

Jos. Franz Blasius³
niedergelassen in Luzern
1785 - 1817
ux. Rosalie Mugglin

Josef³
1815 - 1873
ux. Franziska Steiner

181) **Johann Josef**, Obergerichtsschreiber,
Oberrichter
1863 - 1933
ux. Charlotte Suter
Luzerner Bürgerrecht 1904
Jüngerer Luzerner Zweig⁴

¹ Es ist nicht ganz sicher, daß der Sohn Wendelin von ux. 1 abstammt. Eventuell ist er der ux. 2. Barbara Tober oder der ux. 3. Sara Hunger zuzuweisen. Im Familienbuch der Gemeinderatskanzlei sind die beiden letztgenannten Frauen nicht aufgeführt

² Todesdatum nicht zu ermitteln.

³ Jos. Franz Blasius hat weder im Familienbuche des Pfarrarchives noch in demjenigen der Gemeinderatskanzlei eine spezielle Nummer; seine Ehefrau ist nicht angegeben. — Josef (1815—1873)

VIII. Siegel und Wappen. Vom Anfang des 14. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts sind viele Siegel der Hospenthal erhalten. Wir geben vier in den Abbildungen. — Nr. 1. Als ältestes das Rundsiegel Heinrichs, des Ammannes von Ursern, 30. November 1309: im Siegelfeld schreitender Bär, das redende Wappentier des Tales (Ursaria), St. A. Luzern, Fasz. 31. — Nr. 2. Rundsiegel des Luzerner Bürgers Heinrich, 24. Januar 1373: im Schild schreitender Bär, Kleinod undeutlich (ausgespannter Flug?). Urk. im Stiftsarchiv Beremünster.¹ — Nr. 3. Rundsiegel des Urserner Ammannes Klaus, 22. Juni 1396: im Schild schräg schreitender Bär (sieht aus wie ein Fuchs). Abgebildet in Hoppeler, Ursern, S. 68. — Nr. 4. Rundsiegel Rudolfs, des Ammannes von Zug, 1. September 1401: im Schild schräg schreitender Bär. Kanzlei der Bürgergemeinde Zug, Nr. 88.²

Wiederholt finden sich Darstellungen des Wappens auf den Trinkgeschirren in Arth und Steinen (1584 bis ca. 1620): im Schild stehender Bär (auch auf Dreiberg), ein Kreuz in den

fehlt in beiden Familienbüchern. Bei No. 181 sind aber als Jch. Josephs Eltern Josef und Franziska geb. Steiner vermerkt. — Die Lücken in den Familienbüchern sind darauf zurückzuführen, daß die fraglichen Familienmitglieder außerhalb des Kantons wohnhaft waren, und bis zur Einführung des Zivilstandsregisters (1876) auswärts eingetretene Änderungen des Zivilstandes nur ausnahmsweise an die Heimatgemeinde gemeldet wurden. Die fehlenden Daten und die Stammfolge ergeben sich aber mit Sicherheit aus andern amtlichen Registern, Urkunden und Akten: Heimatschein des Jos. Franz Blasius vom 19. Juni 1808 (bei den Familienpapieren der Hospenthal, Luzern); Eintragungen im Ehebuch des Pfarramtes Sursee (11. Juli 1808) sowie im Taufbuch (19. Januar 1814, 9. November 1815, 18. Februar 1818), im Ehebuch (25. November 1861) und im Sterbebuch (6. November 1817, 14. Mai 1819, 9. September 1845, 12. Oktober 1873) des Pfarramtes Luzern. — Verschiedene die 4. Stammtafel und das 20. Jahrhundert betreffende Feststellungen verdanke ich Herrn Dr. jur. K. von Hespenthal, Luzern.

¹ Die Söhne Joh. Josephs sind verzeichnet im Schweizerischen Geschlechterbuch IV. 1913. S. 279.

² Von demselben Heinrich ist unter andern ein Siegel vom 25. Januar 1384 vorhanden, bei dem der Bär auch als Kleinod erscheint. St.A. Luzern. Urk. Fasz. 94 II.

² Das gleiche Wappen zeigt das Siegel des Zuger Ammanns Johann vom 23. April 1378. St.A. Luzern. Urk. Fasz. 94 I.



Vorderpranken haltend; als Kleinod wachsender Bär mit dem Kreuz (von Vivis, Kleiner Beitrag zur Geschichte der von Hospenthal, Msgr. S. 34 f.).

Originell ist das Wappen des Beat von Hospenthal am „Schützenbascheli“ (Sebastiansstatue) in Muotathal: statt des Kreuzes hält der Bär eine Feuerbüchse „bei Fuß“ in den Tatzen

(M. Styger in Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. 1885. 4. Heft, S. 93); nach von Vivis (a.a.O. S. 34) war er 1659 Schützenmeister.

Aus dem 18. Jahrhundert stammt der Siegelstempel des Franz Anton von Hospenthal, Landvogt zu Sargans, der sich im Besitze der von ihm abstammenden Familie von Hospenthal in Luzern befindet (vgl. die 4. Stammtafel der Beilage VII): in ovalem Schild auf begrastem Boden stehender Bär mit Halsband, das Kreuz in den Pranken; als Kleinod wachsender Bär mit Kreuz (Nr. 5 der Siegeltafel). Ein Abdruck findet sich in einem Schreiben Franz Antons vom 27. Dezember 1773 an Landammann und Rat Evang. Relig. des Standes Glarus. Landesarchiv Glarus.

Als Wappenfarben gibt die Chronik von Stumpf, sowie das Wappenbuch von Gilg Tschudi einen silbernen Bären in Schwarz, dagegen Renward Cysat einen schwarzen Bären in Silber. Die neuere Farbenzusammenstellung, bei welcher das Silber des Grundes durch Gold ersetzt ist, wie bei J. Egli (Der ausgestorbene Adel der Stadt und Landschaft Zürich, 1865, S. 76), scheint auf einem Irrtum zu beruhen und wurde wohl wie das Kreuz durch das seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts gebräuchliche Wappen der Stammheimat, der Talschaft Ursen, veranlaßt (von Vivis, a.a.O. S. 37).

IX. Das Votivkreuz Ulrichs von Hospenthal in Oberarth. Ueber die Stiftung vgl. S. 50. Das Werk wurde bald nach 1499 erstellt. Wer es geschaffen hat, ist noch nicht festzustellen. War der Bildhauer vielleicht jener nur aus Akten bekannte Jörg Wild, der um diese Zeit in Luzern bezeugt ist (vgl. S. 45) und Margarete von Hospenthal zur Frau hatte? War diese eine Schwester Ulrichs, und verdankte Jörg die Bestellung dieser Verwandtschaft?

Jedenfalls haben wir hier das Werk eines Meisters vor uns, der zu den besten schweizerischen Plastikern seiner Zeit gehört. Die Auffassung des ganzen Bildes ist ungemein edel. Das Haupt Christi, zu dessen beiden Seiten die Haare herabwallen, und in dessen feinen Zügen, wenn auch idealisiert, die Spuren der erlittenen Marter ergreifend zum Ausdruck kommen, ist leicht gegen die rechte Seite geneigt. Die Gliederung

des schlanken Körpers, die deutlich herausgearbeiteten Kniegelenke und die Muskulatur zeigen schon eine erfreuliche Kenntnis der Anatomie. Das Lendentuch ist in dekorativer Absicht nach Außen geschwungen.

